Meine

Amts-Enthebung,

aktenmäßig dargestellt

von

G. Bartholdi,
bis dahin Prediger in Röbel in Mecklenburg-Schwerin.

Berlin,
Druck und Verlag von Georg Reimer.
1854.

Vorwort.

„Ist es denn wahr" — so fragte mich kurz vor seinem Tode der selige Professor Neander — „daß man in der Mecklenburgischen Landeskirche den Fortschritt in der Theologie negirt?" Damals war ich zweifelhaft, wie ich diese inhaltsschwere Frage beantworten solle. Indem ich nun in der Gegenwart nach zwanzigjähriger treuer Führung um deswillen meines geistlichen Amtes enthoben werde, „weil ich mich in zu hohem Maß an Schleiermacher angeschlossen" — an welchen Mann man den Fortschritt auf dem Gebiet der evangelischen Kirche und Theologie zu knüpfen pflegt — um welcher durch jenen großen Theologen zur Klarheit gebrachten Grundsätze willen ich mich außer Stande sah zu einer völlig buchstäblichen Handhabung einer in neuester Zeit den Predigern gebotenen neuen Taufform mich zu verpflichten, deren Lehr-Inhalt vom Jahre 1603 stammt: — so sehe ich wol, daß das Wort jenes treflichen, zwischen den extremen Richtungen der neusten Zeit in hoher Mitte wandelnden Mannes ein wohlbegründetes war.

Es thut wehe die heimische Gegend vielleicht auf immer, Weib und Kind wol auf lange verlassen; es schmerzt tief von zwei Gemeinden mich trennen, die noch zuletzt mir die rührendsten Beweise treuster Anhänglichkeit gaben. Indeß wenn

im Heimathlande die Freiheit öffentlicher evangelischer Wirksamkeit mir völlig abgeschnitten wird: so wird Auswanderung Pflicht, wird Nothwendigkeit. Nicht eher werde ich den Wanderstab, den ich ergreifen mußte, niederlegen, bis ich ein Land gefunden, wo ich frei nach evangelischer Ordnung meines Glaubens leben kann.

Berlin, im Mai 1854.

Bartholdi.

Einleitung.

Zu Ende des Jahres 1852 verordnete der evangelische Oberkirchenrath in Mecklenburg-Schwerin den Geistlichen des Landes ein neues Taufformular (I). In Folge dessen richtete ich unter dem 16. Februar des folg. Jahres ein Schreiben an den Oberkirchenrath, worin ich meine Bedenken namentlich gegen einige Punkte seines Inhaltes und gegen den buchstäblichen Gebrauch desselben aussprach und ließ dies Schreiben auch in der Zeitschrift für die unirte evangelische Kirche, herausgegeben von Dr. Jonas und Licentiat H. Krause 1853, Nr. 11 abdrucken (II). Nachdem ich wegen jenes Schreibens vor das Consistorium geladen und mündlich vernommen worden war, und in der mündlichen Vernehmung beharrlich die Weigerung kundgegeben hatte, den Passus der Teufels-Entsagung wörtlich zu gebrauchen, sowie bei der Gelegenheit auch Abweichungen von dem altorthodoxen lutherischen Lehrbegriff: erkannte das Consistorium unter dem 1. November 1853 für Recht, daß ich meines Amtes zu entheben sei (III). Worauf der Oberkirchenrath durch den Superintendent Schmidt zu Malchin die Enthebung ausführen ließ (IV. V). Meine Appellation welche ich an das Großherzoglich Mecklenburgische Oberappellations-Gericht richtete, wurde unter dem 30. März 1854 als unzulässig zurückgewiesen (VI). Da mir dadurch die Möglichkeit abgeschnitten wurde auf dem Rechtswege meine Sache weiter zu verfolgen: so führe ich vor der Oeffentlichkeit aus, was ich gegen das Urtheil des Consistorium zu meiner Vertheidigung hatte sagen wollen (VII). Und damit kein Punkt im Unklaren bleibe, drucke ich auch diejenigen Artikel aus der Mecklenburgischen Zeitung mit ab, welcher das Consistorium, wenngleich ohne Gewicht darauf zu legen, doch Erwähnung thut, oder wodurch Thatsachen, auf die sich dasselbe bezieht, aufgehellt werden (VIII). Zugleich auch die Bittschrift der Röbelschen Gemeinde, mit welcher dieselbe, als die erste Kunde verlautete, daß meine Amts-Entsetzung bevorstehen dürfte, an den Großherzog sich um meine Erhaltung im Amte wandte (IX).

I.

Tauffor m.

Im Namen des Vaters, des Sohnes und heiligen Geistes. Amen.

Lasset uns hören die Einsetzung der Taufe, wie sie unser Herr Jesus Christus eingesetzt hat. So schreibt Matthäus im 28. Capitel: „Jesus trat zu seinen Jüngern, redete mit ihnen und sprach: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes; und lehret sie halten Alles was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende." Und Marcus im 16. Capitel: „Gehet hin in alle Welt und predigt das Evangelium aller Kreatur. Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden, wer aber nicht glaubt der wird verdammt werden.

Lieben Freunde in Christo, wir hören alle Tage aus Gottes Wort, erfahren's auch, beides in unserm Leben und Sterben, daß wir von Adam her allesammt in Sünden empfangen und geboren werden, darinnen wir dann unter Gottes Zorn in Ewigkeit verdammt und verloren sein müßten, wenn uns nicht durch den eingeborenen Sohn Gottes, unsern lieben Heiland Jesum Christum, daraus geholfen wäre. Denn Alles, was vom Fleisch geboren ist, das ist Fleisch und wird das Himmelreich nicht besitzen, es werde denn neu geboren, und komme in das gnädige Reich Christi unseres Herrn.

Wissen wir also, daß auch dieses gegenwärtige Kind in seiner Natur mit gleicher Sünde, wie auch wir, vergiftet und verunreinigt ist, weswegen es auch des ewigen Todes und der Verdammniß sein und bleiben müßte; so wissen wir doch nicht minder und haben daran unseren und des Kindes höchsten Trost, daß Gott, der Vater aller Gnade und Barmherzigkeit seinen Sohn Jesum Christum der ganzen Welt und also demnach auch den Kindlein nicht weniger als den Alten verheißen und gesandt hat.

Derselbige Sohn Gottes, unser Herr, hat der ganzen Welt Sünde getragen, und die armen Kindlein nicht weniger als die Alten von Sünden, Tod und Verdammniß erlöst und selig gemacht. Er ist auch ganz bereit und willig, wie uns Allen, die zu ihm kommen, so auch den Kindern, die ihm zugetragen werden, gnädiglich zu helfen; denn wir wissen aus dem Evangelium, wie er befiehlt, man solle die Kindlein zu ihm bringen, daß sie gesegnet würden, und nimmt sie aufs Allergnädigste an, und verheißt ihnen das Himmelreich. So versorget er sie dann auch aufs Allertreueste, als wäre er, wie er denn ist, ihr rechter, natürlicher Vater, nimmt sie in die Arme und herzet sie, errettet und erlöset sie aus der Sünde, des Teufels, des Todes und der Hölle Reich, und

legt seine allmächtige, göttliche und gnädige Hand auf sie, nimmt sie in Schutz, Schirm und Vertheidigung wider alles Unglück, und segnet sie, daß sie fortan mit ihm seines himmlischen Vaters Kinder, Erben und seine Miterben sein sollen, der Seligkeit und des ewigen Lebens.

Solche große Gnade aber und Erlösung wird diesem Kinde von unserm Herrn Jesu Christo in der heiligen Taufe geschenkt und versiegelt, in welcher der Sohn Gottes, Christus Jesus mit Gott dem Vater und dem heiligen Geiste, wahrhaftig gegenwärtig ist und dies Kind in seine Arme nimmt, umfängt es mit seinem Segen, wäscht es mit seinem Blute und gießt in sein Herz den heiligen Geist, daß es Gottes Tempel und sein Miterbe zum ewigen Leben werde; wie wir denn aus des Herrn Munde gehört haben: „Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden."

Deßhalb wollen wir denn erst in getroster Zuversicht dieses Kind dem Herrn Jesus Christus darbringen in der Taufe.

Ihr aber lieben Freunde in Christo, wollet Euch aus christlicher Liebe dieses armen Kindleins vor Gott dem Herrn mit Ernst auch annehmen, dasselbe nicht allein dem Herrn Christo vortragen und um Vergebung der Sünden, und daß es ins Reich der Gnaden und der Seligkeit auch aufgenommen werden möge, fürbitten helfen, sondern auch, soviel an Euch ist, bestrebt sein, daß es in der Furcht Gottes erzogen und in dem Catechismus unterrichtet werde; und sollt in dem Allen die feste Zuversicht haben, unser lieber Herr Jesus Christus werde solch Euer Werk der Liebe dem armen Kindlein erzeiget, in allen Gnaden von Euch annehmen, und Euer Gebet auch gewißlich erhören. Amen.

Danach mache der Pastor dem Kinde ein Kreuz auf Stirn und Brust und spreche: Nimm hin das Zeichen des heiligen Kreuzes, beides an der Stirn und an der Brust.

Lasset uns beten: O allmächtiger, ewiger Gott, Vater unsers Herrn Jesu Christi, wir rufen Dich an über diesen Deinen Diener (Dienerinn) der (die) Deiner Taufe Gabe bittet, und Deine ewige Gnade durch die geistliche Wiedergeburt begehrt. Nimm ihn auf, Herr; wie Du gesagt hast: bittet so werdet ihr nehmen, suchet, so werdet ihr finden, klopfet an, so wird euch aufgethan; so reiche nun das Gut dem, der da bittet, und öffne die Thür dem, der da anklopft, daß er den ewigen Segen dieses himmlischen Bades erlange und das verheißene Reich Deiner Gnade empfange durch Christum unsern Herrn. Amen.

Lasset uns hören das heilige Evangelium Marci: „Und sie brachten die Kindlein zu Jesu, daß er sie anrührte. Die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen. Da es aber Jesus sahe, ward er unwillig und sprach zu ihnen: Lasset die Kindlein u. s. w. Wahrlich ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfängt als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und er herzte sie, und legte die Hände auf sie und segnete sie."

Hier lege der Pastor seine Hand auf des Kindes Haupt und spreche das Vater unser und den Segen.

Hierauf wende sich der Pastor zu den Gevattern mit folgenden Worten: Lieben Freunde in Christo, nachdem Ihr wegen dieses Kindes begehrt habt, daß dasselbe in dem Namen Jesu Christi getauft und durch die Taufe in die heilige Gemeinde des Volkes Gottes aufgenommen und eingeleibt werde, so ist Euch als Christen wohlbekannt, daß, wer sich zur christlichen Kirche thut, der begiebt sich in einen geistlichen Streit, darin wir nicht mit Fleisch und Blut,

sondern mit dem bösen Geist die Tage unseres Lebens hier auf Erden zu kämpfen haben, welchen Streit auch wir ohne rechten Glauben in Gott, Vater, Sohn und heiligen Geist nicht vollführen mögen.

Weil Ihr nun aus christlicher Liebe und Freundschaft Euch dieses noch unmündigen Kindes angenommen habt, und dasselbe in dieser öffentlichen christlichen Handlung vertretet, so wollet mir, damit öffentlich bekannt werde worauf es getauft werde, an seiner Statt antworten.

Dann lasse der Pastor das Kind durch seine Pathen dem Teufel absagen und spreche: Entsagst du dem Teufel? und allen seinen Werken? und allen seinem Wesen?

Antwort der Taufzeugen: Ja.

Glaubst Du an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer, und das Bekenntniß zu Ende.

Antwort: Ja.

Willst du getauft sein?

Antwort der Zeugen: Ja.

Da nehme der Pastor das Kind und taufe es mit Wasser und spreche:

N. N. Ich taufe Dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

Alsdann halten die Pathen das Kind, und der Pastor spreche:

Der allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der Dich anderweit geboren hat durch Wasser und den heiligen Geist, und hat Dir alle Deine Sünde vergeben, der stärke Dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben. Amen.

Schließlich spreche der Pastor den Segen.

II.

Hoher Oberkirchenrath [1]).

In Beziehung auf das uns Predigern jüngst mitgetheilte Taufformular erlaube ich mir nachstehende ganz gehorsamste Vorstellung.

---

[1]) An den Redacteur der Zeitschrift für die unirte Kirche.

Es freut mich, mein theurer Freund, daß Du mein Schreiben an unsern Oberkirchenrath in Deine Zeitschrift für die unirte Kirche aufnehmen willst. Erlaube mir nachstehendes einleitendes Wort.

Es war in der Mitte des vorigen Jahrzehends, als der Hr. Oberkirchenrath Kliefoth — damals noch Superintendent — höheren Orts den Auftrag erhielt zur Erneuerung unserer agendarischen und liturgischen Formen einleitende Schritte zu thun. Das damals von jenem Manne begonnene Werk wurde indeß auf der Pastoral-Conferenz des Jahres 1851 von demselben wenn nicht desavouirt, doch als ein aufgegebenes hingestellt, indem derselbe öffentlich

Vor Jahren ist unserer lutherischen Landeskirche eine Generalsynode verheißen worden, damit die Kirche durch zweckgemäße aus Laien und Geistlichen bestehende Organe sich über unsere kirchlichen Zustände ausspreche, und ist wesentlich dazu der hohe Oberkirchenrath eingesetzt worden, um zu zeitgemäßer Umbildung der kirchlichen Verfassung den Weg zu ebnen und die Vorbereitungen zu treffen. Wenn nun die bisher unserer Kirche gegebene Verheißung unerfüllt geblieben und gegenwärtig ohne Generalsynode und ohne synodale Vermittlungen ein Taufreglement uns vorgelegt wird, so kann ich nicht umhin als Prediger meiner Gemeinde mein Bedenken dagegen auszusprechen.

Daß kein Prediger sich buchstäblich nach der bisher geltenden aus sehr alter Zeit stammenden Agende zu richten im Stande war, liegt zu Tage. Denn nicht nur war die Sprache veraltet, sondern auch manche religiöse Vorstellungen sind mit der Entwickelung der Kirche und der Theologie andere geworden. Im Gefühle nun allerdings der Beschränktheit meiner theologischen Erkenntniß, aber auch im Gefühl, daß es mir die Pflicht gebietet als Hüter meiner Gemeinde mit Hirtentreue mein Urtheil abzugeben, trage ich kein Bedenken hiemit zu erklären, daß ich zu buchstäblicher Annahme des jetzt einseitig von oben her uns als Norm gegebenen Taufformulars mich zu verpflichten mich außer Stande sehe.

Schon seit längerer Zeit habe ich es als ein trauriges Zeichen der neuesten Zeit betrachtet, wenn manche auch hochgestellte Theologen es sich als Aufgabe stellen, ein streng formulirtes Dogma als feste Norm hinzustellen, so daß wer in der Jetztzeit oder in der Folgezeit von demselben abweicht, als revolutionär erscheinen muß. Ich vertraue, daß der göttliche Geist die Kirche nie verlassen, sondern

---

erklärte, er habe nichts anderes beabsichtigt, als durch jenes Unternehmen, an welchem sich nicht nur beamtete sondern auch jüngere unbeamtete Theologen betheiligen durften, diese inniger mit sich zu verbinden. — Indem nun die Beschlüsse der vorigjährigen Dresdner Kirchenconferenz für einen Theil der freien evangelischen Kirche Deutschlands nicht nur festere liturgische Formen, sondern auch ein festes unbewegliches Dogma in Aussicht stellen, und die jüngst unsrer Landeskirche einseitig von oben her*) gebotne neue Taufform ein Vorbote dessen erscheint, was unser wartet, wenn wir nicht wachsam sind und treu das Unsre thun: so habe ich es für eine heilige Pflicht erachtet durch Veröffentlichung jenes Schreibens Mitstreiter für ein freies evangelisches Christenthum auch in unserm Lande zu erwecken. —

*) Nach unsrer sehr veralteten Verfassung ermangelt jede Abänderung auf dem liturgischen Gebiet der Rechtsgültigkeit ohne landständische Bestätigung. — Merkwürdiger Weise ermangelt auch der Oberkirchenrath bisher noch immer definitiver Bestätigung von Seiten der Stände. —

allmälig in alle Wahrheit leiten werde. Aber indem, so lange die Kirche als kämpfende besteht, die Idee und Erscheinung, Inneres und Aeußeres nie völlig Eines sind, trage ich kein Bedenken zu erklären, daß ich solche Tendenzen als das innerste Wesen unsrer Kirche gefährdend erachte. Wenn der Apostel uns ermahnt (1. Cor. 7, 23) nicht der Menschen Knechte zu werden, die wir theuer erkauft wären; wenn er 1. Cor. 3, 21 sagt: Es sei Petrus oder Paulus, Gegenwärtiges und Zukünftiges, es ist alles Euer, zu freier Prüfung Euch hingegeben, Ihr aber seid Christi, Christus aber ist Gottes, würde er wol nicht, wäre er unter uns, sagen, Ihr liefet fein, im Geiste habt Ihr es als evangelische Christen angefangen, aber im Fleische vollendet Ihr es, wenn Ihr irgend einen Buchstaben, der die unendliche Fülle des Geistes nie erschöpfen kann, als absoluten Träger desselben hinstellen, irgend einem menschlichen Ansehen ein solches Gewicht beilegen wollt. — Jemehr mir das innerste Heiligthum meines Glaubens am Herzen liegt, je heiliger mir mein Amt, das Amt des lebendig machenden Geistes, nicht des tödtenden Buchstabens (2. Cor. 3, 6), um desto mehr sehe ich mich gedrungen mich gegen ein solches Beginnen zu erklären; wie es mir denn auch sehr unheilbringend erscheint, wenn irgend ein berechtigter Gegensatz auf dem Gebiet der Theologie unterdrückt und so die ruhige Entwickelung der Kirche gestört wird.

Wenn ich nun näher mein Bedenken begründen muß und es nothwendig wird ins Einzelne zu gehen: so fühle ich allerdings, daß jede religiöse und theologische Anschauung ein einseitiges Gepräge trägt und nach irgend einer Seite stets der Ergänzung bedarf, glaube aber zugleich, daß dieselbe, so bald sie sich durch Berufung auf die Schrift, auf den Geist unserer symbolischen Bekenntnisse, die nichts anderes als Glaubenszeugnisse sein wollen, sowie auf bedeutende, theologische Schulen gerechtfertigt, Beachtung verdient.

Zuvörderst erkläre ich nun, daß ich nie zu denen gehörte, die auf dem liturgischen den Prediger allerdings fester bindenden Gebiet willkürliche Abänderungen sich erlauben, sondern mich seit meiner zwanzigjährigen Amtsführung theils den vorgefundenen Gebräuchen angeschlossen, theils nur was ich als veraltet das religiöse Gemeindebewußtsein nicht mehr ausdrückend und einer tieferen Schriftforschung nicht mehr entsprechend erachtete mir abzuändern erlaubte, jedoch nie ohne reifliche Prüfung, zugleich aber auch im Gefühle, daß auch auf diesem Gebiet die evangelische Freiheit nicht untergehen dürfe, wenn nicht das liturgische Gebiet ein mechanisches werden soll.

1) Ich wende mich zunächst zur Beurtheilung der uns gegenwärtig vorgeschriebenen Entsagungsformel.

Wenn vor Jahren unter dem Vorgange des Herrn Oberkirchenrath Kliefoth (damals noch Superintendent) wir Prediger gefragt wurden, ob es zweckgemäßer sei die Entsagungsformel mit dem Bösen, der Sünde oder dem Teufel zu verbinden: so wird in der Gegenwart ohne alle synodale Vermittlung uns aufgegeben der zuletzt genannten Formel bei unseren Taufhandlungen uns zu bedienen. Da erlaube ich mir denn zu erklären, daß wo in unseren N. T. Schriften in doktrinaler Weise von der Sünde die Rede (Matth. 15, 19. Röm. 5, 12—19. Röm. 7, 7 ff. Jac. 1, 12. Vergl. Schleierm. christl. Glaub. I. Bd. S. 217. Lücke Grundriß evangel. Dogmatik. S. 149), an solchen Stellen also, wo man es hätte erwarten sollen, wenn die Idee des Teufels mit Nothwendigkeit in die Glaubenslehre verflochten wäre, desselben mit keinem Worte Erwähnung geschieht. So ist es mir denn stets als ein gutes Zeichen erschienen, wenn die Christen bei größerer Förderung ihres innern Lebens auf die fortwährend in ihnen sich findende Sünde bei den Tiefen des eigenen Bewußtseins und dem Einfluß des gemeinsamen Lebens stehen bleiben, statt die Schuld von sich abwälzend an einen zauberischen gleichsam in der Luft schwebenden Einfluß böser Geister zu glauben. Wie ich denn auch stets geglaubt habe, daß das satanisch Böse, die absolute Bosheit des Teufels und seiner Engel den antidualistischen Kanon unseres christlichen Glaubens verletze [1]), dagegen das menschlich Böse stets am Guten, wie der Irrthum an der Wahrheit ist. Wenn das menschlich Böse sich mit der schlechthinigen göttlichen Ursächlichkeit reimen läßt [2]), da wie überall im endlichen Sein Positives und Negatives zugleich, so im menschlich Bösen Sein und Nichtsein des Gottesbewußtseins zugleich gesetzt ist; wenn wir auf dem Gebiet des menschlich Bösen sagen, Gott hat alles unter die Sünde beschlossen, auf daß er sich aller erbarme [3]), er hält uns zusammen unter dem Zuchtmeister des Gesetzes, bis der lebendig machende Glaube kommt [4]): so verlieren wir uns wesentlich in das manichäische Gebiet, wenn wir ein unter einem Oberhaupt organisch verbundenes Reich des Teufels und seiner Engel denken sollen [5]), da doch die Erfahrung lehrt, daß ein Böses dem andern widerstreitet, und nur in eigenthümlichen geschichtlichen Krisen eine scheinbare Vereinigung des Bösen sich zeigt. Daher ich in Beziehung auf die Entsagungsformel mich entschieden dahin erkläre, entweder zu sagen, entsagest du der Sünde, oder, entsagest du dem Bösen.

---

[1]) Lücke a. a. O. S. 150. Schleierm. a. a. O. S. 446. — [2]) Lücke a. a. O. S. 141. Schleierm. a. a. O. I. Bd. S. 369. — [3]) Röm. 11, 32. — [4]) Gal. 3, 22—24. — [5]) Lücke a. a. O. S. 141. Schleierm. Glaubensl. I. Bd. S. 369.

2) Was nun die zu Anfang des Formulars gestellten dem Matthäus 28, 19 ff. und dem Markus 16, 15. 16 entnommenen sogenannten Einsetzungsworte der Taufe betrifft: so zweifle ich nicht, daß die Worte des Matthäus selbsteigne des Erlösers sind, dagegen scheinen die jenen Worten parallel laufenden des Markus diesem Evangelisten selber anzugehören, der, wie auch de Wette bemerkt [1]), wol in sehr später Zeit aus der evangelistischen Ueberlieferung sein Werk zusammengetragen, auch im Ausdruck nicht selten, wie auch in den jenen vorerwähnten unmittelbar folgenden Worten, das Auffallende und Uebertriebene liebt [2]).

Wenn nun Markus den Erlöser sagen läßt, Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden und also die Seligkeit als ein zukünftiges Gut von dem Glauben zu trennen scheint: so sagt dagegen der Erlöser [3]) zu dem im Namen der Jünger seinen Glauben bezeugenden Petrus, Selig bist du Simon, das hat dir nicht Fleisch und Blut geoffenbart, sondern der Vater im Himmel, und bezeichnet also diesen wahrhaft gottgewirkten einem innern göttlichen Zuge entstammenden Glauben als unmittelbar beseligend; wie er denn auch nach dem Bericht des Johannes sagt [4]), Wer da glaubt, der hat das ewige Leben, der trägt dasselbe als unvergänglichen Besitz in seinem Innern. Im demselben Geist fragt Paulus [5]), Wer will die Auserwählten Gottes beschuldigen? Christus ist hier, der da gerecht macht. Wer will uns scheiden von der Liebe Gottes? Trübsal oder Angst oder Verfolgung? In dem allen überwinden wir weit um deswillen, der uns geliebet hat, so daß derselbe also das Gerechtmachen und das Seligmachen unmittelbar verbindet. Und sagt nicht in dem so bedeutungsvollen hohenpriesterlichen Gebet (Joh. 17, 22) unser Erlöser im Rückblick auf seinen nun zu Ende gehenden irdischen Beruf, Die Herrlichkeit, o Vater, die du mir gegeben, die habe ich ihnen gegeben, und stellt also diesen Besitz als einen gegenwärtigen dar, wie er denn auch seinen Frieden und seine Freude (Joh. 14, 27. Joh. 16, 24) als gegenwärtigen unmittelbaren Genuß uns nicht nur verheißt, sondern auch gewährt. Denn wenn auch noch schwache und höherer Vollendung harrende Organe seines geistigen Leibes haben wir, aufgenommen in seine Lebensgemeinschaft, an seinem seligen Bewußtsein unmittelbar Theil. Fühlen wir uns im tiefen Innern erlöst, ist das religiöse Bewußtsein nicht mehr blos ein Seufzen des nach höherer Mittheilung sich sehnenden irdischen Menschen, hat der

---

[1]) de Wette Evangel. des Mark. S. 198. — [2]) Schleierm. Einleitung ins N. T. S. 313. — [3]) Matth. 16, 17. — [4]) Joh. 6, 47. Joh. 5, 24. Joh. 11, 25. 26. — [5]) Röm. 8, 33 ff.

Knechteszustand aufgehört, in welchem der göttliche Wille sich nur als gesetzlichen Buchstaben geltend machte, ist der göttliche Wille durch göttliche Gnade auch der unsere geworden: so ist mit der Erlösung, mit der Belebung des religiösen Bewußtseins auch das Gefühl der Versöhnung unmittelbar gegeben. Denn wie wir gegen die aus unserer fleischlichen Persönlichkeit stammenden sündhaften Gewohnheiten in der Kraft des weltüberwindenden seines Sieges gewissen Glaubens kämpfen: so erscheinen die aus unserm Beruf uns zuströmenden Leiden uns in der Aehnlichkeit des versöhnenden Leidens unseres Heilandes [1]) und ebenso wenig wie dieses seinen innern Frieden, das beseligende Gefühl von seinem ewigen Einessein mit dem Vater störte (Joh. 16, 32. 33), ebenso wenig stört jenes — wenigstens nicht auf eine beharrliche Weise — unser Gefühl von dem im Glauben als unauflöslich gesetzten Einessein mit dem Sohne und durch ihn mit dem Vater, wie denn auch der Erlöser die um seines Namens willen Verfolgten unmittelbar selig preist [2]), indem ihre Treue und Beharrlichkeit im Dienst des Herrn unter den schwierigsten Verhältnissen ihnen unmittelbar die innigste Gemeinschaft mit dem Herrn gewährleistet. — Wenn nun bei diesem ersten Theil der Worte des Markus insofern vielleicht weniger Bedenken obwaltet, als man etwa sagen möchte, Markus redet hier von der Vollendung der Kirche, von der vollendeten Herrschaft des Geistes, dem nichts Niederes widerstreitet, sondern vollkommen angeeignet ist: so erscheint der zweite Theil jener Worte um so bedenklicher. Wenn es hier bei Markus heißt, Wer nicht glaubt, wird verdammt werden: so scheint es einerseits als wenn das Glauben oder Nichtglauben von der Willkür des Menschen abhinge, da doch der Glaube das Werk Gottes im menschlichen Herzen ist [3]), und da, wie früh oder wie spät der Einzelne erwählt wird, bedingt durch eigenthümliche Anlage und eigenthümliche Weltverhältnisse, wesentlich das Werk des göttlichen Wohlgefallens ist [4]). Andererseits scheinen diese Worte wenig zu stimmen zu der Weise, wie der Erlöser in dieser Beziehung namentlich beim Johannes sich ausspricht. So weist er nach diesem Evangelisten das Gericht wesentlich von sich ab [5]), die Vollziehung nämlich solcher Strafgerichte, wie die Israeliten sie von dem Messias erwarteten. Wer nicht glaubt, ist schon gerichtet [6]); wer während dieses Lebens unter der Lust der Welt die Stimme heiliger Sehnsucht überhört, kommt in das Gericht [7]). Von einem ewigen Verdammen redet er nicht.

---

[1]) Phil. 1, 20. Col. 1, 24. — [2]) Matth. 5, 10. 11. — [3]) Joh. 6, 29. Matth. 16, 17. 1. Cor. 12, 3. — [4]) Römer 9, 16. Römer Cap. 11. Joh. 15. 16. — [5]) Joh. 3, 7. — [6]) Joh. 3, 18. — [7]) Joh. 5, 28.

Wenn nun Johannes sagt 1. Joh. 4, 17, Die völlige Liebe treibt alle Furcht aus: so würde dies Wort sich nie an uns erfüllen, müßten wir fürchten, vielleicht der größere Theil des menschlichen Geschlechts gehe unwiederbringlich verloren, welches denn eben wegen des Mitgefühls mit diesen ewig Verlornen in den Gläubigen selber die ungetrübte Seligkeit aufheben würde. Daher scheint mit dem vollen Glauben an die unendliche Kraft des Erlösers die selige Hoffnung wesentlich Eines, der Vater, der in dem Sohne das menschliche Geschlecht von Ewigkeit her geliebt [1]), werde am Ende der Tage — wenn wir auch nicht wissen, wie — dem ganzen Geschlecht der Menschen seine Liebe ins Herz geben; wie denn auch Paulus 1. Cor. 15 den endlichen allgemeinen Sieg des Christenthums feiert und Römer 11, 25 weissagt [2]), wenn die Fülle der Heiden werde eingegangen sein in das Reich Gottes, werde auch das ganze Israel, das so entschiedenen Widerstand geleistet, selig werden, so daß der Apostel zugleich die Andeutung giebt, wie früh oder wie spät der Einzelne, das einzelne Volk oder der einzelne Mensch durch das Evangelium neu belebt werde, hänge davon ab, wie dies für das Ganze am besten ist [3]), da Christus wesentlich eine neue geistige Welt in schöpferischer Kraft hervorruft, und somit vor einer atomistischen Anschauungsweise uns warnt, wie sie früher der Formel, Gott erwählt wegen des vorhergesehenen Glaubens, zum Grunde lag. — Indem nun der ganze Eingang der jetzt uns dargebotenen Taufform etwas Neues ist: so will ich gern der Worte des Matthäus mich bedienen, nicht aber der diesen parallel laufenden des Markus.

3) Seite 5 des Taufformulars heißt es: „Solche große Gnade aber und Erlösung wird diesem Kinde von unserm Herrn Jesu Christo in der heiligen Taufe geschenkt und versiegelt, in welcher der Sohn Gottes Christus Jesus mit Gott dem Vater und dem heiligen Geiste wahrhaft gegenwärtig ist, und dies Kind in seine Arme nimmt, umfängt es mit seinem Segen, wäscht es mit seinem Blute und gießt in sein Herz den heiligen Geist, daß es Gottes Tempel und sein Miterbe zum ewigen Leben werde.“

In Beziehung auf das Vorstehende erlaube ich mir die Bemerkung, daß, wenn die Taufe der Einsetzung des Herrn gemäß ertheilt wird, mit der Taufe, mit der Aufnahme in die Kirche die Seligkeit

---

[1]) Col. 1, 17. — [2]) Joh. 10, 16. — [3]) Röm. 11, 24. 25. 32. 33. Lücke evangel. Dogm. S. 352. §. 3. Die neuern Verhandlungen über die Prädestination seit Schleiermacher zeigen, daß das Dogma einen unveränderlichen Schriftgrund hat, auf demselben aber weder die Calvinisch-Reformirte, noch die Lutherische Lehrform befriedigt.

der göttlichen Gnade in der Wiedergeburt zugleich gegeben ist. Bei der Taufe aber der unmündigen Kinder können wir weder von einem Gebot des Herrn reden, noch einem Gebot seiner Apostel, denn nach des Herrn Befehl [1]) soll, wie Luther übersetzt das Lehren, oder wie es eigentlich heißt, das zu Jüngern machen, das Erwecken des Glaubens durch die Predigt der Taufe die Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft vorangehen. Da nun in dem Kinde weder Leidtragen über die Sünde noch Empfänglichkeit für die Predigt irgendwie anzunehmen ist: so können wir der Taufe nur immer dann als wahrhaft vollendet und ihrer Idee entsprechend betrachten, wenn durch die Predigt der Glaube geweckt und dies vom Täufling bekannt wird [2]). Wird nun in der vorliegenden Taufform gesagt, Christus gießt in das Herz des Kindes — des unmündigen, in dem die Stimme des Gewissens noch nicht erwachte, in dem noch kein Bedürfniß höherer göttlicher Hülfe sich regte —, seinen heiligen Geist: so läßt sich solche Annahme durch keinen Ausspruch der Schrift und durch keine Erfahrung nachweisen. Ebenso wenig möchte zu vertheidigen sein, wenn gesagt wird, der wahrhaft — (etwa auf zeitliche und räumliche Weise? —) gegenwärtige Christus nimmt das Kind in seine Arme, in welchem Falle er tausende in den verschiedensten Räumen zugleich getaufte zugleich in seine Arme schließen müßte. Wohl glaube ich seiner hohen Verheißung gemäß (Matth. 28, 20) an eine kräftige Gegenwart unseres geistigen Königes und Hohenpriesters in seiner Kirche, glaube aber, daß wie Gott auf ewige Weise in der Welt herrscht, so der zu seiner Rechten Erhöhte mit seinem uns heiligenden und in Eines verbindenden Geiste auf ewige Weise seine Kirche regiere [3]), den zeitlichen Dienst uns an die zeitlichen und räumlichen Verhältnisse der Erde wesentlich gebundenen, als von Ihm gesendeten überlassend [4]).

Bedenklich erscheint mir ferner das Wort, Der wahrhaft gegenwärtige Christus wäscht das Kind mit seinem Blut. Ich will nicht glauben, es solle hier die vor mehreren Jahren in unserem Lande auftauchende Theorie geltend gemacht werden, das den Wunden des Herrn entströmende Blutwasser sei das wahrhaftige Taufwasser; auch nicht glauben, man gehe von der unlängst in einem mecklenburgischen Blatte vorgetragenen Ansicht aus, das Sakrament verhalte sich zur

[1]) Matth. 28, 19. — [2]) Lücke a. a. O. Die Kindertaufe ist zwar kein Gebot Christi und keine apostolische, wohl aber eine hinlänglich berechtigte Ordnung der Kirche, sie wird aber erst vollendet durch die Confirmation. Vergl. Nitzsch, System christl. Lehre. §. 191. Schleierm., Glaube. II. §. 150. S. 540—545. — [3]) Hebr. 8, 1. 2. — [4]) Joh. 20, 21.

leiblichen wie die prophetische Predigt des Wortes zur geistigen Seite des Lebens, wodurch das Sakrament, die hohepriesterliche uns wahrhaft mit Gott verbindende Thätigkeit unseres Erlösers darstellend, nach meiner Ueberzeugung wahrhaft profanirt wird. Doch aber ist der Ausdruck, der wahrhaft gegenwärtige Christus wäscht das Kind mit seinem Blut, ungewöhnlich, mißverständlich, daher ich diesen nicht aus der alten Taufform entlehnten Ausdruck mir nicht aneignen kann. Indem gerade, wenn von dem blutigen Tode des Herrn die Rede, die größten Differenzen christlicher Gefühls- und Anschauungsweisen sich zu Tage legen: so erlaube ich mir freimüthig nachstehende Bemerkungen. So oft von dem Blute des Herrn die Rede, sollte man des Herrn Wort wohl erwägen, Fleisch und Blut sind kein nütze, meine Worte sind Geist und Leben [1]. Nicht in der menschlichen Seite seines Lebens an und für sich — das ist nach der Sprache jener Zeit Fleisch und Blut [2], sondern in dem göttlichen Geist, der in seinem menschlichen Leben, in seinem Gehorsam bis zum Tode auf die reinste und vollkommenste Weise sich offenbart, liegt des Herrn erlösende und versöhnende Kraft, von der wir eben ergriffen werden, indem wir mit Liebe in sein menschliches Dasein uns einleben und so sein Fleisch essen und sein Blut trinken [3]. — Wenn gesagt wird, Christus hat uns durch sein Blut erkauft [4]: so hat man dies Wort bekanntlich verschieden gedeutet, theils darauf, daß der Erlöser in seinem heiligen Todesleiden dem Teufel den Besitz des Menschen abgerungen [5]. Da mißverstand man nach meiner Ueberzeugung unter andern das Wort des Herrn, Der Fürst dieser Welt ist da, er wird aber nichts an mir finden [6], mit welchem Wort der Erlöser auf die an das Satanische grenzende Bosheit der Führer des Volks hindeutet, die am Ende seines Lebens, der reinsten Wahrheit und Liebe gegenüber, mit Entschiedenheit auftrat. Oder man deutet jene Worte so, unser Erlöser habe durch sein heiliges unschuldiges Leiden und Sterben der göttlichen Strafgerechtigkeit genug gethan [7], so daß wir, wenn wir dies anerkennen, vor göttlichen Strafen uns nicht mehr zu fürchten brauchen. Dabei wird einmal die innere wahrhaft sittliche Seite das Bewußtsein der Strafwürdigkeit übersehen, das auf solche Weise, für sich allein betrachtet, nie aus unserm Gemüth verschwinden kann. Auch zeugt es nicht von einem reinen Herzen [8], wenn man sich nicht nach dem wahrhaft Guten, nach Erlösung von der Sünde,

---

[1]) Joh. 6, 63. — [2]) Matth. 16, 17. Gal. 1, 16. — [3]) Vergl. mit einander Joh. 6, 40. 54. 57. — [4]) 1. Petri 1, 19. — [5]) Commentar des Origenes zum Matth. 20, 28. — [6]) Joh. 14, 30. Joh. 16, 11. — [7]) Vergl. Anselm cur Deus homo Libri I. Cap. I. — [8]) Matth. 5, 8.

nach lebendiger Gemeinschaft mit Gott sehnt, sondern vorzugsweise sein Wohlbefinden sei es hier sei es in einer höhern Ordnung der Dinge sicher gestellt wünscht. Zugleich betrachtet man die göttliche Gerechtigkeit und die göttliche Liebe als wesentlich in Gott selber entgegengesetzt, da doch in Gott, wie sich dies in unserm frommen allen weltlichen Gefühlen entgegengesetzten Grundgefühl ausspricht, vermöge seiner absoluten Einheit nichts entgegengesetztes sein kann. Schon die alte Alexandrinische Schule [1]) erklärt sich gegen solche Anschauung, indem sie sich bekanntlich des Gleichnisses von dem Kinde bedient, das die väterlichen Vorschriften überhörend und übertretend, von dem Vater gezügelt und gezüchtigt, das Mißfallen des Vaters und seine züchtigende Hand verkennt, der, eben weil er Vater ist, nichts anders will als nach den Entwicklungsstufen des Kindes in immer höherem Maße seiner innersten Gesinnung nach dem Kinde sich mittheilen, und in dem Kinde sein und leben. — Auch schon in den alten Propheten, wenngleich schwere sie mit tiefster Trauer erfüllende Strafgerichte vorherschauend, begann das Gefühl durchzudringen, daß Gott seinem Volk seine Liebe nicht wahrhaft und wesentlich entziehe [2]).

Ich will nun davon als einem unendlichen Gegenstande der Betrachtung nicht reden, wie des Herrn Tod, eben weil er seine höchste Verklärung ist, den alten Menschen in uns tödtet [3]), sondern will nur daran erinnern, daß man es gewöhnlich übersieht, daß erst nach dem Tode des Herrn seine Jünger sich berechtigt fühlten, auch den Heiden das Evangelium zu verkündigen, indem sich dieselben durch das Gesetz, Gal. 2. 19, in dessen Namen man Christum getödtet, Luc. 22, 71, dem Gesetze abgestorben betrachteten, und nun die engen Grenzen Judäas hinter sich ließen, an die auch der Erlöser gefesselt war, so daß mit seinem Blute uns erkaufend, erst mit seinem Tode, wie er dies auch dem Hohenpriester andeutet, sein Reich sich zu bilden und

[1]) Neander Kirchengeschichte 1. Ausgabe. I. 3. Abtheil. S. 972. —
[2]) Ewald zum Hosea (Propheten des alten Bundes) S. 125. Kein älterer Prophet faßt so tief und schön wie er die alles überdauernde, alles heilende Liebe Jehovahs auf. Die Liebe Jehovahs ist diesem Propheten der innerste Grund des Verhältnisses Jehovahs zu Israel, die Liebe war von jeher thätig die Gemeine zu schaffen, sie ward durch Israel verletzt und betrübt, sie straft nun in tiefem Schmerze, sie kann aber dennoch nie sich verläugnen und erlöschen, sie will immer retten und wird einst alles heilen. — — Wie das Eheweib in unauflöslich heiligem Bunde mit ihrem Manne zusammenhängt, und der wahre Ehemann derselben wohl zürnt, sie straft, aber dennoch nie sie zu lieben aufhören kann: so hat zwar die alte Gemeinde — unwürdige widerstrebende Kinder geboren, und doch weicht von diesen nie die Liebe Jehovahs, obgleich er zürnt und straft. — [3]) Römer 6, 3. 4.

auszubreiten begann [1]). Darauf deutet der Erlöser in dem Gleichniß von dem ersterbenden Waizenkorn, als kurz vor seinem Tode, den er als die ihm bevorstehende Verklärung bezeichnet, Griechen ihn kennen zu lernen wünschten [2]); darauf deutet er, als er in den Tagen der Auferstehung von der Nothwendigkeit seines Leidens redend dieses mit seiner Verherrlichung, dem Predigen von Buße und Vergebung allen Menschen auf seinen Namen in Verbindung bringt [3]). Darauf deutet das Wort des Johannes, indem er das entscheidende Wort des Hohenpriesters als eine Weissagung darstellt [4]). —

Ich würde es nicht gewagt haben in solcher Ausführlichkeit über einige Punkte unseres Glaubens mich auszusprechen, hätte mich nicht mein Gefühl gemahnt in aller Bescheidenheit und Freimüthigkeit zugleich dem hohen Oberkirchenrath es an das Herz zu legen, daß nothwendig die verschiedenen Gefühls- und Anschauungsweisen, die sich innerhalb der evangelischen Kirche gebildet, und mit ihren Grundprincipien irgendwie in Einklang zu bringen sind, müssen berücksichtigt werden, wenn nicht die evangelische Kirche in eine Mannigfaltigkeit von Sekten unheilvoll auseinander gesprengt werden soll.

Ueberall wo in der Natur oder auf dem Gebiet der Geschichte eine wahre Lebenskraft sich offenbart, da gestaltet diese eine Vielheit aus sich heraus, und das höhere einheitliche Lebensprincip vermittelt diese Vielheit zu lebendiger Wechselbezüglichkeit. So sind wir Christen wesentlich zu Einem Geiste getauft [5]). Ein göttliches Lebensprincip, vermöge dessen wir Christum unsern Herrn und Gott unsern Vater nennen [6]), umschließt uns alle und bindet uns zu einer großen Gemeinschaft [7]). Wie nun am Tage der Pfingsten der göttliche Geist in den ersten Christen in schöpferischer Kraft in den mannigfaltigsten Zungen und Ausdrucksweisen von den großen Thaten Gottes zeugte [8]): so ermahnt uns der Apostel zur Einigkeit im Geist [9]), nicht im Buchstaben, indem wie jedes durch Raum und Zeit begrenzte Sein durch anderes Einzelne, so jeder Buchstaben durch einen andern seine Ergänzung findet. Wie das kosmische Princip des Lichtes nirgend rein erscheint, sondern wenn es erscheint, bald dem Finstern bald dem Lichte verwandter sich zeigt, doch aber der Himmel und Erde verbindende Friedensbogen die Mannigfaltigkeit der Farben zu lieblicher Gemeinschaft bindet: so soll durch den Einen göttlichen Geist, zu dem wir alle getauft sind, des Herrn Gebot, Liebet euch,

---

[1]) Schleierm. 2. Th. der Festpred. XI. Die Gesinnung, in welcher Christ. seinen Leiden entgegenging. — [2]) Joh. 12, 23. 24. — [3]) Joh. 24, 46. 47. — [4]) Joh. 11, 51. 52. — [5]) 1. Cor. Cap. 12. — [6]) 1. Cor. 12, 3. — [7]) Ephes. 4, 3. 4. — [8]) Apostel-Gesch. 2, 11. — [9]) Ephes. 4, 3.

wie ich euch geliebt, Geist und Leben in uns werden, daß kein Glied zum andern, keine individuelle kirchliche Gemeinschaft innerhalb der Einen Kirche zur andern sage, Ich bedarf dein nicht, daß das stärkere Glied sich nicht weigere, das schwächere Glied zu tragen, und das schwächere sich gern vom stärkeren tragen lasse [1]); daß um des verschieden lautenden Buchstabens, um der verschieden sich gestaltenden Gebräuche willen man nicht unbrüderlich sich sondere, sondern jede nothwendig werdende Sonderung das rechte Maß inne halte [2]). Würden wir nicht das evangelische Grundprincip verleugnen, daß der Glaube, der lebendige Glaube, das Leben Christi in uns uns rechtfertige, nicht aber die Erzeugnisse des Glaubens, in welchen, wie sie erscheinen, Licht und Finsterniß stets gemischt sind, wollten wir sagen, Wie wir, wie unsere lutherische Kirche lehrt, wie hier die Kirche sich gestaltet, so ist es das Richtige, Alles Andere ist Anathema [3]). Würden wir da nicht die Seele unseres christlichen, unseres evangelischen Lebens tödten, und gleich der katholischen Kirche der Gefahr entgegengehen statt lebendiger Gemeinschaft ein starres Conglomerat von unbeweglichen Dogmen und Gebräuchen zu gewinnen, wobei uns nur die Hoffnung trösten könnte, daß wie auch in der starren Naturform die magnetische Strömung, der Pulsschlag des allgemeinen Lebens zu spüren, so auch auf dem geistigen Gebiet der absolute Tod undenkbar ist. Der sinnige Naturforscher schaut ein und dieselbe Lebenseinheit in den mannigfaltigsten Formen. Er faßt die dürftigsten Formen, an denen er zweifelnd stille steht und die erhabensten und reichsten als Erzeugniß derselben Grundkraft in eine Gesammtanschauung. Und wir, die wir als lebendige Christen Gott im Geist und in der Wahrheit anbeten sollen, sollten dies Grundgesetz der Welt, Einheit in der Mannigfaltigkeit, Mannigfaltigkeit in der Einheit, das sich wie überall so auch auf dem Gebiet der Kirche offenbart [4]), verläugnen wollen? Ich verkenne es keineswegs, daß auf dem liturgischen Gebiet ein festeres einheitliches Maß herrschen müsse. Will man indeß, nachdem man lange die Willkür geduldet, plötzlich eine strenge Buchstäblichkeit geltend machen, unterläßt man es zeitgemäß die Gemeinden zu organisiren, um so in wohlgeordneten Synoden Ordnungen zu schaffen, innerhalb deren Jeder sich mit Freiheit bewegen kann: so handelt man gegen den Geist unserer evangelischen Kirche; man nähert sich der die Kirche veräußerlichenden römischen Form, man tritt in Wi-

[1]) 1. Cor. 12. Joh. 13, 15. 16. 17. — [2]) Schleierm. Glaube. II. Bd. §. 151. S. 451. Die gänzliche Aufhebung der Gemeinschaft zwischen verschiedenen Theilen der sichtbaren Kirche ist unchristlich. — [3]) 1. Cor. 3, 4. 5. — [4]) 1. Cor. 12, 4. 5. 6.

derspruch mit dem Geist unserer symbolischen Schriften, mit dem Geist, der in den Schriften unserer Reformatoren weht. So sagt Luther in seiner Gottesdienstordnung vom Jahre 1526: „Vor allen Dingen will ich gar freundlich gebeten haben, auch um Gotteswillen alle diejenigen, so diese unsere Ordnung im Gottesdienste sehen, oder nachfolgen wollen, daß sie gar kein nöthig Gesetz daraus machen, noch Jemandes Gewissen damit verstricken oder fahen, sondern der christlichen Freiheit nach ihrem Gefallen brauchen wie, wo und wie lange es die Sachen schicken und erfordern. — Darum sind die papistischen Gottesdienste so verdammlich, daß sie Gesetze, Werke und Verdienste daraus gemacht und damit den Glauben verdunkelt haben.“ — Und so erlaube ich mir schließlich noch einmal es dem hohen Oberkirchenrath ans Herz zu legen Sorge zu tragen, daß die unsrer Kirche gegebene oberbischöfliche Verheißung einer freieren zeitgemäßen kirchlichen Verfassung in Erfüllung gehe, indem alle Umänderung in kirchlichen Dingen ohne Zuziehung der Gemeinden, ohne deren Wort zu hören, keinen gesegneten Fortgang haben und das eingeschlichene Mißtrauen nur noch vergrößern wird. Dieselbige dringliche Wort sprach vor Jahren in ähnlicher Beziehung Schleiermacher [1]: „Offenbar nun,“ so sprach dieser Gottesmann, „ist das mit großer Weisheit bedacht, daß die Presbyterien das erste sind, wovon in den Grundzügen der neuen Verfassung die Rede ist. Wie in einer wahrhaft freien auf Eifer und Liebe berechneten Staatsverfassung alles auf einem freien und lebendigen Gemeinwesen beruht, aus diesem aller wahre Antheil an der Gesetzgebung sich entwickelt, in diesem auch die Verwaltung ihre eigentliche Kraft und Stütze findet: so würde es auch ganz vergebliche Mühe sein an der Verfassung der Geistlichen (und wir können hinzufügen, an den Ordnungen der Kirche) zu rühren und zu bessern, wenn nicht ein wohl eingerichtetes christliches Gemeinewesen dabei zum Grunde gelegt wird.“ —

Ehrfurchtsvoll verharre ich

des hohen Oberkirchenraths ganz gehorsamster

Bartholdi.

Röbel, 16. Februar 1853.

---

[1]) Schleiermacher sämmtl. Werke 1. Abtheilung zur Theologie. S. 231.

III.

Erkenntniß des Consistorii.

In der Disciplinaruntersuchung wider den Pastor Gottlieb Christoph Carl Bartholdi zu Röbel wegen verweigerter völliger Nachachtung des kirchlich vorgeschriebenen Taufformulars und wegen mehrerer mit dem Lehrbegriffe der lutherischen Kirche im Widerspruch stehenden Doctrinen erkennt das Großherzogliche Consistorium für Recht:

daß der Pastor Bartholdi nach Maaßgabe der Acten seines Amtes als Pastor zu Röbel zu entheben, und unter Belassung einer angemessenen Quote seines Amtseinkommens zu emeritiren ist; auch die durch die Untersuchung erwachsenen Kosten ihm zur Last zu legen sind.

Gegeben Rostock den 1. November 1853.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches Consistorium.
A. F. Martini.

Entscheidungsgründe.

Der Pastor Gottlieb Christoph Carl Bartholdi, geboren am 12. August 1801 zu Neukloster, besuchte das Gymnasium zu Wismar, lag in den Jahren 1821—23 den theologischen Studien zu Rostock und Leipzig ob, und ward, nachdem er später in den Jahren 1827—1829 noch als Candidat in Berlin theologische und philosophische Collegien gehört hatte, nach vorgängiger Prüfung durch den damaligen Superintendenten Francke in Güstrow ordinirt, und als Collaborator des wailand Präpositus Zehlicke zu Röbel eingesetzt. Nach dessen Tode im Jahre 1835 zum Prediger an der Neustädter Kirche in Röbel ernannt, wurde er am 30. August dieses Jahres von dem Superintendenten Francke kirchenordnungsmäßig introducirt, welches Amt er bis jetzt bekleidet hat.

In dieser seiner amtlichen Thätigkeit ist dem Consistorium überall nichts wider den Pastor Bartholdi zur Anzeige gekommen. Dagegen sind in Veranlassung der gegenwärtigen wider ihn eingeleiteten Disciplinaruntersuchung von dem competirenden Superintendenten zugleich mit seinem über denselben erstatteten Official-Berichte (5) diejenigen Verhandlungen dem Consistorium eingereicht worden, welche derselbe in Folge von Verfügungen des hohen Oberkirchenraths mit

dem Pastor Bartholdi gehabt hat. Es ergiebt sich aus diesen Beiacten, daß dem Pastor Bartholdi früher Vermahnungen und Weisungen ertheilt worden sind, weil derselbe sich in mehrfache die Reformen bürgerlicher Verhältnisse betreffende Angelegenheiten, welche mit dem Amte der Kirche in keiner Beziehung stehen und ihm fremd bleiben müssen, gemischt hatte. Ein weiterer Gegenstand dieser Verhandlungen ist ein von dem Pastor Bartholdi in Nr. 252 der Mecklenburgischen Zeitung vom 25. October 1850 veröffentlichtes Inserat gewesen, welches ihm eine amtliche Rüge zugezogen hat, weil er über die neuesten politischen Ereignisse in Mecklenburg sich in solcher Weise geäußert, daß er deutlich und gleichsam verurtheilend auf die Maaßnahmen seines Landesherrn und Oberbischofs hingewiesen hatte. Dieser Verweis (5) subadj. 4. ist ihm ertheilt worden unter Hinführung darauf, welches sein eigentlicher Beruf an der ihm anvertraueten Gemeinde sei, und welcher Nachtheil durch Veröffentlichung derartiger Ergießungen dem Amte der Kirche erwachsen müsse.

Actenmäßig ergiebt sich weiter, daß der competirende Superintendent bei dem Oberkirchenrathe darüber Beschwerde geführt hat, daß der Pastor Bartholdi in Nr. 200 und 201 der Mecklenburgischen Zeitung vom 27. und 28. August 1852 zwei von ihm in amtlicher Eigenschaft geschriebene Briefe ermahnenden Inhalts einer öffentlichen Besprechung, obwohl ohne ausdrückliche Nennung seines Namens, unterworfen, den Inhalt auszüglich publicirt und respective kritisirt und darauf replicirt habe. Der Oberkirchenrath hat nach Constatirung des Factums sich veranlaßt gesehen, dem Pastor Bartholdi seine Ungebühr zu verweisen, und ihm vor künftig ähnlichen Verfehlungen Zwecks-Vermeidung mißliebiger Maaßregeln zu warnen, und zur bessern Erwägung seiner amtlichen Verhältnisse zu ermahnen (5) subadj. 6. Im Uebrigen liegt gegen ihn und seine frühere Amtsführung nichts Beschwerendes in den Acten vor.

Durch Circularverordnung vom 13. December 1852 wurde von dem Allerdurchlauchtigsten Landesherrn in seiner Eigenschaft als Oberbischof das Taufformular der Revidirten Kirchenordnung vom Jahr 1602, da aus mehrfacher Veranlassung in der Versehung der Taufhandlung große und für die Reinerhaltung des Taufsacraments bedrohliche Licenz eingerissen war, nachdem es unter Beirath sämmtlicher Landessuperintendenten, jedoch ohne einige inhaltliche Aenderung, wiederum geordnet war, sämmtlichen Predigern durch die Landessuperintendenten mit der Anweisung zugestellt, vom Datum des Empfanges an sich nach demselben allerwege und ohne eigenmächtige Aenderung zu richten (1) subadj. 1. Dadurch hat sich der Pastor Bartholdi bewogen gefunden unter dem 14/21 Februar d. J. in

einer an den hohen Oberkirchenrath zu Schwerin gerichteten „Vorstellung" in Betreff der neuen Taufform ad (1) 10. zu erklären, daß er zu buchstäblicher Annahme des einseitig von Oben her gegebenen Taufformulars sich zu verpflichten außer Stande sehe.

Diese Vorstellung, welche von dem Pastor Bartholdi auch durch den Druck veröffentlicht worden ist, bildet die Unterlage des gegenwärtigen gegen ihn eingeleiteten Verfahrens. Der Oberkirchenrath hat dieselbe zur kirchengerichtlichen Cognition an das Consistorium abgegeben, und ist der Pastor Bartholdi in seiner Vernehmung vor dem Consistorium am 6. und 7. April über die in der gedachten Vorstellung d. d. 14 Februar, welche im Termine von dem Angeschuldigten recognoscirt und als von ihm abgefaßt und eingesandt anerkannt worden ist, abgegebenen Erklärungen und über die in derselben ausgesprochenen Lehrmeinungen vernommen worden. Unter dem 30. Mai d. J. reichte darauf der Pastor Bartholdi eine Vorstellung, betreffend seine Bedenken gegen eine völlig buchstäbliche Anwendung der erneuerten Taufform (14) dem Consistorium ein, wodurch sich dasselbe veranlaßt sah in einem zweiten Termine d. d. 20. Julius den Pastor Bartholdi sowohl über die in diesem Vortrage abgegebenen Erklärungen als auch über diejenigen Punkte, welche seit seinem ersten Verhöre zu den Acten gekommen waren, abermals zu vernehmen. Es sind sodann sämmtliche Erklärungen desselben so wie die zu seiner Rechtfertigung vorgebrachten Ausführungen in gewissenhafte Erwägungen gezogen worden.

Die den Pastor Bartholdi in der gedachten Vorstellung gravirenden Punkte sind doppelter Art; sie beziehen sich theils auf seine Weigerung des Gehorsams gegen seine kirchliche Oberbehörde, theils und insbesondere auf die von ihm vorgebrachten Lehrmeinungen, welche ihn im Widerspruche mit dem Lehrbegriffe der Kirche, deren Diener er ist, erscheinen lassen. Doch wird der erste Punkt nicht an und für sich und völlig gesondert von dem zweiten betrachtet werden können, sowohl weil die Gehorsamsweigerung in dogmatischen Bedenken ihren Grund hat als auch weil dieselbe, da sie sich auf Lehrauffassungen, welche mit dem Lehrbegriffe der Kirche in einem nicht zu hebenden Widerspruche stehen, stützt, nicht als ein einfaches Disciplinarvergehen aufgefaßt werden kann.

Zunächst wird die Gehorsamsweigerung des Pastors Bartholdi in Betracht zu ziehen sein. Es machte derselbe sich der Verletzung seiner geistlichen Amtspflichten schuldig, als er seiner vorgesetzten kirchlichen Oberbehörde die Erklärung abgab, daß er zu buchstäblicher Annahme des jetzt einseitig von Oben her als Norm gegebenen Taufformulars sich zu verpflichten außer Stande sehe, eine Erklärung,

welcher er in Bezug auf einen einzelnen Theil des Tauffformulars noch jetzt inhärirt.

Zu den formellen Einwänden, welche der Pastor Bartholdi für seine Gehorsamsweigerung geltend gemacht hat, gehört seine Ausführung, daß das Tauffformular einseitig von Oben her als Norm gegeben sei (1) subadj. 10. S. 2. Was derselbe darunter versteht, ergiebt sich aus seiner vorangeschickten Erörterung, daß vor Jahren der lutherischen Landeskirche eine Generalsynode verheißen sei, daß aber gegenwärtig ohne Generalsynode und ohne synodale Vermittelung ein Tauffformular vorgelegt werde. Der Pastor Bartholdi hat hier ganz unberücksichtigt gelassen, daß das zur Nachachtung gegebene Tauffformular wesentlich kein anderes ist als das in der Revidirten Kirchenordnung Fol. 205 b. und 208 enthaltene; daß es nur neu geordnet und redigirt ist, indem die Adhortation an die Taufzeugen am ersteren Orte vollständig, die Auslegung des Taufevangeliums am zweiten Orte aber zum größten Theile aufgenommen und nur das ausgelassen ist, was bereits die Adhortation der Taufzeugen enthielt, sodann das, was sich auf den Exorcismus bezog dessen Weglassung gesetzlich gestattet ist; endlich daß die Redactionsveränderungen und Einfügungen solche sind, welche durch die Zusammenstellung jener beiden Theile bedingt wurden, und diese nothwendig mit sich brachten. Somit war der Pastor Bartholdi durch den sachlichen Inhalt des ihm zur Nachachtung überwiesenen Tauffformulars nicht berechtigt, diese zu verweigern, da dasselbe wesentlich mit dem in der Revidirten Kirchenordnung vorgeschriebenen Formulare, auf welches er bei seiner Ordination verpflichtet worden war, übereinstimmte. Der Pastor Bartholdi war schon an sich verpflichtet dieses Formular zu gebrauchen, und es leidet daher seine Behauptung, als sei jetzt einseitig von Oben her ein Tauffformular als Norm gegeben worden, keine Anwendung auf den Sachverhalt.

Aber auch die übrigen von dem Pastor Bartholdi vorgebrachten formellen Bedenken sind nicht der Art, daß sie seine Gehorsamsweigerung irgend wie zu rechtfertigen im Stande wären. Abgesehen davon, ob die Verordnung vom 14. December 1848 wirklich die Verheißung einer Generalsynode, was der Verfasser anzunehmen scheint, enthalte, — worauf es hier überall nicht ankommen kann, — so liegt in den eignen Aeußerungen des Pastor Bartholdi die Anerkennung, daß der gegenwärtige rechtliche Bestand der Verfassung unserer Landeskirche keine Generalsynode und keine synodalen Vermittelungen in sich schließe, weshalb derselbe um so weniger, selbst von seinem Standpunkte aus, befugt war eine Mitwirkung dieser zu derartigen Verordnungen rechtlich in Anspruch zu nehmen, am wenig-

ften aber bei dem Fehlen derselben die völlige Nachachtung des oberbischöflich festgestellten Taufformulars zu verweigern. Die Redaction des Taufformulars war auf Grund des in der Revidirten Kirchenordnung kirchlich festgestellten und recipirten Formulars, unter dem Beirathe der Landessuperintendenten als der competirenden Organe des Lehrstandes, geschehen, hatte die oberbischöfliche Sanction erhalten, und war daher für den Pastor Bartholdi unzweifelhaft verpflichtend.

Was der Angeschuldigte Weiteres in seiner Deposition (3) S. 5 vorbringt, daß derartige Vorschriften zu sehr in die Rechte der Gemeinden eingriffen, so daß sie nicht ohne deren Zuziehung und Gehör getroffen werden dürften, setzt ganz andere Grundlagen der kirchlichen Verfassung voraus als diejenigen sind, auf denen die Landeskirche bisher geruht hat, und muß als völlig unerheblich zur rechtlichen Begründung seines Widerspruchs und seiner Gehorsamsweigerung angesehen werden. Der ferner erhobene Zweifel darüber, ob der Landesherr ermächtigt sei in Gegenständen, welche die Liturgie betreffen, allgemeine Anordnungen ohne Gehör der Landstände zu treffen, erledigt sich durch den Hinweis darauf, daß das vorgeschriebene Taufformular wesentlich dasjenige der Revidirten Kirchenordnung ist, so wie durch die Bemerkung, daß es dem Einzelnen nicht zusteht, vor das Forum seiner Kritik zu ziehen, ob eine von der anerkannten Oberbehörde erlassene allgemeine Verfügung auf verfassungsmäßigem Wege emanirt sei, und von einer solchen Erwägung die Folgeleistung abhängig zu machen. Der Einwand aber, den der Pastor Bartholdi zu Protocoll (3) S. 5 gegeben hat, daß es zur Zeit noch sowohl an einer Feststellung des Umfanges und der Zuständigkeit des Oberkirchenraths als auch an einer bestimmten Anerkennung von Seiten der Landstände fehle, ist nicht geeignet die formelle Legalität der Circular-Verordnung vom 13. December 1852 in Frage zu stellen, da es zu den nicht zu bezweifelnden Rechten des Allerdurchlauchtigsten Landesherrn gehört, sein oberbischöfliches Amt durch von ihm gewählte Organe zu üben. Ueberhaupt aber konnte es dem Pastor Bartholdi nicht zustehen, die Competenz des Oberkirchenrathes als der von dem Oberbischof eingesetzten kirchlichen Oberbehörde einer Kritik zu unterwerfen, und von kirchenrechtlichen und staatsrechtlichen Erwägungen die Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht des Gehorsams abhängig zu machen. Vielmehr hatte er die ihm zugegangene Weisung seines Oberbischofs unweigerlich zu befolgen, da diese keine wider Gottes Wort und Gebot gehende Forderung in sich faßte, und hatte somit sich des mit dem Worte Gottes und dem Lehrbegriffe der lutherischen Kirche übereinstimmenden Taufformulars zu bedienen.

Seine Auflehnung wider jene oberbischöfliche Anweisung stand sowohl mit seinen allgemeinen als auch insbesondere mit seinen Pflichten als Geistlicher in völligem Widerspruche. Jede kirchliche Ordnung würde aufhören und jede Einheit im Cultus müßte zerstört werden, wenn dem Pastor Bartholdi eine solche seiner kirchlichen Oberbehörde ausgesprochene Gehorsamsweigerung zustände und ihm durchzuführen möglich wäre. Derselbe war seiner kirchlichen Oberbehörde in Allem, was nicht wider Gottes Gebot ist, unbedingten Gehorsam schuldig, und wenn er nichts desto weniger, ungeachtet der ihn im Verhöre vor dem Consistorium gemachten Vorhalte, bei seiner Gehorsamsweigerung wenigstens theilweise verharrt, so hat er sich dadurch einer schweren Pflichtverletzung schuldig gemacht.

Jedoch liegt hier, was von dem Consistorium keineswegs verkannt worden ist, keine einfache Gehorsamsweigerung vor, gegen welche zunächst das Kirchengericht mit Poenalmandaten würde einzuschreiten gehabt haben, um den Pastor Bartholdi zu seiner Pflicht zurückzuführen. Es beruft sich derselbe bei seiner Weigerung auf Gewissens-Bedenken, die ihn zu solchem Schritte nöthigten, hat aber gerade bei der Motivirung derselben dogmatische Ueberzeugungen ausgesprochen, welche ihn im Widerspruche mit der Lehre seiner Kirche und im Gegensatze zu den von ihm feierlich übernommenen Pflichten erscheinen lassen. Dadurch erhält einerseits seine Gehorsamsweigerung einen andern Character, anderseits aber nimmt er in der gedachten Vorstellung (1) subadj. 10. für seine dogmatischen Irrthümer Berechtigung in der Kirche in Anspruch, während er die bei seiner Introduction übernommenen kirchlichen Pflichten durch die entschiedenen Irrlehren, welche er vorbringt, schwer verletzt. Es entsteht dadurch zunächst die Frage, ob der Angeschuldigte seinen thatsächlich wiederholt erklärten Ungehorsam aus Gewissens-Bedenken, welche nach dem Worte Gottes und nach dem Lehrbegriffe der lutherischen Kirche als begründete etwa müßten erachtet werden, habe rechtfertigen können oder nicht. Die Ausführungen des Pastor Bartholdi werden zeigen, daß dies nicht nur nicht der Fall ist, sondern daß derselbe in dem, was er vorgebracht hat, sich willkürlicher Abweichung von der Schrift- und Kirchenlehre und dadurch der Untreue gegen die von ihm übernommenen Pflichten schuldig gemacht hat.

Ehe aber hier auf die Beurtheilung seiner von der Schrift- und Kirchenlehre abweichenden Ueberzeugungen eingegangen werden kann, bedarf es einer Prüfung der dem Pastor Bartholdi in Bezug auf diese obliegenden Pflichten. Es hat nämlich derselbe, bei seiner ersten Vernehmung vor dem Consistorium auf seine Vocation und Ordination zurückgeführt, die Erklärung abgegeben, daß er schon vor seiner

Einführung und Verpflichtung sich bewogen gefunden habe, in einem Schreiben an den Superintendenten Francke sich dahin auszusprechen, daß er in nicht ganz buchstäblicher Weise sich auf die lutherischen Symbole verpflichten könne, indem der Standpunkt unserer theologischen Wissenschaft sich im Laufe der Jahrhunderte verändere, auch die christlich-evangelische Kirche in steter Entwickelung begriffen sei, worauf ihm von dem Superintendenten Francke geantwortet sei, daß die Angelobung nur in sehr mildem und liberalem Sinne aufzufassen sei (3) S. 2. Zugleich hat er unter Berufung auf die Prediger Birkenstädt zu Meßlin und Stedingk zu Bössow, welche an dem mit ihm angestellten Examen Theil genommen, deponirt, daß der verstorbene Superintendent Ackermann wegen des von ihm ausgesprochenen Bedenkens gegen eine buchstäbliche Anerkennung und Annahme der symbolischen Bücher ihn von der sonst regelmäßigen Angelobung der Anerkennung derselben mittelst Handschlages dispensirt habe. Was nun diesen letzteren Einwand anlangt, so hat der Pastor Birkenstädt (11) erklärt, daß ihm durchaus nicht erinnerlich sei, daß die Verpflichtung einem der drei Candidaten sei erlassen worden, und der Pastor Stedingk spricht sich (12) dahin aus, daß es ihm nicht habe gelingen wollen ein helles Bild von dem Umstande vor die Seele zu rufen, daß der Superintendent Ackermann wegen einiger Bedenken gegen die stricte Annahme und Befolgung der Vorschriften der einheimischen Kirchenordnung das Gelöbniß erlassen habe. Es hat zwar der Pastor Bartholdi dagegen auf diesen Vorhalt zu Protocoll erklärt (16) S. 3, daß seine Amtsbrüder leicht wegen Länge der Zeit den genauen Hergang des obgedachten Sachverhältnisses vergessen haben möchten, daß aber nichtsdestoweniger es sich verhalte, wie er geäußert habe. Jedoch wird es überall hierauf nicht ankommen können. Denn gesetzt den Fall, daß von dem Superintendenten Ackermann ordnungswidrig das Gelöbniß erlassen worden wäre, was aber nach den übereinstimmenden Depositionen zweier Zeugen nicht angenommen werden kann, so würde nichtsdestoweniger durch die später erfolgte Vocation und Ordination seine Verpflichtung auf die symbolischen Bücher außer Zweifel sein. Zwar hat sich aus dem zu den Acten gebrachten, an den Superintendenten Francke gerichteten Briefe des Pastor Bartholdi ergeben, daß dieser dem Superintendenten Francke brieflich seine Bedenken gegen eine stricte Verpflichtung auf die symbolischen Bücher ausgesprochen hat, und daß der Superintendent Francke laut einer am Schlusse des Briefes des Pastor Bartholdi sich findenden Registratur demselben geantwortet hat, daß durch seine Verpflichtung auf die symbolischen Bücher seinem Gewissen kein Zwang angethan werden

solle (7) subadj. 11. Diese Verhandlung kann indessen auf die rechtliche Beurtheilung der Sachlage keinen Einfluß äußern. Denn durch die Annahme der ihm gewordenen Vocation, nach welcher er sein Amt zu führen hat nach der Richtschnur des geoffenbarten göttlichen Wortes, der unveränderten Augsburgischen Confession, Formulae Concordiae und der übrigen in den Mecklenburgischen Kirchen und Landen recipirten symbolischen Bücher, auch der darauf gerichteten Mecklenburgischen Kirchenordnung, hat der Pastor Bartholdi die in derselben ihm aufgelegten Verpflichtung vollständig anerkannt. Wenn nun der Pastor Bartholdi selbst bei seiner zweiten Vernehmung nicht anzugeben gewußt hat, ob etwa der Superintendent Francke eine eigenthümliche Hinzufügung oder Abänderung bei der Verpflichtung habe eintreten lassen (16) S. 5, dagegen aber der Official-Bericht des Superintendenten Francke (8) subadj. 72. ausdrücklich erwähnt, daß die Ordination des Pastor Bartholdi kirchenordnungsmäßig erfolgt sei, so ist es als constatirt anzunehmen, daß seine Verpflichtung rite stattgefunden hat. Es muß indessen hiernach darauf hingewiesen werden, daß jene Verpflichtung schon an sich in dem Wesen des kirchlichen Amtes liegt, und daß somit der Pastor Bartholdi als er dasselbe übernahm, selbst abgesehen von jener besonderen Verpflichtung, welche indessen durch Vocation und Ordination zweifellos vorliegt, sich verpflichtet achten mußte nicht nach seinen subjectiven Ansichten, sondern nach der Richtschnur des geoffenbarten göttlichen Wortes und der recipirten symbolischen Bücher der lutherischen Kirche sein Amt ohne eigenmächtige Einführung irgend einiger Neuerung zu führen.

Es steht somit fest, daß der Pastor Bartholdi verpflichtet war, in allen Stücken nach diesen Normen, welche gesetzliche und darum verbindliche Kraft für ihn hatten, sein Amt zu führen. Nichtsdestoweniger beweist seine an den Oberkirchenrath gerichtete Vorstellung, so wie die in seinen Vernehmungen vor dem Consistorium abgegebenen Depositionen, daß er seine subjectiven Ansichten und Lehrmeinungen als die eigentliche Basis seiner amtlichen Thätigkeit glaubt ansehen zu dürfen. Seine spiritualistischen Auffassungen sind durchaus subjectivischer Art und kennen keine anderen Schranken als seine Schrifterklärung. Obwohl er versichert (1) subadj. 10. S. 4, daß er sich auf dem liturgischen Gebiete keine willkürlichen Abänderungen erlaubt habe, so äußert er dennoch ebendaselbst, daß er „nur was er als veraltet, das religiöse Gemeindebewußtsein nicht mehr ausdrückend und einer tieferen Schriftforschung nicht entsprechend erachtete, sich abzuändern erlaubt habe, jedoch nie ohne reifliche Prüfung, zugleich aber auch im Gefühle, daß auch auf diesem Gebiete die evangelische

Freiheit nicht untergehen dürfe, wenn nicht das liturgische Gebiet ein mechanisches werden solle. Daß das liturgische Gebiet, in welchem ebenfalls das Bekenntniß seinen entsprechenden Ausdruck gefunden hat und findet, eine objective Berechtigung hat, und daß die liturgischen Normen nicht nach dem Maaße einer angeblich tieferen Schriftforschung von ihm abgeändert werden durften, ist dem Pastor Bartholdi so wenig zum Bewußtsein gekommen, daß er sein ordnungswidriges Verfahren als ein völlig berechtigtes hinstellt. Seine, auf ihm gemachten Vorhalt versuchte Rechtfertigung (3) S. 14, daß, da er sich dem competirenden Superintendenten gegenüber dahin ausgesprochen habe, daß er sich zu einer buchstäblichen Auslegung der Symbole nicht verpflichten könne, er geglaubt habe, dieß involvire schon ein nicht ganz buchstäbliches Gebundensein an die Kirchenordnung, entbehrt jeder rechtlichen Grundlage und konnte nach dem, was über die kirchenordnungsmäßige Verpflichtung des Pastor Bartholdi (8) subadj. 72 feststeht, so wenig wie seine Berufung auf eine mangelnde Oberaufsicht von Seiten der kirchlichen Behörden über die Beobachtung der Kirchenordnung, worauf er sich ebenfalls in seiner Vernehmlassung (3) S. 14 bezogen hat, seine Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Beobachtung der liturgischen Vorschriften aufheben. Sein gleichfalls vorgebrachter Einwand, daß er nicht glaube, daß es dem Geiste der evangelischen Kirche gemäß sei auf ein ängstliches Halten an den Buchstaben zu dringen, weil dadurch alle freie Regung des Geistes am Ende gedämpft und der liturgische Theil des Gottesdienstes mechanisirt werden würde, beruht auf einer gänzlichen Verkennung des Wesens der liturgischen Functionen, in denen der Geistliche sich nicht „der freien Regung des Geistes" hinzugeben hat, da innerhalb derselben von einer Darstellung des subjectiv religiösen Bewußtseins nicht die Rede sein kann, sondern in denen, unabhängig von der Persönlichkeit und der Individualität des Geistlichen, das objective Thun der Kirche in den aus dem Bekenntnisse erwachsenen Formen und Normen seinen Ausdruck erhält.

Was nun den materialen Inhalt der an den Ober-Kirchenrath gerichteten Vorstellung (1) subadj. S. 10 anlangt, so wird derselbe nur beurtheilt werden können unter Zuziehung der später von dem Pastor Bartholdi abgegebenen Depositionen, durch welche theilweise eine Modification der ursprünglichen, in jener Vorstellung enthaltenen Erklärungen eingetreten ist. In diesen hatte der Pastor Bartholdi ausgesprochen, daß er sich zur buchstäblichen Annahme des jetzt einseitig von Oben her als Norm gegebenen Taufformulars sich zu verpflichten außer Stand sehe. Für diese Ablehnung hatte er sich auf Gewissens-Bedenken berufen. Im Einzelnen erklärte er sich

speciell gegen den Gebrauch der Entsagungsformel und gegen die vorgeschriebene Verlesung der Stelle des Markus C. 16. V. 16, so wie gegen die S. 5 des Taufformulars sich findenden Passus: Solche große Gnade aber und Erlösung wird diesem Kinde von unserm Herrn Jesu Christo in der heiligen Taufe geschenkt und versiegelt, in welcher der Sohn Gottes, Christus Jesus, mit Gott dem Vater und dem heiligen Geiste wahrhaftig gegenwärtig ist, und dies Kind in seine Arme nimmt, umfängt es mit seinem Segen, wäscht es mit seinem Blute, und gießt in sein Herz den heiligen Geist, daß es Gottes Tempel und sein Miterbe zum ewigen Leben werde. Bei seiner ersten Vernehmung vor dem Consistorium befragt, ob er seinen dem Ober-Kirchenrathe abgegebenen Erklärungen inhärire, in specie, ob er die betreffende Stelle des Markus-Evangelium verlesen wolle, hat er sich dahin erklärt (3) S. 21, ,er weigere keinesweges im Allgemeinen seinen Oberen den schuldigen Gehorsam, es kämen aber Fälle vor, wo der evangelische Grundsatz gelte, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen und seiner innersten Ueberzeugung treu bleiben; er fühle sich in seinem Gewissen gebunden bei dem Gebrauche des neuen Taufformulars Mark. 16, 16. zu übergehen. Bei dieser Berufung auf Gewissens-Bedenken ist er auch in Bezug auf die übrigen Theile des Formulars, deren Gebrauch er ablehnt, am Schlusse seiner ersten Vernehmung stehen geblieben. Dagegen hat der Pastor Bartholdi in seiner unter dem 30. Mai d. J. zu den Acten eingereichten Vorstellung (14) die Erklärung abgegeben, daß er nach Rücksprache mit dem Prediger Jonas und dem Consistorialrath Nitzsch, sich nicht länger weigere, sich der im Eingange der neuen Taufform gebotenen Stelle vorschriftsmäßig zu bedienen, und daß er sich eben so wenig weigere den Redetheil in der Taufform in Anwendung zu bringen, so oft Eltern der zu taufenden Kinder dieß besonders begehren würden. Nur in Bezug auf die Entsagungsformel beharrt er bei seiner früher abgegebenen Erklärung, will jedoch auch diese gebrauchen, sich aber dabei des Ausdrucks bedienen: entsagst Du dem Bösen, welcher Ausdruck mit dem vorgeschriebenen als synonym gedeutet werden könne. Hierbei ist der Pastor Bartholdi auch stehen geblieben, und hat zu keinem Aufgeben seines Widerspruches auch gegen diesen Theil des vorgeschriebenen Formulars vermocht werden können. Durch die Zurücknahme seiner Vorstellung nach dieser Seite hin ist die frühere Renitenz des Pastor Bartholdi bedeutend geringer geworden. Nichtsdestoweniger aber ist dieselbe in diesem Einen Punkte noch vorhanden, und da er bei seinem Widerspruche beharrlich stehen bleibt, tritt er dadurch zu der kirchlichen Ordnung in eine Opposition, welche, wenn nicht eine Auf-

lösung des kirchlichen Verbandes eintreten soll, nicht geduldet werden darf. Mit demselben Rechte, mit welchem der Pastor Bartholdi Widerspruch erhebt gegen einen Passus des Formulars und gegen in demselben enthaltene dogmatische Ausdrücke, welche eine bestimmte Schrift- und Kirchenlehre bezeichnen, würde ein anderer Geistlicher Widerspruch gegen andere Theile des Formulars erheben können. Die Folge müßte eine ganz der Willkür überlassene Anwendung des Formulars sein, was nothwendig die Zersetzung aller kirchlichen Ordnung herbeiführen würde. Die Duldung der Renitenz des Pastor Bartholdi würde jede Kirchenleitung unmöglich machen.

Vor Allem aber darf nicht übersehen werden, daß, obschon der Pastor Bartholdi sich bereit erklärt hat (14) sich derjenigen Stellen des Formulars mit Ausnahme der Entsagungsformel, zu bedienen, deren Gebrauch er früher abgelehnt hatte, er keineswegs die dogmatischen Auffassungen aufgegeben hat, um deretwillen er den Gebrauch aus Gewissens-Bedenken geglaubt hatte ablehnen zu müssen. Diese dogmatischen Auffassungen des Pastor Bartholdi erweisen sich aber, an der Schrift- und Kirchenlehre gemessen, als dogmatische Irrthümer, welche mit dem Bekenntniß der Kirche in directem Widerspruche stehen. Die Erklärung die früher von ihm beanstandeten Passus des Formulars gebrauchen zu wollen, kann nicht genügen, wenn derselbe, wie dieß aus seinen anderweitigen Depositionen zweifellos erhellt, bei der Verwerfung derjenigen Lehrstücke des lutherischen Bekenntnisses verharrt, welche nicht bloß für ihn als Liturgen, sondern auch für seine ganze amtliche Thätigkeit in Betracht kommen, und jede Seite seiner kirchlichen Wirksamkeit angehen.

Wie der Pastor Bartholdi sich auf die Bekenntnisse der lutherischen Kirche nicht für rite verpflichtet achtet, so nimmt er auch überhaupt eine unzulässige Stellung zu den symbolischen Büchern ein, deren verpflichtende Bedeutung er wesentlich alterirt, indem er in seiner Vernehmlassung (3) S. 15 erklärt hat, nur in ihnen die Entwickelung des Gegensatzes gegen den Katholicismus zu sehen, und sie nach dieser Seite hin als Schranken zu betrachten. Hingeführt auf den verpflichtenden Inhalt der Bekenntnisse unserer Kirche nicht nur ihrem antithetischen Inhalte, sondern auch ihrem thetischen Gehalte, der positiven Glaubenssubstanz nach, hat derselbe versucht durch Unterscheidung von Glaube und Lehrfassung, welche letztere eine wechselnde sei, da die Auslegungskunst und der wissenschaftliche Standpunkt von Zeit zu Zeit sich änderten — was von keiner Seite in Abrede gestellt wird — sich der Anerkennung seiner Verpflichtung auf die positiven Glaubenssätze der Symbole zu entziehen. Das Bekenntniß ist ihm nicht die authentische Erklärung der Kirche, deren Diener

er ist, über ihre Auslegung der Schrift als der alleinigen Norm und Richtschnur des christlichen Glaubens und Lebens, sondern er setzt an dessen Stelle sein Schriftverständniß, weßhalb er auch völlig unbeirrt davon bleibt, daß seine Lehrauffassung mit dem Inhalte der Symbole in Widerspruch steht.

Die Stellung des Pastor Bartholdi zu den Symbolen ist eine solche, welche der factischen Beseitigung derselben gleichkommt. Das Kirchengericht kann es nicht zugeben, daß das verpflichtende Ansehen der Symbole von einem im Amte stehenden Geistlichen, der auf diese Symbole vocirt und verpflichtet ist, nicht anerkannt wird, und daß aus dieser Nichtanerkennung Consequenzen hergeleitet werden, welche den Fortbestand der rechtlichen Verbindlichkeit der Symbole in Frage stellen würden. Dieß müßte nothwendig zu einer Exauctoration der Bekenntnisse und zu einer factischen Abrogation derselben führen. Die Vernichtung aller Lehrgemeinschaft und in unausbleiblicher Folge davon die Aufhebung der Glaubensgemeinschaft würde damit factisch eintreten. Statt daß der Pastor Bartholdi das Maaß des Bekenntnisses an seine Schriftauffassung und sein Schriftverständniß legt, nimmt er einen so weiten Raum der Bewegung auf kirchlichem Gebiete für sich in Anspruch, daß, wollte das Kirchengericht diesem Subjectivismus Berechtigung gewähren, alle Lehre und aller Cultus von der individuellen Entwickelung des Einzelnen abhängig werden würde. Wie die Lehr- und Glaubensgemeinschaft der Kirche dadurch in sich selbst zerfiele, so müßte die Kirche je nach der beliebigen Schriftauffassung des einzelnen Geistlichen sich in Secten auflösen, welche unter dem Vorgeben auf dem Grunde der Schrift zu stehen, fremdartige dem Worte Gottes und dem Bekenntniß der Kirche widersprechende Satzungen vertreten und ihnen Eingang zu verschaffen suchen würden.

Es hat sich der Pastor Bartholdi auch auf die heilige Schrift berufen und namentlich dann, wenn das verpflichtende Ansehen der symbolischen Bücher gegen seine dogmatischen Irrthümer geltend gemacht worden ist. Wird er aber auf die heilige Schrift als unica regula atque norma fidei hingewiesen und wird nach derselben seine dogmatische Auffassung beurtheilt, so beruft er sich auf sein Schriftverständniß, und macht dasselbe gegen das Schriftverständniß der Bekenntnisse geltend. Wenn er (16) erklärt, daß er sich in keiner Weise anders habe verpflichten können als es dem Sinne der Symbole selber und unserer heiligen Schrift gemäß sei, und er sich dabei auf die Vorrede der Concordienformel beruft, deren Inhalt ihm gerade (3) S. 3 entgegengehalten war, als er die Verlesung des Schriftwortes Marc. 16, 16 weigerte, und wenn er dann weiter ausführt,

daß er durch eine buchstäbliche Verpflichtung auf irgend ein Menschenwort den heiligen Grund unseres christlichen evangelischen Glaubens verletzen und sich schwer an seinem alleinigen Meister, welcher Christus sei, versündigen werde, so wird dieß nach seinen anderweitigen Erklärungen zu bemessen sein. Denn ungeachtet daß der Pastor Bartholdi in der angezogenen Deposition die heilige Schrift als höchste Richterin in Glaubenssachen anerkennt, so setzt er nichtsdestoweniger sein subjectives Urtheil in der willkürlichsten Weise über die Schrift, indem er ein Wort des Herrn, welches eine kanonische Schrift, das Marcus-Evangelium, C. 16. V. 16 enthält, nicht als ein vom Herrn gesprochenes anerkennt und selbst Irrthümer in demselben findet, weßhalb er früher geglaubt hat die Verlesung dieses Schriftwortes weigern zu müssen. Hat der Pastor Bartholdi freilich jetzt, wie bereits gesagt worden ist, seine Bereitwilligkeit erklärt, jenes Wort zu verlesen, so hat er doch nichtsdestoweniger seine anderweitigen Erklärungen über dasselbe nicht zurückgenommen. Er nimmt überhaupt die Berechtigung in Anspruch sich über das Schriftwort zu stellen, und je nach dem Ausfalle seiner kritischen Forschung und nach dem, was er nach seinem Standpunkte aus als dieselbe bezeichnet, das Schriftwort anzuerkennen oder nicht. Dieß hebt völlig das formale Princip der lutherischen Kirche auf, und statt daß das Wort Gottes den unwandelbaren Grund bildet, von welchem aus das Heil bezeugt wird, und statt daß dieses Wort Alles bestimmt und bedingt und jede Subjectivität zu meistern hat, tritt hier das willkürlichste Meistern der Schrift selbst ein. Es wird dieselbe ihrem Inhalte nach der subjectiven Beurtheilung unterzogen und zwar in einer Weise, daß ihre specifische Dignität als einer göttlich inspirirten verloren geht.

Wo bis zu der Behauptung fortgegangen wird, daß ein Wort des Herrn Irrthum enthalte, ja wo gesagt wird, daß der Evangelist Markus Nachwirkungen der Sünde und des Irrthums nicht habe vermeiden können, da wird der specifische Begriff der Schrift als einer inspirirten vernichtet. Von der Mittheilung des unbedingt Wahren in der Schrift, auf welches Princip die lutherische Kirche sich gegründet hat, kann dann nicht mehr die Rede sein. Indem der Pastor Bartholdi die Vollkommenheit der heiligen Schrift factisch in Abrede nimmt, und sowohl die Möglichkeit des Irrthums als auch den Irrthum selbst in dieselbe setzt, hört auch ihr Inhalt auf ein vollkommen wahrer zu sein, und ihre volle normirende Auctorität in Sachen des Glaubens zerfällt damit in sich selbst. Ist dies aber die Stellung des Pastor Bartholdi zur heiligen Schrift, so ist es auch klar, daß dieselbe dem formalen Princip unserer Kirche

durchaus widerstreitet, und nach den bestimmtesten Erklärungen unserer Kirche in ihren Symbolen eine völlig unzuläßige ist, da nach diesen die heilige Schrift die einige Regel und Richtschnur ist, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilt werden sollen.

Der Pastor Bartholdi hat wiederholt die Erklärung abgegeben, daß er bei dem Gebrauche der Entsagungsformel nur sagen könne: entsagst Du der Sünde oder entsagst Du dem Bösen? statt der in der Taufform vorgeschriebenen Formel: entsagst Du dem Teufel? Es liegt aber weder in der Befugniß des Consistoriums eine solche Veränderung des kirchlich vorgeschriebenen Formulars zu gestatten, noch erscheint es überhaupt zuläßig, einen Ausdruck zu gebrauchen, der einen ganz andern Begriff an die Stelle des in der Entsagungsformel kirchlich festgestellten und sanctionirten setzen würde. Seine Weigerung aber, die Entsagungsformel in ihrer kirchlich recipirten Fassung zu gebrauchen, hat der Pastor Bartholdi insbesondere durch die Behauptung zu begründen versucht, daß an solchen Stellen, wo man es hätte erwarten sollen, wenn die Idee des Teufels mit Nothwendigkeit in die Glaubenslehre verflochten wäre, dessen mit keinem Worte Erwähnung geschehn, so wie das satanische Böse, die absolute Bosheit des Teufels und seiner Engel den antidualistischen Canon des christlichen Glaubens verletze (1) subadj. 10. S. 6. Zugleich hat er sich darauf berufen, daß die mannigfaltigsten Elemente, welche größtentheils in dem dualistischen Systeme des Orients ihren Ursprung hätten, in diese Lehre verwebt seien, so wie er auch die Behauptung wiederholt hat (3) S. 23, daß an solchen Stellen der Schrift, wo auf eine mehr lehrhafte Weise, also nicht in bildlicher, nicht in sprichwörtlicher Rede von der Sünde, ihrem Ursprunge, ihrer Verbreitung, der Art und Weise, wie sie sich auch in dem Gläubigen fort und fort offenbare, die Rede sei, des Teufels keiner Erwähnung geschehe. Zugleich hat derselbe als Grund, warum er sich die Entsagungsformel nicht aneignen könne, angegeben, weil sie an den in unserem Lande nicht mehr geltenden Exorcismus erinnere.

Nichtsdestoweniger hat der Pastor Bartholdi nicht in Abrede nehmen können, daß die Entsagung des Teufels als ein altchristlicher Gebrauch in der Mecklenburgischen Kirchenordnung vorgeschrieben sei, da wir nicht mit Fleisch und Blut, sondern mit dem bösen Geiste hier auf Erden zu kämpfen haben. Nicht minder steht fest, daß die in dem wiederhergestellten Taufformular vorgeschriebene Entsagungsformel dieselbe ist, welche in der revidirten Kirchenordnung, auf welche der Pastor Bartholdi bei seinem Amtsantritte verpflichtet worden ist, sich findet. Der Wortlaut der Renuntiation ist aus Luthers

Taufbüchlein entnommen. Es wird darin die Entsagung in Bezug auf des Teufels Reich und auf Alles, was diesem angehört, ausgesprochen, da derjenige, welcher glaubt und in das Reich Gottes durch das Bad der Wiedergeburt versetzt wird, auch dem Reiche des Teufels zu entsagen hat, gleich wie das Sterben des alten Menschen und das Auferstehen des neuen Menschen wesentlich zusammengehören. Es hat sich der Pastor Bartholdi zwar zur Begründung seiner Ablehnung der Entsagungsformel noch auf die Stelle Luc. 18, 14. bezogen, aber diese Berufung ist eine unstatthafte, da die Stelle nichts über die habituelle Beschaffenheit der Kinder aussagt, und nicht geeignet ist die ausdrückliche, auf Grund der Schrift entwickelte Lehre der Bekenntnißschriften unserer Kirche, daß die menschliche Natur durch die Erbsünde unter des Teufels Gewalt dahingegeben und also unter des Teufels Reich gefangen sei Apol. Art. II. irgendwie in Frage zu stellen. Wenn der Pastor Bartholdi aber überhaupt die Schriftmäßigkeit der Lehre vom Teufel bestreitet, so erweist sich diese unwidersprechlich aus Joh. 8, 44; 1 Joh. 3, 8; 2 Cor. 11, 14; 2 Petri 2, 4; Jud. 6. Der Teufel, welcher von Anfang der Menschengeschichte an der Menschenmörder die Ursache der Sünde und des Todes gewesen, ist der Fürst der durch die Sünde von Gott abgefallenen Welt Joh. 12, 31; Joh. 14, 30. In seinem Wesen und in seinen Werken ist es begründet, daß er darnach trachtet die Menschen zu verführen, damit sie seinem Reiche angehören. Matth. 13, 39; Luc. 8, 12; Joh. 13, 2; Eph. 6, 11. 12; 1 Petr. 5, 8; Jacob. 4, 7; 1 Joh. 3, 8. Durch den Eintritt aber in das Reich Christi wird dieses Reich der Finsterniß überwunden. Luc. 11, 20 ff.; Röm. 16, 20; Eph. 6, 13 ff.; Jac. 4, 7; 1 Joh. 3, 8; 1 Joh. 5, 18; Offenb. 12, 9.

Damit stimmen auch die Ausführungen der symbolischen Bücher überein, welche insbesondere in den Artikeln von der Erbsünde, von der Erlösung und der Gnadenwahl diesen Inhalt der Schrift bezeugen und bekennen. Der Teufel wird als die causa peccati bezeichnet. Conf. Aug. XIX. Apol. Art. XIX. Form. Conc. Epit. XI. Solid. decl. XI. und weisen die Bekenntnisse der Kirche dadurch auf das bestimmteste jede Auffassung zurück, welche Gott zum Urheber der Sünde macht. Form. Conc. Solid. decl. Art. I. Die Erbsünde wird als ein Werk des Teufels betrachtet, wodurch die Natur des Menschen verderbet worden sei. Apol. Art. I. Art. smal. III. 1. Form. Conc. Solid. decl. I., so daß derselbe in des Teufels Gewalt dahingegeben, seinem Reiche angehört, und von ihm zur Sünde verführt wird. Conf. Aug. XX., bis Christus von der Gewalt des Teufels erlöset und das Reich der Finsterniß zerstört. Catech. maj. II. Art. II. Form. Conc. Solid.

decl. Art. II. Diese Bestimmungen der Schrift- und Kirchenlehre halten aber einerseits eben so sehr den manichäischen Irrthum fern, als sie anderseits auch den flacianischen Irrthum abwehren, und nirgends ist in ihnen etwas enthalten, was mit dem christlichen Monotheismus im Widerspruch stände. Mit dem Maaße der Schrift- und Kirchenlehre gemessen erweist sich somit die Renitenz des Pastor Bartholdi gegen die Entsagungsformel als eine unberechtigte.

Der Pastor Bartholdi hat aber auch in Veranlassung seiner Weigerung den Passus des Taufformulars: „Solche große Gnade aber und Erlösung — zum ewigen Leben werde" zu gebrauchen solche Erklärungen über das Wesen und die Wirkung der Taufe abgegeben, welche ihn in Bezug auf seine Auffassung des Sacraments nicht nur nicht in Uebereinstimmung mit dem Lehrbegriffe der Kirche erscheinen lassen, sondern selbst eine bedenkliche Hinneigung zu baptistischem Irrthum enthalten. Er führt seine Ansichten über die Taufe (1) subadj. 10. S. 14 dahin aus, daß, wenn die Taufe der Einsetzung des Herrn gemäß ertheilt werde, mit der Taufe, mit der Aufnahme in die Kirche, die Seligkeit der göttlichen Gnade in der Wiedergeburt zugleich gegeben sei; daß aber bei der Taufe der unmündigen Kinder weder geredet werden könne von einem Gebot des Herrn, noch von einem Gebote der Apostel, denn nach des Herrn Befehl solle, wie Luther übersetze, das Lehren, oder wie es eigentlich heiße, das zu Jüngern machen, das Erwecken des Glaubens durch die Predigt der Taufe, der Aufnahme in die kirchliche Gemeinschaft, vorangehen. Da nun in dem Kinde weder Leidtragen über die Sünde, noch Empfänglichkeit für die Predigt irgendwie anzunehmen sei, so könnten wir die Taufe immer nur dann als wahrhaft vollendet und ihrer Idee entsprechend betrachten, wenn durch die Predigt der Glaube geweckt und dieß vom Täufling bekannt werde. Werde nun in der vorliegenden Taufform gesagt, Christus gieße in das Herz des Kindes — des unmündigen, in dem die Stimme des Gewissens noch nicht erwachte, in dem noch kein Bedürfniß höherer göttlicher Hülfe sich regte — seinen heiligen Geist, so lasse sich solche Annahme durch keinen Ausspruch der Schrift und durch keine Erfahrung nachweisen.

Diese Ausführungen des Pastor Bartholdi lassen erkennen, daß derselbe sich auf einem abstract spiritualistischen Standpunkte befindet, auf welchem er Bedenken gegen die Kindertaufe wegen des fehlenden selbstständigen Willens des Täuflings erhebt. Er urgirt die freien Willensäußerungen des Täuflings, die subjective Entwickelung des Glaubens, und verkennt ganz, daß im Sacramente das objective Thun des Herrn es ist, worauf es ankommt. Läßt sich auch nicht die Ausübung der Kindertaufe in der Schrift nachweisen,

so folgt doch das Recht und die Pflicht der Kirche, die Kinder zu taufen, mit Nothwendigkeit aus dem, was die Schrift einerseits von dem habituellen Zustande der Sündhaftigkeit und der Tiefe des sündlichen Verderbens, somit auch von dem Bedürfniß der Taufgnade, welches auch bei den Kindern vorhanden ist, und anderseits von der Taufe und ihren Gnadengaben lehrt. Joh. 3, 5. 6; Röm. 3, 22—24; Eph. 2, 3; vergl. mit Marc. 16, 15. 16; Röm. 6, 3 ff. 6, 7; Gal. 3, 27; Eph. 5, 26; Col. 2, 11 ff.; 1 Petr. 1, 2; 1 Petr. 3, 21. So wenig betrachtet der Pastor Bartholdi die Wiedergeburt als die wesentliche Wirkung der Taufe Tit. 3, 5, daß er im Gegentheil bei seiner Vernehmung sich dahin geäußert hat (3) S. 9, daß unmöglich bei den zu taufenden Kindern von wesentlicher Wiedergeburt die Rede sein könne. Während unsere Kirche jede Gemeinschaft mit den Wiedertäufern entschieden verworfen hat, ist er der Ansicht, daß das Anathema, das in dieser Beziehung in den Symbolen gegen die Wiedertäufer ausgesprochen, aufzuheben sei.

Wenn der Pastor Bartholdi aber zur Motivirung seiner Ansicht sich darauf stützt, daß nach apostolischer Praxis und nach dem Gebote des Herrn mit der Verkündigung des göttlichen Wortes vor zu vollziehender Taufe der Anfang zu machen sei (3) S. 11, so liegt jener Forderung wiederum die baptistische Voraussetzung zum Grunde, daß es bei der Vollziehung des Sakraments der Taufe wesentlich auf den Glauben des Täuflings ankomme. Während unsere Kirche die Nothwendigkeit der Kindertaufe auf das Bestimmteste anerkennt, und während Apolog. Art. IX. bekennt, daß die Taufe zur Seligkeit von nöthen sei, und daß die Taufe der jungen Kinder nicht vergeblich sei, sondern nöthig und selig, hat er (3) S. 11 die Erklärung abgegeben, daß er sich von der Nothwendigkeit nicht überzeugen könne, daß das noch unmündige Kind, in dem sich noch keine Sehnsucht nach höherer göttlicher Hülfe rege, in dem das Bewußtsein der Sündhaftigkeit noch keineswegs erwacht sei, dem das Wort Gottes noch nicht könne gepredigt werden, schon getauft werde. Unsere Kirche dagegen hat auf Grund des durch das Wort der Schrift bezeugten und durch die allgemeine Erfahrung bestätigten sündlichen Verderbens des Menschen das Bedürfniß der Taufgnade in den Kindern angenommen, und hat daran festgehalten, daß der Glaube nicht die Taufe mache, und daß dieselbe nicht an unseren Glauben, sondern an das Wort gebunden sei.

Deßhalb lehrt auch die Conf. Aug. Art. IX. von der Taufe, daß sie nöthig sei, und daß dadurch Gnade angeboten werde; daß man auch die Kinder taufen solle, welche durch solche Taufe Gott überantwortet und gefällig werden. Im entschiedenen Gegensatze zu den

anderweitigen Behauptungen des Pastor Bartholdi führt die Apologie Art. IX. aus: Igitur necesse est baptizare parvulos, ut applicetur eis promissio salutis, juxta mandatum Christi (Matth. 28, 19): Baptizate omnes gentes. Ubi sicut offertur omnibus salus, ita offertur omnibus baptismus, viris, mulieribus, pueris, infantibus. Sequitur igitur clare infantes baptizandos esse, quia salus cum baptismo offertur. Secundo manifestum est, quod Deus approbat baptismum parvulorum. Igitur Anabaptistae impie sentiunt, qui damnant baptismum parvulorum. Quod autem Deus approbet baptismum parvulorum, hoc ostendit, quod Deus dat Spiritum Sanctum sic baptizatis. Vergl. auch Apol. Art. IV. Art. Smalc. III, 5. Gleicherweise führt auch der Catechism. maj. IV. aus, daß die Taufe nichts anderes ist als die Tödtung des alten Adams und die Auferstehung des neuen Menschen, und daß auch die Taufe das Sakrament der Buße begreift, und daß somit die Taufe es ist, welche uns dem Teufel aus dem Halse reißet, Gott zu eigen machet, die Sünde dämpfet und wegnimmt und darnach täglich den neuen Menschen stärket u. s. w. Zwar behauptet der Pastor Bartholdi (3) S. 10 keineswegs die sacramentale Kraft der Taufe zu läugnen, nichtsdestoweniger verkennt er die reale Mittheilung der Gnade Gottes an den Täufling. Die Wiedergeburt wird ihm nicht durch die Taufe gewirkt, sondern er macht dieselbe von der Predigt des göttlichen Wortes abhängig. Folgerecht nimmt er dann die Nothwendigkeit der Kindertaufe in Abrede, weil er verkennt, daß in und mit der Taufe die Gnade Gottes zur Seligkeit mitgetheilt wird.

Die Auffassung des Pastor Bartholdi aber gefährdet vom Standpunkt einer abstracten Geistigkeit aus das Wesen des Sakraments, und schließt unverkennbar ein baptistisches Element in sich. Wenn derselbe gleichwohl in Bezug auf die Kindertaufe sich der Ordnung der Kirche zu fügen erklärt, so bedroht nichtsdestoweniger diese seine Auffassung in principieller Hinsicht die Kirche mit baptistischem Irrthum. Die Differenz dieser seiner Ansichten mit der Lehre der Kirche von der Taufe ist eine wesentliche und tief eingreifende; sie betrifft überhaupt Wesen und Wirkung des Sakraments, und ist von der Art, daß, wenn er solche Ansichten in seiner pfarramtlichen Wirksamkeit und speciell in seinem Confirmandenunterricht verbreitet, daraus wirkliche Gefahren sectirerischer Abweichungen, insonderheit baptistischer Irrthümer, entstehen können. Wenn der zu den Acten gebrachte Official-Bericht des competirenden Superintendenten (13) unter Hinweisung auf die differenten Ansichten des Angeschuldigten von der Taufe und auf den Nichtgebrauch des kirchlichen Formulars von Seiten desselben bemerkt, daß die Frage sehr ernstlich aufkom-

men könne, ob das Sakrament der Taufe von dem Pastor Bartholdi recht verwaltet werde, so ist darüber zwar nichts constatirt worden, aber die klar vorliegenden Abweichungen desselben von der Kirchenlehre im Lehrstücke von der Taufe sind solcher Art, daß sie sowohl an sich als auch um ihrer bedenklichen Folgen willen, welche sich daraus entwickeln möchten, von dem Kirchengerichte nicht geduldet werden können.

Dieselbe abstract subjectivistische und wider den Lehrbegriff der Kirche streitende Lehrauffassung giebt sich kund in der Art und Weise, in welcher der Pastor Bartholdi den Passus des Taufformulars: „der wahrhaftig gegenwärtige Christus nimmt das Kind in seine Arme," beanstandet hat, indem er die Frage aufwirft: etwa auf zeitliche und räumliche Weise? und dann bemerkt: „in welchem Falle er tausende in den verschiedensten Räumen zugleich getaufte zugleich in seine Arme schließen müßte." Der Pastor Bartholdi nimmt hier die wahrhaftige Gegenwart des Herrn im Sakramente in Abrede, und wenn derselbe auch anderweitig erklärt hat (3) S. 29, daß der Herr bei uns sei in seinem Worte, in der Gemeinschaft der Gläubigen, in seinem heiligen Sakramente, so zeigen doch seine Aeußerungen über den betreffenden Passus des Taufformulars zur Genüge, daß er keinesweges sich überzeugt hält, daß der wahrhaftig gegenwärtige Herr im Sakrament der Taufe das Kind in seine Arme schließt und sich desselben annimmt. Wird überdieß hinzugenommen, wie der Pastor Bartholdi sich „über die sogenannte Ubiquitätslehre" ausgesprochen hat (3) S. 30, welcher er sich theils um der Wahrheit willen — so weit er sie erkannt — theils um des Friedens willen abgeneigt erklärt, so ergiebt sich daraus zur Genüge, daß derselbe in Bezug auf die Person Christi sowohl die lutherische Lehre von der Communicatio idiomatum und von der Ubiquität der verherrlichten Menschheit Christi Form. Conc. Art. VIII., nach welcher der Herr nach seiner Erhöhung zur Rechten Gottes auch seiner Menschheit nach, überall gegenwärtig ist, wo er will, verwirft, als auch keinesweges annimmt, daß der Herr im Sakramente seiner verklärten Leiblichkeit nach gegenwärtig ist. Er steht daher im entschiedenen Gegensatze zu der Lehre unserer Kirche von der wahren Gegenwärtigkeit des Leibes und Blutes Jesu Christi im heiligen Abendmahl, auf des wahrhaftigen allmächtigen Gottes, unseres Herrn Jesu Christi, Wahrhaftigkeit und Allmächtigkeit gebaut. Form. Conc. Art. VII. Wenn der Pastor Bartholdi dagegen bemerkt hat (3) S. 30, daß die sogenannte Ubiquitätslehre ihm die Gegenwart des Herrn im Sakramente als eine räumliche zu betrachten scheine, dann aber die Gegenwart des Herrn im Sakramente eine äußerlich wahrnehmbare

sein müßte, so ist mit der Revidirten Kirchenordnung Fol. 976 aus dem letzten und kurzen Bekenntniß Luthers hervorzuheben, daß unser Herr und Heiland Jesus Christus, wahrhaftiger und allmächtiger Gott und Mensch, nicht allein nach seiner göttlichen Natur oder mit seiner Kraft und Wirkung, sondern auch mit seiner wahren Menschheit, welche mit der Gottheit in eine unzertrennliche Person vereinigt ist, und also mit der Substanz und dem Wesen seines wahren Leibes und Blutes zugleich in vielen Oertern, und allenthalben da des Herrn Abendmahl nach seiner Einsetzung gehalten wird, wahrhaftig und wesentlich gegenwärtig sei. Es bedarf nicht den tiefen Gegensatz, in welchem der Pastor Bartholdi sich zu der Lehre der Kirche hier befindet, weiter zu verfolgen.

Es hat sich aber auch der Pastor Bartholdi sowohl in seiner Vorstellung an den Oberkirchenrath als auch in seinen Vernehmlassungen vor dem Consistorium auf das Bestimmteste gegen die kirchliche Versöhnungslehre erklärt. Er äußert (1) subadj. 10. S. 16, daß ihm das Wort des Formulars: „der wahrhaftig gegenwärtige Christus wäscht das Kind mit seinem Blut" bedenklich erscheine, weßhalb er geglaubt hat, dasselbe sich nicht aneignen zu können. Zwar hat derselbe sich jetzt bereit erklärt, auch diesen Passus des Taufformulars zu verlesen (14), aber seinen in Bezug auf denselben ausgesprochenen dogmatischen Ansichten hat er inhärirt (16) S. 7. In der gedachten Vorstellung hat er zur Begründung derselben Folgendes ausgeführt. So oft von dem Blute des Herrn die Rede, sollte man des Herrn Wort wohl erwägen, Fleisch und Blut ist kein nütze, meine Worte sind Geist und Leben. Nicht in der menschlichen Seite seines Lebens an und für sich — das ist nach der Sprache jener Zeit Fleisch und Blut, sondern in dem göttlichen Geist, der in seinem menschlichen Leben, in seinem Gehorsam bis zum Tode auf die reinste und vollkommenste Weise sich offenbart, liegt des Herrn erlösende und versöhnende Kraft, von der wir eben ergriffen werden, indem wir mit Liebe in sein menschliches Dasein uns einleben und so sein Fleisch essen und sein Blut trinken (1) subadj. 10. S. 17. Abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden Auslegung und Beziehung der Stelle Joh. 6, 63 ergiebt sich, daß der Pastor Bartholdi nur eine psychologische Versöhnung kennt, die sich subjectiv in dem Herzen des Menschen vollzieht. In sehr bestimmter Weise bekämpft er die Lehre von der subjectiven Versöhnungsthat des Sohnes Gottes, der sein Leben in den Tod dahingegeben hat, um für unsere Sünde genug zu thun, Gott selbst zu versöhnen und, indem er an unserer Statt das Gesetz erfüllet und die Strafe der Sünde getragen, eine ewige Versöhnung aufgerichtet hat. Im Gegensatze zu

der kirchlichen Lehre, daß der Erlöser durch sein heiliges und unschuldiges Leiden der göttlichen Strafgerechtigkeit genug gethan habe, führt er aus: dabei werde einmal die innere wahrhaft sittliche Seite, das Bewußtsein der Strafwürdigkeit übersehen, das auf solche Weise, für sich allein betrachtet, nie aus unserm Gemüth verschwinden könne. Auch zeuge es nicht von einem reinen Herzen, wenn man sich nicht nach dem wahrhaft Guten, nach Erlösung von der Sünde, nach lebendiger Gemeinschaft mit Gott sehne, sondern vorzugsweise sein Wohlbefinden, sei es hier, sei es in einer höhern Ordnung der Dinge sicher gestellt wünsche (1) subadj. 10. S. 18. Daran schließt sich noch die Bemerkung: Zugleich betrachtet man die göttliche Gerechtigkeit und die göttliche Liebe wesentlich in Gott selber entgegengesetzt, da doch in Gott, wie sich dies in unserm frommen allen weltlichen Gefühlen entgegengesetzten Grundgefühl ausspreche, vermöge seiner absoluten Einheit nichts Entgegengesetztes sein könne. Ibid. Es ist hier des Ortes nicht diese theils socinianischen, theils rationalistischen Instanzen zu widerlegen. Nur sei bemerkt, daß dadurch, daß Gerechtigkeit und Liebe vom kirchlichen Standpunkte aus in Gott als verschiedene Momente seiner Lebensäußerungen gedacht werden, noch keinesweges die Einheit und Unveränderlichkeit seines Wesens aufgehoben wird. Werden aber die Heiligkeit und die Gerechtigkeit Gottes als Realitäten in Gott zu denken sein, so wird auch dadurch im Sinne der Kirchenlehre die Nothwendigkeit einer objectiven Versöhnung, die nicht bloß subjectiv im Menschen vorgeht, sondern auch objectiv in Gott sich vollzieht, bedingt. Das aber, worauf es hier bei der rechtlichen Beurtheilung der Lehrmeinungen des Pastor Bartholdi allein ankommen kann, ist, daß derselbe sich im entschiedenen Widerspruche mit der Lehre der Schrift und der Kirche von der genugthuenden und versöhnenden Kraft des Leidens und des Todes Christi befindet. Die Schrift faßt das Leiden und den Tod des Herrn als ein Strafleiden auf, welches der Sohn Gottes zur büßenden Vertretung der Gesammtschuld der Menschheit auf sich genommen hat. Seine freiwillige Uebernahme der Leiden und seine Hingabe in den Tod für die Sünde der Welt ist das Eine vollgültige Opfer für dieselbe. Sein Tod ist das Lösegeld, welches er zur Vergebung der Sünden bezahlt hat. Dieß bezeugen die Stellen der Schrift Matth. 20, 28; Röm. 3, 25. 26; Röm. 5, 8; Gal. 3, 13; 2 Cor. 5, 19. 21; Eph. 1, 7; Col. 1, 14; 1 Tim. 2, 6; 1 Petri 1, 18. 19; 1 Petr. 3, 18: Hebr. 9, 26—28; Hebr. 10, 12. 14. Auf Grundlage dieses Schriftzeugnisses hat die lutherische Kirche in allen ihren Bekenntnißschriften die Lehre von der stellvertretenden Genugthuung ausgesprochen und bekennt Conf. Aug. Art. III. ut re-

concilaret nobis Patrem et hostia esset non tantum pro culpa originis, sed etiam pro omnibus actualibus hominum peccatis. Art. IV. propter Christum, qui sua morte pro nostris peccatis satis fecit. Apol. Art. III. Christus, qui sine peccato subiit poenam peccati et victima pro nobis factus est, sustulit illud jus legis, ne accuset, ne damnet hos, qui credunt in ipsum, quia ipse est propitiatio pro eis, propter quam nunc justi reputantur. Art. VI. Praeterea mors Christi non est solum satisfactio pro culpa, sed etiam pro aeterna morte juxta illud (Hos. 13, 14). Ero mors tua, o mors. Art. Smalc. P. III. Art. IV. Licet satisfactio non potest esse incerta, quia non est nostrum incertum et peccato contaminatum opus, sed est passio et sanguis immaculati et innocentis agni Dei, qui tollit peccata mundi. Catech. Maj. Art II. ut pro me satisfaceret meamque culpam, quae mihi luenda fuerat, persolveret, non auro neque argento, sed proprio et pretioso suo sanguine. Form. Conc. Solid. decl. Art. III. Itaque justitia illa, quae coram Deo fidei aut credentibus ex mera gratia imputatur, est obedientia passio et resurrectio Christi, quibus ille legi nostra causa satisfecit et peccata nostra expiavit. Und in gleicher Weise, wie sämmtliche Bekenntnisse unserer Kirche führt die Revidirte Kirchenordnung in dem Abschnitte: Wie erlangt der Mensch Vergebung der Sünden? aus: Allein durch den Glauben an den Sohn Gottes Jesum Christum aus Gnaden, gratis, nicht von wegen unserer eigenen Werk oder Verdienst, sondern allein von wegen des einigen Mittlers Jesu Christi, der für uns ein Opfer worden ist, und ist der Versöhner, empfahen wir gewißlich Vergebung der Sünden.

So befindet sich denn der Pastor Bartholdi in dieser Grund- und Hauptlehre welche mit dem materialen Principe der Reformation, der Rechtfertigung durch den Glauben, auf das engste zusammenhängt, im unauflöslichen Widerspruche und im schroffen Gegensatze mit der Schrift und Kirchenlehre. Er bezeichnet dieselbe (3) S. 33 als auf einer finstern Rechtstheorie ruhend, die er entschieden ablehnen müsse. Mit der Verwerfung der Genugthuungslehre fällt aber auch die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben. Zwar hat der Pastor Bartholdi behauptet, daß er nicht die Lehre von dem versöhnenden Tode Christi läugne (3) S. 32, aber alle seine schon angezogenen Ausführungen zeigen, daß er überhaupt nur eine Versöhnung der Welt mit Gott, nicht aber eine Versöhnung Gottes mit der Welt kennt, und daß er sich in dem bestimmtesten Gegensatze zu der kirchlichen Versöhnungslehre befindet, welcher unverhohlen sowohl in der gedachten Vorstellung als in den vor dem Consistorium abgegebenen Depositionen sich ausspricht.

Die Verwerfung der kirchlichen Versöhnungslehre von Seiten des Pastor Bartholdi hängt aber offenbar damit zusammen, daß er die Größe der Sünde und die Tiefe des menschlichen Verderbens nicht erkennt und anerkennt. Das Wesen der Sünde wird von ihm theils pantheistisch verflüchtigt, theils deterministisch bestimmt. In seinen desfalsigen Aeußerungen erscheint das Böse als Mangel des Guten. Wenn gleich nun die betreffenden Erklärungen des Pastor Bartholdi schwankende sind, auch seine Ansicht nicht völlig darlegen, er auch selbst bekennt, daß er in Bezug auf seine supralapsarischen Anschauungen nicht völlig im Klaren sei, so ist doch gewiß, daß er nach seiner eigenen Erklärung die Genesis der Sünde, wie die Kirchenlehre sie faßt, nicht anerkennt, und mit ihr im entschiedenen Gegensatze sich befindet (1) subadj. 10. S. 6. 7. 12. (3) S. 24. 25. Ebenso ergiebt es sich aus den dort gemachten Depositionen, daß ihm die Sünde nicht ein Positives ist, nicht eine völlige Verkehrung des innern Lebens und eine völlige Verderbung des von Gott abgewandten Willens. Der Zwiespalt, in welchem er dadurch zur Schrift und Kirchenlehre Apol. Art. I. Form. Conc. Epit. Art. I. Solid. decl. Art. I. steht, ist an sich klar. Jedoch kann zugegeben werden, daß gerade, da der Pastor Bartholdi bekennt, für sich selbst über manche Punkte nicht im Klaren zu sein, er auch nicht im entsprechenden Maaße sich der daraus fließenden Consequenzen bewußt geworden ist. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß bei dem ernsten sittlichen Sinne des Pastor Bartholdi diese seine Negation des radicalen Bösen im Menschen im Zusammenhange mit seiner dem Lehrbegriffe der Kirche widerstreitenden Theorie von dem Ursprunge der Sünde keine bedenklichen Folgen für seine practische Wirksamkeit gehabt hat, so wenig übersehen werden darf, daß seine Auffassung des Bösen wiederum auf seine Lehrfassung der Soteriologie nachtheilig eingewirkt hat.

Unverkennbar aber ist es, daß seine Theorie von der Sünde zur nächsten Folge gehabt hat, daß er die Lehre von der ewigen Verdammniß läugnet (1) subadj. 10. S. 12, ja daß er sich zu der Lehre von der Wiederbringung aller Dinge stark hinneigt. Daß da, wo die Sünde nur als Privation gefaßt wird, auch die Wiederbringung aller Dinge als Consequenz dieser Ansicht, welche nicht ausbleiben kann, auftritt, zeigt sich überall. Wie die Schrift die Lehre von der ewigen Verdammniß ausdrücklich ausspricht Matth. 25, 41. 46. Marc. 9, 43. 44. Offenb. 20, 6. 14; 21, 8, so hat auch die lutherische Kirche stets die Lehre von der Wiederbringung aller Dinge, welche den ethischen Character aller geschichtlichen Entwickelung in Frage zu stellen droht, auf das Bestimmteste verworfen. Conf. Aug.

Art. XVII. Apol. Art. XVII. Indessen sind die einschlagenden Aeußerungen des Pastor Bartholdi hier nicht weiter in Betracht zu ziehen und ihm zur Last zu legen. Zeigen auch seine Aeußerungen in der gedachten Vorstellung seine Hinneigung zu diesem anabaptistischen Irrthum, so wird doch hiervon abzusehen sein, da er schließlich seine Erklärung dahin abgegeben hat, daß seine Ueberzeugung in Betreff der Lehre von der Wiederbringung aller Dinge (3) S. 28 eine unbestimmte sei, eine Erklärung, welche jedenfalls beurkundet, daß er in diesem Punkte noch nicht mit sich abgeschlossen hat, auch die Hoffnung auf eine schriftgemäße Auffassung des Lehrstückes von seiner Seite noch zuläßt.

Mit jenem deterministischen Elemente, welches sich in der Auffassung des Ursprunges und des Wesens der Sünde zeigt, hangen auch anderweitige Aeußerungen des Pastor Bartholdi in seiner Vorstellung an den Oberkirchenrath (1) subadj. 10. S. 11 zusammen. Er bemerkt, daß „wie früh oder wie spät der Einzelne erwählt werde, bedingt durch eigenthümliche Anlage und eigenthümliche Weltverhältnisse, wesentlich das Werk des göttlichen Wohlgefallens sei;" ferner (1) subadj. 10. S. 13 „so daß der Apostel zugleich die Andeutung giebt, wie früh oder wie spät der Einzelne, das einzelne Volk oder der einzelne Mensch durch das Evangelium neu belebt werde, hänge davon ab, wie dieß für das Ganze am besten sei, da Christus wesentlich eine neue geistige Welt in schöpferischer Kraft hervorruft und somit vor einer atomistischen Anschauungsweise uns warne, wie sie früher der Formel, Gott erwählt wegen des vorhergesehenen Glaubens, zum Grunde gelegen. Nimmt man hinzu, daß er in seinen Depositionen vor dem Consistorium (3) S. 35 unter Beziehung auf Röm. 9 die göttliche Gnadenwahl als eine schlechthin unbedingte betrachtet wissen will, und daß er die göttliche Gnade als eine unwiderstehliche aufzufassen scheint, so befindet er sich auch im Widerspruche mit der Lehre der lutherischen Kirche von der Erwählung. Durch seine Auffassung geht ein deterministisches Element hindurch und er gefährdet zugleich die Universalität der göttlichen Gnade. Indem er aber „auch das eigenthümliche Maaß und die eigenthümliche Mischung der innern Kräfte wesentlich durch göttliche Ursächlichkeit in uns gesetzt sein läßt" (3), S. 35 scheint die Freiheit des Menschen überhaupt nicht mehr in Betracht zu kommen und in seiner Auffassung Raum zu haben. Diese deterministische Ansicht aber steht in einem entschiedenen Gegensatze zu der von der lutherischen Kirche stets festgehaltenen Annahme eines allgemeinen in Christo beschlossenen Gnadenrathschlusses über die Menschheit Form. Conc. Art. XI. Indessen ist auch in Bezug auf diesen Punkt zu sagen, daß die Aeußerungen und

Depositionen des Angeschuldigten keinen bestimmt ausgeprägten Character an sich tragen und daß sie vorwiegend in der Form der Theologumena auftreten. Es werden die einschlagenden Fragen von dem Pastor Bartholdi mehr als Objecte der Forschung betrachtet, mit denen er noch nicht im Reinen ist, als daß sich sagen ließe es fänden sich hier positive Glaubenssätze, welche von ihm als solche geltend gemacht würden, und in den ganzen Zusammenhang seiner theologischen Anschauungsweise übergegangen wären.

Ueberhaupt ist auch das Consistorium weit entfernt das Recht wissenschaftlicher Forschung irgend wie verkümmern zu wollen. Es erkennt willig an, daß innerhalb des Bekenntnisses der Kirche sehr wohl verschiedene theologische Richtungen sich geltend machen können und sich geltend machen werden. Unverkennbar ist es, daß der Pastor Bartholdi vorzugsweise sich auf Schleiermacherschem Standpunkte befindet, und in diese Richtung der Theologie sich völlig einseitig eingelebt hat. Willig gesteht auch das Consistorium der Schleiermacherschen Richtung als einem wichtigen Gliede innerhalb der wissenschaftlichen Entwickelung der neuern Zeit hohe Bedeutung zu. Der Pastor Bartholdi ist auch in seinem theologischen Forschen nicht beirrt, noch beschränkt worden, noch ist ihm von Seiten des Kirchengerichts ein Hinderniß in den Weg gelegt worden, in der Vertretung seines wissenschaftlichen Standpunktes, so lange derselbe als ein rein wissenschaftlicher sich geltend machte.

Aber der Pastor Bartholdi ist vor das Kirchenregiment und vor das Kirchengericht hingetreten, und hat seine Renitenz gegen das vorgeschriebene Taufformular durch Lehrausführungen zu begründen versucht, welche dem Bekenntniß der lutherischen Kirche widerstreiten. Er verwirft die symbolischen Bücher derselben, auf die er verpflichtet ist, in ihrer kirchenrechtlichen Bedeutung; er beeinträchtigt das Schriftprincip der lutherischen Kirche, da er, statt sich unter das Schriftwort zu stellen, dasselbe willkürlich meistert nach Maaßgabe seiner Auslegung im Widerspruche mit der in den Symbolen gegebenen authentischen Erklärung, was nach der Auslegung der Kirche Schriftlehre ist. Er alterirt den Begriff des Sacraments; seine Lehre von der Taufe steht im Widerspruche mit dem Bekenntniß der Kirche, und bedroht in ihren Consequenzen die Landeskirche mit baptistischer Verirrung. Auch im Lehrstück vom heiligen Abendmahle weicht er auf das bedenklichste ab. Endlich verwirft er geradezu die kirchliche Versöhnungslehre, und steht dadurch in einem die soteriologischen Theile des Lehrbegriffs umfassenden und bedingenden Gegensatze zur Kirchenlehre. Für alle diese Irrthümer aber nimmt er, indem er sie vor die kirchliche Oberbehörde gebracht hat, Berechtigung und Gel-

tung in Anspruch. Das Consistorium hat seinerseits Alles versucht, ihn durch Vorstellungen und Ermahnungen auf einen andern Weg zu leiten. Da aber diese völlig fruchtlos geblieben sind, muß es ihn des Amtes entheben, wenn nicht seine Renitenz sanctionirt werden soll, und wenn nicht seine dogmatischen Irrthümer als berechtigt sich dem Bekenntniß der Kirche zur Seite stellen sollen, was eine Exauctorisation des Bekenntnisses und eine Auflösung der kirchlichen Ordnung zur Folge haben müßte. Nothgedrungen nimmt daher das Consistorium das Predigtamt von ihm, weil er thatsächlich das Bekenntniß der Kirche, deren Diener er gewesen, verläugnet hat.

Noch dürfte die Frage in Erwägung zu ziehen sein, ob, indem der Pastor Bartholdi seine Vorstellung in Betreff des Taufformulars dem Oberkirchenrathe einreichte, diesem Schritte nur die Absicht zum Grunde gelegen hat, seine Gewissens-Bedenken, die er hatte, an die höchste ihm vorgesetzte kirchliche Behörde zu bringen, und dieser dieselben auszusprechen. Denn es darf der Umstand nicht übersehen werden und nicht unbeachtet bleiben, welcher zur Aufwerfung dieser Frage dringende Veranlassung bietet, daß derselbe seinen an den Oberkirchenrath gerichteten Vortrag vollständig in der zu Berlin für die unirte Kirche erscheinenden Zeitung sofort hat abdrucken lassen. Erwägt man, daß dies zu einer Zeit geschah, wo dem Pastor Bartholdi noch überall keine Resolution auf seine Eingabe zu Theil geworden sein konnte, so ist dieser Schritt nicht bloß ein auffallender sondern er verletzt auch offenbar die Ehrerbietung, welche der Pastor Bartholdi der höchsten kirchlichen Behörde schuldig war. Indem er sich nicht darauf beschränkt seine Weigerung der Nachachtung des Taufformulars von seinem Standpunkte aus zu motiviren, diese seine Bedenken derselben vorzulegen und ihre Entscheidung abzuwarten, bringt er vor aller Entscheidung die Sache an die Oeffentlichkeit. Schon im Termine vor dem Consistorium ist ihm bemerkt worden (3) S. 36, daß dieses sein Verfahren ein gewisses Wohlgefallen an der ausgesprochenen Renitenz beurkunde. Da er aber durch sofortigen Abdruck seiner Vorstellung, in welcher er das Taufformular als ein jetzt einseitig von Obenher gegebenes darzustellen versuchte, seiner Gehorsamsweigerung eine möglichst weite Publicität zu geben gesucht hat, hat er dem Verdachte Raum gegeben, als habe er durch solche Veröffentlichung theils ein gehässiges Licht auf die vorgesetzte kirchliche Behörde werfen, theils seiner Gehorsamsweigerung durch Provocation auf die sogenannte öffentliche Meinung eine Stütze gewähren wollen. Wie dem aber auch sein mag, jedenfalls entspricht dieses sein Verfahren keineswegs der demüthigen, nur aus Gewissens-Bedenken heraus handelnden Gesinnung eines Geistlichen, der sich

gedrungen fühlt, seine Bedenken vor seine kirchliche Oberbehörde zu bringen, vielmehr giebt sich darin eine Gesinnung zu erkennen, welche im Trotze auf vermeintliches Recht unter Zuhülferufung der Publicität der Kirchenbehörde den Fehdehandschuh hinwirft und vor aller Welt ihr den Gehorsam aufkündigt.

Ueberdieß ist es notorisch, daß der Pastor Bartholdi seine fragliche Vorstellung sowohl vielen einzelnen Geistlichen als auch Predigervereinen des Landes zur Kenntniß mitgetheilt hat. Er hat zwar in seiner Vernehmlassung geäußert (3) S. 36 f., daß dieß nicht etwa geschehen sei, um dieselben zum Ungehorsam gegen die Oberkirchenbehörde zu instigiren, sondern daß er seine Amtsbrüder nur mit seiner Ansicht und seiner Erklärung habe bekannt machen wollen. Dieser Deposition wird so lange Glauben beizumessen sein, als nicht irgend ein derselben widersprechendes Factum vorliegt. Ein solches ist aber dem Consistorium nicht bekannt geworden. Dennoch ist der Pastor Bartholdi nicht im Stande gewesen den gerechten Verdacht zu beseitigen, als sei seine Handlungsweise nicht allein aus Bedenken des Gewissens hervorgegangen, sondern daß noch anderweitige Beweggründe dazu mitgewirkt hätten. Denn auf den vom Consistorium ihm gemachten Vorhalt, wodurch er zu einer Veröffentlichung seines Vortrages durch den Druck vor aller Entscheidung veranlaßt worden sei, giebt er selbst die Erklärung ab (3) S. 36: „er habe das Gefühl gehabt, daß dieser Schritt möglicherweise nicht ohne Bedeutung für die Kirche sei." Dieses ist weder die Sprache, noch die Handlungsweise eines bedrängten Gewissens. Denn diesem ist es um sich, um die Hebung seiner pflichtmäßigen und gewissenhaften Bedenken zu thun, es giebt sich aber nicht dem eiteln und bedenklichen Wahne hin, als könne eine der vorgesetzten kirchlichen Behörde gemachte Gehorsamsweigerung eine bedeutungsvolle Sache für die Kirche werden.

Die Verurtheilung in die Kosten des wider ihn eingeleiteten Verfahrens, rechtfertigt sich von selbst, da der Pastor Bartholdi durch seine dem Oberkirchenrathe erklärte Renitenz, so wie durch seine bei dieser Gelegenheit vorgebrachten dogmatischen Irrthümer, um derentwillen er seines Amtes hat enthoben werden müssen, das Disciplinarverfahren selbst herbeigeführt hat.

Das Consistorium hat anderseits nicht die mehrfachen Milderungsgründe übersehen können, welche dem Pastor Bartholdi zur Seite stehen. Gerne erkennt es an, daß er von Liebe zu seinem geistlichen Berufe durchdrungen ist, und daß ihm während seiner zwanzigjährigen amtlichen Wirksamkeit das Wohl seiner Gemeinde wahrhaft am Herzen gelegen hat, der er helfend und berathend, tröstend und aufrichtend, so weit es ihm gegeben ist sich auf practischem Gebiete zu

bewegen, zur Seite gestanden hat. Sein amtliches Leben und Wirken ist bis auf die schon erwähnten Einzelheiten, welche ihm eine Rüge von seinen kirchlichen Vorgesetzten zugezogen haben, ohne Tadel gewesen. Auch will das Consistorium nicht verkennen, daß in seiner eigenthümlichen, individuellen Entwickelung manche Einseitigkeiten lagen, welche Veranlassung wurden ihn in eine verkehrte Bahn hineinzutreiben. Auf seine Ansichten von der Freiheit der Kirche haben die Bewegungen der letzten Jahre einen verwirrenden Einfluß ausgeübt. Dennoch hat er in Allem stets geglaubt nur der Wahrheit zu dienen. Wirklich hat er auch stets das Beste seiner Gemeinde gewollt und in seinem Thun vor Augen gehabt, deren Liebe er sich durch sein gegen Alle gleich bereites Wohlwollen, durch seine Nachsicht und Wohlthätigkeit gegen die Armen und durch seine Bereitwilligkeit überall Hülfe zu leisten (13), erworben hat. In Erwägung aller dieser Gründe, welche für die Milderung der über ihn verhängten Amtsenthebung sprechen, hat das Consistorium erkannt, daß er mit einer angemessenen Quote seines Amtseinkommens zu emeritiren sei.

Das vom 1. November des vorigen Jahres datirte Urtheil des Consistorii wurde mir am 19. desselben Mon. durch die Post eingehändigt. Ich reiste in den nächsten Tagen nach Rostock und bat den Advokat Dr. Kippe daselbst um seinen Rechtsbeistand, den mir derselbe bereitwillig verhieß und gewährte, und bin ich wie diesem Manne so auch anderen rechtskundigen Männern für treuen Rath in bedrängter Lage vielen Dank schuldig geworden. Gegen das Urtheil legte ich sofort persönlich ein Rechtsmittel ein und bat um Inspection der betreffenden Acten, welche indeß schon dem Oberkirchenrath waren übermittelt worden. Indem mein Gefühl mir sagte, daß meine freie Wirksamkeit bald werde gehemmt werden, benutzte ich den nächsten Feiertag zu den beiden Gemeinden, die seit dem Anfang meiner Amtsführung mir waren anvertraut worden, Worte des Abschiedes zu reden. Was ich vorhergesehen traf nur zu bald ein. Der Spätabend vor dem ersten Advent vorigen Jahres brachte mir durch eine Zuschrift des Superintendenten Schmidt den mich meines Amtes definitiv enthebenden Erlaß des Oberkirchenrathes.

IV.

Mit schmerzlichem Bedauern habe ich Sie auf Grund der abschriftlich angeschlossenen Verfügung des hohen Oberkirchenraths vom 22/25 dieses Monats hierdurch anzuweisen, daß Sie, nachdem Sie durch das Ihnen am 12. d. M. publicirte Consistorial-Erkenntniß Ihres Amtes als Prediger enthoben sind, von Stund an sich jeder geistlichen Amtsverrichtung zu enthalten haben. Es wird Ihnen demnach die fernere Vornahme aller und jeder, einem Prediger kirchenordnungsmäßig obliegenden oder zustehenden Amtshandlungen und Ver-

richtungen, sowohl in der Parochie Röbel und Nätebow, als überhaupt in den Mecklenburg=Schwerinschen Landen ausdrücklich untersagt und haben Sie für jeden Uebertretungsfall angemessenes Einschreiten und nachdrückliche Bestrafung zu gewärtigen.

Wegen Feststellung der Ihnen nach dem Consistorial=Erkenntniß zugesprochenen Pension hat der hohe Oberkirchenrath sich Bestimmung vorbehalten.

Ferner wird Ihnen hierdurch aufgegeben, sämmtliche Kirchenbücher und die Amtssiegel von Neu=Röbel und Nätebow dem Pastor Kalow zu überliefern; welcher jene Bücher bis auf Weiteres allein zu führen haben wird.

Selbstverständlich sind die von Ihnen bereits in Unterricht genommenen Confirmanden dem Pastor Kalow zu überweisen.

Daß Ihnen gegenwärtiger Erlaß zugekommen ist, wollen Sie unter der angelegten und umgehend zu remittirenden Abschrift desselben einfach attestiren mit hinzugefügtem Datum.

Malchin, den 26. November 1853.

Der Superintendent.
W. Schmidt.

An
Herrn Pastor Bartholdi
zu Röbel.

V.

Der Pastor Bartholdi zu Röbel ist durch das abschriftlich beikommende, in Untersuchungssachen wider denselben wegen verweigerter Annahme des vorschriftsmäßigen Taufformulars unterm 1. d. Mts. erlassene und am 12. d. M. demselben publicirte Consistorial=Erkenntniß des Amts eines Predigers enthoben. Demnach werden Sie hierdurch beauftragt, dem Pastor Bartholdi zu Röbel bei abschriftlicher Mittheilung dieser Verfügung die fernere Vornahme aller und jeder, einem Prediger kirchenordnungsmäßig obliegenden und zustehenden Amtshandlungen und Verrichtungen wie in den mecklenburg=schwerinschen Landen überhaupt, so in der Parochie Röbel insbesondere unter Hinweisung auf angemessenes Einschreiten wider ihn und auf nachdrückliche Bestrafung für jeden Uebertretungsfall zu untersagen, dabei aber demselben zu eröffnen, daß wegen Feststellung der ihm in dem Consistorial=Erkenntnisse zugesprochenen Pension Bestimmung vorbehalten bleibe.

Ihrem thunlichst baldigen Bericht über die Ausrichtung dieses Auftrags wird entgegengesehen.

Schwerin, am 22. November 1853.

Der Oberkirchenrath.
F. Kaysel. Kliefoth. Aft zur Nedden.

An
den Herrn Superintendenten Schmidt
in Malchin.

Wie die Pflicht gebot fügte ich mich, wenn gleich mit bitterem Gefühl der Anordnung meiner Oberen, indem ich den Oberkirchenrath bat bis zu völlig ausgemachter Sache mir den vollen Genuß meines Amtseinkommens nicht zu entziehen; worauf derselbe respondirte, daß die fernere Gehalts-Bestimmung in der Hand des Consistoriums liege, daß ich aber den regiminellen Erlaß nicht etwa nur als Suspension sondern als völlige Amts-Enthebung zu betrachten habe. Ebenso lautete das vom 10. Januar dieses Jahres datirte Rescript des Consistorii, an welches ich mich gewendet, „daß es mir nämlich unverhalten „bleibe, daß ich zu dem von mir eingewandten Rechtsmittel nicht werde ad- „mittirt werden können. Denn der §. 59. des Rechtsmittelsgesetzes vom „20. Juli 1840 beziele nur die Rechtsmittel gegen gerichtliche Erkenntniß in „nicht criminellen Straffachen, eine solche liege aber nicht vor, sondern nach „dem Inhalt des bezüglichen Ausspruches des Großherzoglichen Consistorii „cum rationibus decidendi habe ich wegen meiner dogmatischen Ansichten, mit- „hin aus Gründen, welche doctrinalia bezielen, emeritirt werden müssen; ge- „gen eine solche Verfügung aber könne so wenig nach den älteren hiesigen Lan- „desgesetzen, als nach der Verordnung vom 20. Juli 1840 ein ordentliches „Rechtsmittel sondern nur ein Recurs an die oberste kirchliche Behörde, resp. „ad summum episcopum Statt finden.“ — Es beeilte sich jetzt mein Sachwalt gegen diesen Abschlag der Zulassung zum Rechtsmittel der Revision rc. Querel einzulegen, und damit die kirchenrechtlichen Zustände Mecklenburgs aufgehellt werden, übergebe ich die Vorstellung meines Sachwaltes in extenso der Oeffentlichkeit.

VI. A.

An das hohe Großherzogliche Ober-Appellations-gericht zu Rostock.

Gegen das mir per Post zugefertigte,

sub A.

in Abschrift, jedoch ohne die sehr umfänglichen Entscheidungsgründe, anliegende Erkenntniß des Großherzogl. Consistorii zu Rostock de 1. Novemb. v. J. habe ich, nach Vorschrift des §. 59 sub 2 des Rechtsmittelgesetzes und resp. nach §. 16 und 17 der Verordnung vom 8. Jan 1839, das Rechtsmittel der Revision eingelegt. Mir ist hierauf nach längerem Zeitverlauf die

sub B.

im Original anliegende Verfügung de $^{10}/_{13}$ v. M. zugegangen. Ich habe vorsichtshalber gegen Letztere repräsentirt, bin jedoch laut des Original-Anschlusses

sub C.

unterm $^{23}/_{24}$ v. M. abschläglich beschieden, weshalb ich aus gleicher Rücksicht unterm 27. v. Mts. das Rechtsmittel der Querel gegen beide ebengedachte Verfügungen gerichtet förmlich eingelegt habe, wie das Original-Attest

sub D.

ausweist, indem ich mich dadurch beschwert erachte, daß

Grav. unic. ich zu dem von mir nach Vorschrift des §. 59 des Rechtsmittelgesetzes vom 20. Juli 1840 und resp. nach §. 17 der Verordnung vom 8. Jan. 1839 ergriffenen Rechtsmittel der Revision nicht admittirt werden könne und daß es meiner Gegenvorstellung ungeachtet bei solcher Verfügung das Bewenden behalten solle.

Ich introducire diese Querel hiemit ebenfalls rite und tempestive und glaube somit allen möglicherweise hier zu berücksichtigenden Nothfristen und Formalitäten Genüge geleistet zu haben. Demgemäß darf ich mit Recht hoffen

daß dies hohe Gr. Ober-Appell.-Gericht mein gedachtes Rechtsmittel der Querel als formell zulässig annehmen wolle.

Ich wende mich nunmehr sofort zur Rechtfertigung desselben in materialibus.

Das Großherzogl. Consistorium will mich um deswillen zu dem eingewandten Rechtsmittel der Revision nicht admittiren, weil ich nicht wegen disciplinarischer Vergehungen bestraft, sondern wegen meiner dogmatischen Ansichten, mithin aus Gründen welche doctrinalia bezielen, emeritirt sei, folglich die angefochtene Entscheidung nicht als ein Straferkenntniß in der juristischen Bedeutung dieses Ausdrucks angesehen werden könne und also auch die in gerichtlich behandelten Disciplinar-Untersuchungssachen nach der Verordnung vom 20. Juli 1840 statthaften Rechtsmittel hier nicht zulässig seien, wie dies auch noch neuerdings durch ein landesherrl. Rescript vom 5. Dec. v. J. ausgesprochen worden. Muß es nun schon von vorne herein auffallen, daß eine Entscheidung, wodurch ein Prediger gegen seinen Willen und ohne daß eine körperliche oder geistige Unfähigkeit zur Verwaltung seines Amtes vorliegt, aus diesem Amte gestoßen, und ihm sein bisheriges Amtseinkommen großen, oder vielleicht gar größten Theils entzogen wird, auch ihm endlich die muthmaaßlich bedeutenden Untersuchungskosten zur Last gelegt werden, nicht als ein Straferkenntniß soll angesehen werden dürfen, so erscheint solche Ansicht doch noch viel auffallender, wenn man die Entscheidungsgründe des betreffenden Erkenntnisses näher betrachtet. Es findet sich nämlich dort S. 18 ff. bemerkt, daß ich in einer an den hohen Ober-Kirchen-Rath zu Schwerin unterm $^{14}/_{21}$ Febr. d. J. gerichteten Vorstellung in Betreff des neuen mittelst Circular-Verordnung vom 13. Decbr. 1852 an sämmtliche Prediger zur genauen Anwendung mitgetheilten Taufformulars erklärt habe, daß ich mich zu buchstäblicher Annahme des einseitig von Obenher gegebenen Taufformulars zu verpflichten außer Stande sehe. Diese Vorstellung wurde vom Oberkirchenrath an das Consistorium zur kirchengerichtlichen Cognition, wie es S. 19 der Entscheidungs-Gründe ausdrücklich heißt, abgegeben und soll gravirende Punkte doppelter Art enthalten, theils eine Weigerung des Gehorsams gegen die kirchliche Oberbehörde, theils und insbesondere die darin vorgebrachten Lehrmeinungen. Es wird freilich hinzugefügt, daß der erste Punkt nicht an und für sich und völlig abgesondert von dem zweiten betrachtet werden könne, sowohl weil die Gehorsamsweigerung in dogmatischen Bedenken ihren Grund habe, als auch weil dieselbe, da sie sich auf Lehrauffassungen, welche mit dem Lehrbegriff der Kirche in nicht zu hebendem Widerspruche stehen, stützt, nicht als ein einfaches Disciplinarvergehen aufgefaßt werden kann; es ist indeß nachfolgend zunächst die Gehorsamsweigerung in Betracht gezogen und ausgeführt, daß ich mich dadurch der Verletzung meiner geistlichen Amtspflichten schuldig machte, indem ich, wie S. 21 gesagt ist, die mir zugegangene Weisung meines Oberbischofs

unweigerlich zu befolgen hatte und meine Auflehnung wider jene oberbischöfliche Anweisung sowohl mit meinen allgemeinen, als auch insbesondere mit meinen Pflichten als Geistlicher in völligem Widerspruch gestanden haben soll. Weiterhin S. 22 ist mein, wenigstens theilweises Verharren bei der Gehorsamsweigerung wieder als eine schwere Pflichtverletzung bezeichnet, und dann erst dazu geschritten, das was mir als dogmatische Irrthümer vorgeworfen wird, näher zu beleuchten. Sodann werde ich S. 42 und 43 beschuldigt, daß ich durch Veröffentlichung meines obgedachten Vortrags an den Oberkirchenrath, offenbar die Ehrerbietung, welche ich der höchsten kirchlichen Behörde schuldig war, verletzt habe, und durch solche Veröffentlichung theils ein gehässiges Licht auf die vorgesetzte kirchliche Behörde werfen, theils meiner Gehorsamsweigerung durch Provocation auf die s. g. öffentliche Meinung eine Stütze gewähren wollte, somit im Trotze auf vermeintliches Recht unter Zuhülferufung der Publicität der Kirchenbehörde den Fehdehandschuh hingeworfen und vor aller Welt ihr den Gehorsam aufgekündigt habe. — Endlich wird meine Verurtheilung in die Kosten ausdrücklich dadurch motivirt S. 43, daß ich durch meine, dem hohen Oberkirchenrath erklärte, Renitenz, sowie durch meine bei dieser Gelegenheit vorgebrachten dogmatischen Irrthümer, um derentwillen ich meines Amtes habe enthoben werden müssen, das Disciplinarverfahren selbst herbeigeführt habe und finden schließlich die mehrfachen, mir zur Seite stehenden Milderungsgründe ihre Erwägung.

Vorstehende Auszüge aus den Entscheidungsgründen werden es schon, wie mir scheint, zur Genüge klar machen, daß ich keineswegs allein wegen der mir angeschuldigten dogmatischen Irrthümer, sondern auch wegen behaupteter Renitenz gegen die Anordnungen der obersten Kirchenbehörde und wegen der dadurch und dabei begangenen Pflichtverletzung meines Amtes entsetzt wurde. Es wird das aber noch klarer, wenn man berücksichtigt, daß ich meine Gehorsamsweigerung nicht ausschließlich auf dogmatische Bedenken gegen den Inhalt des neuen Taufformulars, vielmehr auch darauf gestützt habe, daß ich nach unsern bestehenden Landesgesetzen summum episcopum und den hohen Oberkirchenrath zur Erlassung des neuen Taufformulars nicht berechtigt, und folgeweise mich zur Befolgung der desfallsigen Vorschrift der Kirchenbehörde nicht verpflichtet halten konnte. Meine Einwendungen wider die formelle Gültigkeit jener Vorschrift haben S. 20 der Entscheidungsgründe eine ausführliche Erörterung finden müssen und gefunden, und stellen es gewiß außer Zweifel, daß die jetzt ausgesprochene Ansicht des Großherzoglichen Consistoriums, als ob ich lediglich wegen meiner dogmatischen Ansichten, mithin nur aus Gründen, welche doctrinalia betreffen, emeritirt worden sei, für völlig fehlsam erachtet werden müsse. Ohnehin bezeichnet die Entscheidung selbst als Gegenstände der gegen mich eingeleiteten Disciplinaruntersuchung ausdrücklich die verweigerte völlige Nachachtung des kirchlich vorgeschriebenen Taufformulars und mehrere mit dem Lehrbegriff der lutherischen Kirche im Widerspruch stehenden Doctrinen. Wegen beider dieser Gegenstände bin ich meines Amtes enthoben und in die Untersuchungskosten verurtheilt. Mag also auch immerhin eine nähere oder entferntere Verbindung zwischen den gedachten beiden Gründen der Untersuchung und Verurtheilung bestehen, so darf doch nimmerhin der erste derselben jetzt, wo es sich um die mir zustehende Rechtshülfe handelt, ohne Weiteres bei Seite geschoben und unberücksichtigt gelassen werden. Dem widerspricht schon die gesetzliche Regel des favor diffensionis. Ob das Großherzogliche Consistorium in

seiner Sentenz und den beigefügten Entscheidungsgründen sich des Ausdrucks „Strafe" bedient habe oder nicht, ist völlig gleichgültig. Die Handlung, welche einen der beiden Gründe zu meiner Amtsenthebung und Kostenverurtheilung bildete, ist wiederholt als Renitenz gegen die vorgesetzte Behörde und als Pflichtverletzung bezeichnet und characterisirt, bildet folglich nach eigener Anschauung des Consistoriums ein Disciplinarvergehen und muß daher auch wider jene Sentenz das nach §. 59 des Rechtsmittelgesetzes vom 20. Juli 1840 gegen gerichtliche Erkenntnisse in nicht criminellen Strafsachen angeordnete Rechtsmittel mir gewährt werden, und zwar das der Revision, da hier eine gänzliche Amtsentsetzung verfügt ist. Vielleicht mag aber durch das unterstrichene Wort „gerichtlich" in dem Responsе vom 23. v. Mts. angedeutet werden sollen, daß im vorliegenden Fall das Großherzogl. Consistorium nicht als Gericht fungirte. Wäre dies wirklich gemeint, so würde ich nur auf S. 19 der Entscheidungsgründe zu verweisen brauchen, wo, wie schon bemerkt, ausdrücklich gesagt ist, daß diese Sache zur kirchengerichtlichen Cognition an das Consistorium abgegeben sei. Hiemit würde, denke ich, jeder Zweifel in der beregten Hinsicht beseitigt sein.

Und selbst angenommen, wiewohl nicht zugegeben, daß meine Amtsentsetzung lediglich wegen dogmatischer Ansichten, also aus Gründen, welche doctrinalia bezielen, verfügt wäre, so scheint mir dennoch die verweigerte Zulassung zu dem Rechtsmittel der Revision keineswegs begründet. Ich muß hier zunächst besonders auf die Vorschrift der revidirten Kirchenordnung, Thl. 5: „Von Unterhaltung und Schutz der Pastoren u. s. w." hinweisen, wo es wörtlich heißt: „Sollen auch ohne vorhergehende ordentliche Erkenntniß ihres Amtes und Dienstes nicht entsetzt werden; darüber Wir auch ernstlich zu halten gemeint sein." Es ist diese Vorschrift stets als eine solche betrachtet worden, die alle Arten der Amtsentsetzungen, aus welchen Gründen solche auch erfolgen mögen, ergreift. Namentlich auch in

Siggelkow, Mecklenb. Kirchen- und Pastoralrecht §. 187.

findet sich solche Auffassung ganz unverkennbar. Das Großherzogl. Consistorium meint freilich, daß jener Vorschrift durch die vor demselben vorgehabte Cognition und abgegebene Entscheidung genügt sei. Es ergiebt sich indeß klar, daß solcher Ausspruch in seiner vorliegenden Fassung nicht richtig sein kann, da er auch bei wirklichen Disciplinarvergehen ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulassen würde, was doch das Consistorium unmöglich behaupten kann und anscheinend auch gar nicht behaupten will. Räumt man aber ein, daß bei Disciplinarvergehen die revidirte Kirchenordnung nicht bloß ein erstes, sondern auch ein zweites ordentliches Erkenntniß vorschreibt, so ist auch bei der allgemeinen Fassung des Gesetzes nicht statthaft, bei Amtsentsetzungen aus doctrinalen Gründen eine andere Rechtsnorm geltend zu machen. Das Consistorium fügt zur Begründung seiner Ansicht hinzu, daß nach den älteren hiesigen Landesgesetzen kein ordentliches Rechtsmittel, namentlich keine Appellation gegen eine Absetzung wegen doctrinalia zulässig gewesen sei. Ich habe mich vergebens bemüht, in den frühern Mecklenb. Gesetzen eine Bestätigung für diese Behauptung zu finden. So gewährt z. B. die Consistorialordnung von 1570, nachdem sie in den Tit. 3, 4 und 6 das Consistorium als ein „gemein Kirchengericht" hingestellt und demselben unter Andern die Bestrafung der Geistlichen, sowohl wegen Disciplinarvergehen, als wegen Verfälschung der reinen Lehre Christi u. s. w. zugewiesen hat, im Tit. 10 ausdrücklich gegen jede condemnirende Sentenz

eine Revisio actorum secundaria, wobei zwar das Consistorium wieder fungirt, jedoch durch Beiordnung einer größern Zahl weltlicher und geistlicher Räthe zu einem förmlichen Spruchcollegio zweiter Instanz verstärkt wird. Ebenso gestattet das Interims-Reglement für das Consistorium vom 2. April 1755 im §. 37 ein ordentliches Rechtsmittel und hat, nachdem die Gerichtsbarkeit des Consistoriums durch die Constitution vom 30. Novbr. 1756 im Wesentlichen auf die doctrinalia und disciplinaria beschränkt worden, das Regulativ vom 15. April 1773 hinsichtlich des Verfahrens speciell auf das Reglement vom 2. April 1725 verwiesen, während der landesgrundgesetzliche Erbvergleich in dem Artikel vom Justizwesen §. 382 den starken Lauf der Appellation auch von dem Consistorio an das Hof- und Landgericht ganz ungehindert belassen will und unter den im §. 384 aufgeführten Ausnahmen die Fälle der Amtsentsetzungen, wegen doctrinalia, sich überall nicht finden. Nicht minder gestattet die Verordnung vom 20. Juni 1776 bei allen wichtigern, zur Competenz des Consistoriums gehörenden Sachen mit den Worten „salvis remediis" ordentliche Rechtsmittel, und wenn sie allerdings hinzufügt: insofern diese nach dem allgemeinen protestantischen Kirchenrechte und nach Unseren Landesgrundgesetzen zulässig sind" so hat doch hiemit augenscheinlich kein neues Recht eingeführt werden sollen, vielmehr kann dieser Zusatz nur auf Fälle bezogen werden, die nach den zeither in Mecklenburg geltenden und angewandten Rechtsnormen keine ordentlichen Rechtsmittel zuließen; zu derartigen Fällen gehörten aber Amtsentsetzungen wegen doctrinalia bis dahin sicherlich nicht.

Die neuere Mecklenb. Gesetzgebung enthält aber noch weniger irgend eine Vorschrift, woraus entnommen werden könnte, daß einem, durch Entscheidung des Consistoriums wegen doctrinalia seines Amtes entsetzen Prediger kein ordentliches Rechtsmittel zustehe. Zunächst sagt die Verordnung vom 27. Decbr. 1813 ganz allgemein und unbedingt, daß in allen nicht criminellen Strafsachen den vermeintlich Beschwerten alle sonst erlaubte Rechtsmittel, sowie allemal der Recurs ad superiorem unbenommen sein sollen. Nach dem ganzen Zusammenhange kann mit dem Superior hier nur ein höheres Gericht gemeint sein und unterstützt demnach jene Verordnung sehr wesentlich die hier vertheidigte Ansicht. Die Ober-Appell.-Ger. Ordn. vom Jahre 1818 und die desfallsige Publicationsordnung bestätigen durch ihre einschlagenden Dispositionen unverkennbar dasselbe Princip und auch die Verordnung vom 17. Dec. 1836 erwähnt sub 3 die bei inquisitorisch vor dem Consistorio behandelten Disciplinarsachen zulässigen Rechtsmittel, während endlich die jüngste O.-A.-Ger.-Ordnung durch ihre Vorschrift im §. 58 und 59 unverkennbar für alle gerichtlichen Erkenntnisse in nicht criminellen Strafsachen ordentliche Rechtsmittel an höhere Gerichte statuirt. Es findet sich darin nirgends die geringste Andeutung, als ob eine durch das Consistorium verfügte Amtsentsetzung eines Predigers wegen doctrinalia anders wie sonstige nicht criminelle Strafsachen behandelt werden solle und auch

Trotsche's Mater. Ausg. 2, §. 231, Not. 3

haben unverkennbar diesen Fall zu den Disciplinarstrafen des Consistoriums gezählt.

So scheint es denn in der That, daß das Großherz. Consistorium, obwohl ihm der

§. 415 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs

ausdrücklich untersagt, sich der Jurisdiction weiter, als selbige ihm in der Con-

sistorialordnung und revidirten Kirchenordnung beigelegt worden, anzumaaßen, doch nunmehr eine Gewalt über die Geistlichen anzustreben sucht, mittelst der es dieselben ohne den ihnen durch unsere Gesetze verliehenen gerichtlichen Schutz von ihrem Amte entsetzen kann, indem es einen wesentlichen Theil der ihm als Kirchengericht verliehenen Competenz, die doctrinalia absondert und als bloße Administrativangelegenheiten behandeln will. Ich glaube mit Recht behaupten zu können, daß dies Verfahren auch gegen die bisherige Praxis hier im Lande durchaus verstößt. Wenigstens habe ich keine Fälle ermitteln können, wo Geistlichen, gegen welche das Consistorium wegen doctrinalia auf Amtsentsetzung oder sonstige Rügen und Strafen erkannt hatte, der Gebrauch von ordentlichen Rechtsmitteln versagt worden wäre. Deshalb dringt sich mir die Vermuthung auf, daß jetzt auch bei uns ein neues Princip, bezüglich der Geistlichen zur Geltung kommen soll, wie solches in jüngster Zeit an manchen Orten bald auf diese, bald auf jene Weise eingeführt wurde, das Princip nämlich, alle Beamte ganz unter die discretionaire Gewalt ihrer vorgesetzten Behörden zu stellen, ohne daß sie selbst gegen die gravirlichsten Verfügungen der Oberbehörden richterlichen Schutz anrufen dürfen.

Es würde hier zu weit führen, wollte ich jenes Princip in seinen Consequenzen und muthmaßlichen Wirkungen näher beleuchten; in beiden Beziehungen haben sich an andern Orten schon manche sehr bedenkliche Erscheinungen gezeigt und werden sich auch dergleichen gewiß in der Zukunft noch mehrere zeigen. Doch kann ich nicht unterlassen, bezüglich meines speciellen Falles anschaulich zu machen, wie gefährlich das beregte Princip in seiner Anwendung werden kann. Denn nicht allein soll mir danach wider eine Entscheidung, welche meine bürgerliche Stellung so gut wie ganz vernichtet, nur der Recurs an die oberste kirchliche Behörde, also an die Behörde freistehen, die mich der Renitenz gegen ihre Anordnungen und der Verletzung der ihr schuldigen Ehrerbietung selbst angeklagt und deshalb mich dem Consistorio zur Untersuchung und Bestrafung denuncirt hat (vergl. S. 43, 44 der Entscheid. Gründe); sondern es hat auch das Großherzl. Consistorium, indem es sich hier auf den Standpunkt einer Administrativbehörde hinstellte, seine richterliche Anschauungsweise schon soweit aufgegeben, daß es die über mich verhängte Verurtheilung nur noch aus dem einen der beiden, sowohl in der Sentenz, als in den Entscheidungsgründen hervorgehobenen Grunde würdigt und so dahin gelangt, Amtsentsetzung, Gehaltsentziehung und Verurtheilung in die Kosten nicht als Strafe betrachten zu wollen. Freilich stützt sich das Consistorium hiebei auch auf ein landesherrliches Rescript vom 5. Dec. v. J., wodurch die Unanwendlichkeit des Rechtsmittels der Revision im vorliegenden Falle ausgesprochen sein soll. Ich kenne weder den Inhalt noch die Veranlassung solchen Rescripts und kann deshalb auch nicht beurtheilen, inwiefern selbiges meiner Intention entgegensteht. Sollte aber dies wirklich der Fall sein, so würde ich auf

§. 394 des landesgrundgesetzl. Erbvergleichs

hinweisen müssen, wodurch Serenissimus verheißen haben, den Lauf der Justiz nicht hemmen zu wollen. Es ist von Mecklenburg bisher stets rühmend gesagt worden, daß es ein Rechtsstaat sei. Ich fürchte nicht, daß dieser Ruhm in meinem Falle verloren gehe und daß mir, der ich nach dem eigenen Anerkenntniß des Großherzogl. Consistorii mein Amt mit Treue und Gewissenhaftigkeit stets verwaltete, richterlicher Schutz entzogen werden wird, während der Geistliche, welcher sich eines strafbaren Vergehens schuldig gemacht hat, nur durch

Urthel und Recht dafür zur Verantwortung gezogen werden kann. Käme das neue Princip des Großherzogl. Consistoriums zur Geltung, so würde der pflichttreueste, aber die dogmatischen Ansichten des Oberkirchenraths und Consistoriums nicht vollständig theilende Geistliche die Stellung und das Loos von strafwürdigen Amtsgenossen beneiden müssen.

Ich bitte ehrerbietigst:

nach eingeforderten Acten erster Instanz, unter vorläufiger Inhibirung des weitern Verfahrens beim Großherzogl. Consistorio die gravirlichen Verfügungen desselben vom 10. u. 23. v. Mts. bei Seite zu setzen und die Zulässigkeit des von mir ergriffenen Rechtsmittels der Revision auszusprechen, auch mich von jeder Kostentragung aus dieser Instanz zu entbinden, resp. den Ersatz solcher Kosten anzuordnen.

Subscriptus ist zu den Consistorialacten legitimirt.

Exh. Rostock, den 11. Februar 1854.

Ehrerbietigst
Bartholdi.

(Rubrum.)
Einführung und Rechtfertigung der Querel
Seite 5
des Pastor Bartholdi zu Röbel, Querulanten,
wider
das Großherzogl. Consistorium zu Rostock, Querulaten,
betreffend
die abgeschlagene Zulassung zum Rechtsmittel der Revision in der Untersuchung wider denselben, wegen verweigerter Anwendung des vorgeschriebenen Taufformulars u. s. w.

Zum
hohen Ober-Appellations-Gericht
zu Rostock.
(cum duplo.)
Mit Anl. A. B. C. und D.

Meine Beschwerde wurde unter dem 30. v. M. als unzulässig vom Ober-Appellationsgericht zurückgewiesen.

VII. B.

Der Pastor Bartholdi zu Röbel wird in Querelsachen, betreffend die abgeschlagene Zulassung zum Rechtsmittel der Revision in der Untersuchung wider ihn, wegen verweigerter Anwendung des vorgeschriebenen Taufformulars, in Folge der von ihm am 2. d. M. beschafften Ueberreichung beschieden, daß seine Beschwerde wider die beigebrachten Erlasse des hiesigen Consistoriums vom 10. und 23. Januar d. J. unbegründet ist.

Denn der §. 59 des Rechtsmittelgesetzes vom 20. Juli 1840 ist, wie derselbe unzweideutig ausdrückt, nur auf gerichtliche Erkenntnisse in Strafsachen

anwendlich, und wenn auch das Kirchengericht seine, des Querulanten, Emeritirung erkannt hat, so ist diese doch nicht als Strafe verfügt. Darüber läßt die ganze Ausführung in den nachgereichten Entscheidungsgründen keinen Zweifel. Von der Gehorsams-Weigerung, gegen welche zunächst mit Poenalmandaten einzuschreiten, und der darin liegenden Pflichtverletzung wird abgesehen, weil sein Benehmen hier einen anderen Character hat. Es gründet sich auf irrige dogmatische Ueberzeugungen, und da das Consistorium vergebens versucht, ihn auf einen anderen Weg zu leiten, so wird er wegen seiner dogmatischen Irrthümer seines Amtes enthoben. Dies ist also lediglich wegen Unfähigkeit geschehen.

Vergl. Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts, Bd. 2, S. 122.

Consistorial-Ordnung, Tit. 6. Abschn. 6, verb.:

„so soll er sich dadurch seines Amtes selbst entsetzt haben."

Demnach ist das Rechtsmittel der Revision aus §. 59 cit. ihm mit Recht abgeschlagen.

Seine beiden Vorträge werden dem Consistorium abschriftlich mitgetheilt und der gegenwärtige Bescheid wird demselben notificirt.

Rostock, den 30. März 1854.

Großherzogl. Mecklenb. Oberappellations-Gericht.

A. v. Bassewitz.

An
den Pastor Bartholdi
zu Röbel.

Diesem Urtheil fügte ich mich indem ich einsah, daß bei dem damaligen Stande Mecklenburg. Rechtsverhältnisse fernerweitige Beschwerde und Versuche unfruchtbar sein würden, und erbat möglichst baldige Feststellung meiner Angelegenheit und Abschrift der Verhörs-Protokolle so wie meiner im v. J. an das Consistorium gerichteten, eine Vermittelung und Versöhnung nach meinen besten Kräften anstrebenden Eingabe. Diese Abschriften sind mir verheißen, bisher aber nicht übermittelt worden, daher ich sie für jetzt nicht der Oeffentlichkeit zu meiner Rechtfertigung übergeben konnte.

Schon zu Ende vorigen Jahres hatte ich, in der festen Ueberzeugung, daß mir eine Appellation von Rechtswegen zustehe, mit meinem Sachwalt die Verabredung getroffen, von meinem theologischen Standpunkte aus das Erkenntniß des Consist. zu beleuchten, während er selber jenes Erkenntniß einer allseitigen juridischen Beurtheilung unterwerfen wollte. Dazu, diesen reichhaltigen Stoff juridisch zu verarbeiten ist derselbe nach jenem abschläglichen Bescheide des Ober-Appellationsgerichtes nicht geschritten. Wol aber hatte ich schon zu Anfange dieses Jahres meine Arbeit vollendet und sandte

dieselbe meinem Sachwalte zu. Indem mir nun dem Obigen zufolge die Möglichkeit auf dem Rechtswege meine Sache weiter zu führen abgeschnitten worden, trage ich kein Bedenken sowol um der Sache als um meinetwillen, meine Vertheidigung und zwar in der Form wie ich sie damals verfaßt, der Oeffentlichkeit zu übergeben.

VII.

Meine Vertheidigung vom theologischen Standpunkte aus.

Es war am 13. November dieses Jahres (1853), einem Sonntag Morgen, als ich eben im Begriff war zur Kirche zu gehen, zu predigen und mit meiner Frau und einigen Gemeindegliedern das heilige Abendmahl zu genießen, als mir durch einen Postbedienten das Urtheil des hohen Consistoriums eingehändigt ward: daß ich meines Amtes als Prediger enthoben und unter Belassung einer angemessenen Quote meines Amtseinkommens emeritirt werden solle. Wer kein Miethling ist, sondern mit Liebe seinem Berufe lebt, wird es fühlen wie erschütternd es für mich sein mußte, plötzlich entwurzelt zu werden auf dem Boden auf dem ich stand und in Segen wirkte. Es ist hier nicht der Ort die tiefe Wehmuth meines Herzens auszusprechen, sondern es gilt heilige Rechte evangelischer Prediger, einer evangelischen Gemeinde, einer evangelischen Landeskirche zu wahren. Es handelt sich darum, ob theologische Wissenschaft bei uns bestehen solle oder nicht, ob Gewissensfreiheit, für welche die Reformatoren und unsre Väter gekämpft, aufrecht erhalten oder zu Grabe getragen werden solle. Somit gebietet mir eine heilige Pflicht, das Urtheil des hohen Consistorii nach meinem theologischen Standpunkte zu beleuchten, frei meine Bedenken dagegen auszusprechen und denjenigen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, der mir nach unsren Landesgesetzen zusteht [1].

Welches ist denn der Kernpunkt, um deßwillen ein Prediger, dessen Glauben, Leben und Wirken ein hohes Consistorium alle Anerkennung zu Theil werden ließ, seines Amtes kann entsetzt werden? Derselbe weigert sich, eines Taufformulars in völliger Buchstäblichkeit sich zu bedienen, das der Form nach neu, dem Inhalte nach alt — der letztere datirt vom Jahre 1602 — zur striktesten Nachachtung uns jüngst geboten ward.

[1]) Woran ich damals als ich dies schrieb nicht entfernt zweifelte.

Es bedarf keines hohen theologischen Wissens, um die außerordentliche Kluft zu erkennen, die zwischen dem theologischen Standpunkt liegt des Jahres 1602 und des Jahres 1853, namentlich in der evangelischen Kirche Deutschlands. Jeder gebildete selbstdenkende Laie kennt die scharfe unselige Scheidewand, die damals die evangelischen Schwesterkirchen trennte, das starre orthodoxistische Wesen, welches das wahre christlich-religiöse Leben und die hohen Errungenschaften des Reformations-Zeitalters mit dem Tode bedrohte [1]) und kennt zugleich die außerordentlichen Kämpfe, durch die es namentlich der evangelischen Kirche Deutschlands gelungen ist zu freierem Leben, zu einer lebensvolleren Theologie zur Versöhnung der Schwesterkirchen zu gelangen [2]). Sind nun auch in der Gegenwart die confessionellen Gegensätze etwas schärfer gegeneinander gespannt wie vor einigen Jahrzehnten, so nahm doch noch in diesem Jahre kirchenregimentlicherseits unsre Landeskirche an der Kirchenconferenz in Eisenach Theil, auf der Abgeordnete verschiedener evangelischen Landeskirchen von mannigfaltiger confessioneller Färbung gemeinsam mit einander tagten, und jeder Unbefangene wird bekennen, daß diejenigen theologischen Grundsätze die dem vorliegenden Urtheil des hohen Consistoriums zu Grunde liegen, einem äußersten Extreme angehören.

Es war mir das Glück geworden als Candidat der Theologie in Berlin unter der Leitung Schleiermachers und Neanders mehrere Jahre mich fortzubilden. Als nun am Ende der Zwanziger Jahre mir die Aufforderung zu einer Wirksamkeit in meinem Heimathlande kam und zugleich Schleiermacher mich aufforderte im Preußischen zu bleiben, fragte ich den Oberhofprediger Walter, der damals eine hervorragende Stellung einnahm, um Rath, welchen derselbe mir auf das bereitwilligste ertheilte und kam es diesem Manne auch nicht entfernt in den Sinn, mich auf die Unmöglichkeit hinzuweisen, daß ein unter Schleiermacher und Neander gebildeter Theologe sich buchstäblich auf unsere lutherischen Symbole verpflichte, sondern derselbe widerrieth mir keineswegs nach Mecklenburg zu kommen und ist mir zu einer Anstellung in unserm Lande auf das freundlichste behülflich gewesen, hat sich auch zu verschiedenen Malen anerkennend und belobend über mich ausgesprochen.

So ehrwürdig auch jedem evangelischen Theologen der Geist ist der in unsren Symbolen herrscht, so heilig demselben die Principien sind, die unsrer evangelischen Kirche zu Grunde liegen: so dachte

---

[1]) Vergl. das Leben Speners von Hoßbach. — [2]) Vergl. Grundriß der Glaubenslehre von Lücke. S. 66, 67.

doch damals kein Theologe an eine buchstäbliche Verpflichtung auf die Symbole, zumal die Schrift selber den Buchstaben als tödtend und den Geist als lebendig machend [1]) bezeichnet, die Apostel vor selbstverschuldeter Knechtschaft so nachdrücklich warnen [2]), auch die Symbole selber, worauf ich hingewiesen (vergl. Einleit. der Concordienformel) nichts anders als Glaubens-Zeugnisse, nicht aber nach Art der römischen Decretalien, Glaubens-Gesetze sein wollen.

In gutem Glauben schickten die evangelischen Gemeinden auch unsres Mecklenburgs ihre Söhne auf die Hochschulen Deutschlands, auf denen namentlich nach der dritten Säcularfeier der Reformation die Einheit der evangelischen Kirche in den Vordergrund getreten war. Keine Behörde, kein Superintendent, kein Professor, noch ein die jungen Theologen examinirendes Collegium, kein geistliches Gericht konnte sich den großen Bewegungen der evangelischen Kirche entziehen, die zugleich einen belebenden Einfluß auf die römische Kirche übte. Als ich die Herrn des Consistoriums vor ihren Schranken stehend hieran erinnerte, schwiegen alle stille, alle Mitglieder fühlten sich, wie ich glaube, durch die Wahrheit meines Wortes getroffen. Dessenungeachtet geschieht dessen nicht gebührend in dem Urtheil des hohen Consistoriums Erwähnung, in welcher Zeit, unter welchen Verhältnissen ich ins Amt getreten, indem man wohl fühlte, hätte man dies ins rechte Licht gestellt, das Urtheil des hohen Gerichts nothwendig ein anderes hätte werden müssen.

Wenn ich auch als ich mein Rigorosum bestand so wie bei meiner Introduction mich nicht noch besonders verwahrt hätte, nichtsdestoweniger mußte die freiere evangelische Richtung die damals allgemein herrschte den Vorwurf von mir abwehren, als habe ich in anderem Sinne mich verpflichtet, als ich es gegenwärtig durch meine Handlungsweise bezeuge. Aber auch dies habe ich nicht unterlassen.

Beim Rigorosum sagte ich dem Superintendenten Ackermann frei und offen, welches mein Standpunkt sei in Beziehung auf die Symbole und ich bin nicht durch denselben durch Handschlag auf dieselben verpflichtet worden. Und wenn ein hohes Consistorium vermeint, die Zeugnisse der Prediger Birkenstedt und Steding, die mit mir examinirt, und auf die ich mich berufen, lauteten gegen mich: so stelle man die Fragen an diese Männer nur anders als es geschehen. Man frage sie: seid ihr euch bewußt durch Handschlag an Eidesstatt auf die Symbole, namentlich, daß Pastor Bartholdi damals in solcher Weise verpflichtet worden; seid ihr euch bewußt, damals zu buchstäblichem Gebrauch der Kirchen-Ordnung verpflichtet

---

[1]) 2. Cor. 3, 6. — [2]) 1. Cor. 3, 22. 23.

worden zu sein: so wird keiner dies zu behaupten im Stande sein, wenn er auch der Länge der Zeit wegen des Hergangs so genau nicht mehr sich erinnert; des letztern Punktes aber um so weniger, da der selige Superintendent Ackermann einen Wegweiser für junge Theologen geschrieben, was sie beim Gebrauch der Kirchen-Ordnung weglassen könnten und was sie beizubehalten hätten. — Als ich über diese Angelegenheit mich gegen einige meiner Amtsbrüder aussprach, äußerten dieselben, daß auch sie sich einer solchen eidlichen Verpflichtung bei Gelegenheit des Rigorosum nicht bewußt wären, so daß es den Anschein gewinnt, als sei eine solche niemals allgemein Sitte gewesen, wie dies auch aus manchen Gründen wahrscheinlich ist, besonders in damaliger Zeit. — Zudem sprach ich mich brieflich in ähnlicher Weise gegen den mich introducirenden Herrn Superintendent Franke aus. Dieser Brief ist im kirchlichen Archiv aufgefunden worden und liegt vor. Der selige Franke hat seinen Willen darunter geschrieben, daß mein Gewissen durch das abzulegende Gelöbniß nicht solle beschwert werden. Muß nun wohl ein hohes Gericht nicht sagen, daß ich unter damaligen Verhältnissen das Mögliche gethan habe um mich gegen eine buchstäbliche Verpflichtung zu verwahren; muß dasselbe wohl nicht die Art und Weise meiner Verpflichtung so auslegen, wie sie von dem dirigirenden Superintendenten gemeint war, zumal die Superintendenten damals, wo es keine einheitliche geistliche Oberbehörde gab, in kirchenregimentlicher Beziehung eine hervorragende Stellung einnahmen? Wenn man nun den Einwand macht, ich hätte doch der Kirchenordnung in meinem Bedenken nicht besonders Erwähnung gethan: so frage ich jeden Unbefangenen, ob die Kirchenordnung von 1602 etwas anders ist als das Symbol in populärem liturgischem Gewande, und ob, wenn hier ein zwiefaches Verhältniß stattfand, der Herr Superintendent mich hierauf nicht hätte aufmerksam machen müssen. — Wollte man einwenden, der Herr Superintendent habe nicht die Berechtigung gehabt mich über den Sinn, über die Art und Weise der Verpflichtung anzuweisen und meine Bedenken zu lösen: so mußte derselbe mir die Behörde namhaft machen, an die ich mich namentlich in damaliger Zeit, wo unsre Landeskirche einer einheitlichen Kirchenbehörde entbehrte, hätte wenden können. Es würde ein Mißtrauen gegen diesen mir vorgesetzten hochgestellten Mann verrathen haben, hätte ich dem Zweifel Raum geben wollen, als handle derselbe nicht nach allgemeinen sei es stillschweigend sei es ausdrücklich angenommenen Grundsätzen. Hätten die Herrn Superintendenten und überhaupt die leitenden und Aufsicht führenden Behörden eine andere Ueberzeugung gehabt, hätten dieselben, wie es wohl in der Gegenwart geschieht, von buchstäblicher

Verpflichtung auf die Symbole und auf eine alterthümliche Kirchenordnung das Heil unsrer Kirche erwartet: dann hätten sie die jungen Theologen vor dem Besuch solcher Hochschulen, wo eine freiere Richtung herrschend war, warnen, die großen Bedenken ihnen vor Augen stellen müssen, wenn in freierer Weise die theologische Wissenschaft auf jenen Hochschulen gelehrt werde, hier aber die strikteste Verpflichtung auf den Buchstaben der Symbole walte. Sie hätten darauf dringen müssen, daß auf ganz traditionelle Weise das durch die Symbole und die Kirchenordnung von 1602 festgestellte den jungen Theologen mitgetheilt werde, vor wahrhaft wissenschaftlicher Theologie, die solche buchstäbliche Fesselung verschmäht, nachdrücklich warnen müssen. Und wenn denn nun in der Gegenwart von buchstäblicher Geltendmachung des Symbols und der Kirchenordnung das gesegnete Gedeihen unserer Kirche abhängig gemacht wird: so gebührte nun auch dem Kirchenregimente ganz folgerichtig darnach zu handeln. Dann dürfte dasselbe auch nicht die geringste Abweichung von jenen Normen dulden. Giebt man nun wohl aber nicht connivirend die größten Abweichungen vom Buchstaben derselbigen zu, indem auch kein einziger Prediger im ganzen Lande namhaft gemacht werden kann, der sich buchstäblich nach der Kirchenordnung von 1602 richtete, welches auch schon in sprachlicher Beziehung etwas ganz Unmögliches ist? Wenn nun doch die neue Taufform nichts andres ist als die alte nur in etwas erneuerter Form und ich nun keineswegs, wie das hohe Consistorium mir dies unterzulegen scheint, überhaupt mich weigere mich nach derselben zu richten, sondern nur nicht in ganz buchstäblicher Weise, welche Bedenklichkeiten nach meiner zweiten Eingabe sich wesentlich auf Einen Buchstaben erstreckt, der noch obendrein mit dem vorgeschriebenen synonym gedeutet werden kann: heißt das nicht mich, der ich mich offen gegen die Behörde erklärt, nach einem anderen Maße messen als die übrigen Geistlichen, wenn man diesen die Abweichung connivirend zugesteht, indem durchaus nichts Ernstes dagegen geschieht, wohl fühlend, es sei dies unmöglich, man werde im Kampfe mit dem gegenwärtigen Gemeinde-Bewußtsein, mit dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft den Kürzeren ziehen. Und diese Folgewidrigkeit erscheint um so härter, da vor wenigen Jahren, als öffentliche Verhandlungen unter Genehmigung des obersten Bischofs über Erneuerung der agendarischen Formen eingeleitet waren, jene Formel um deren Ablehnung willen ich jetzt entsetzt werde, in Frage gestellt war.

I.

Indem ich jetzt den Punkt berühren muß, um deswillen ich ganz besonders eine buchstäbliche Nachachtung der neuen Taufform ablehnen mußte: so betrifft derselbe die sogenannte Entsagungsformel. In meiner zweiten an das hohe Consistorium gerichteten Eingabe habe ich es hervorgehoben, daß die gegenwärtig uns gebotene Formel im entschiedensten Zusammenhange stehe mit der Lehre vom Exorcismus, daß das Antiquirtwerden der einen Lehre auch die Beseitigung des andern Gebrauchs mit Nothwendigkeit nach sich gezogen habe. Angesehene Theologen betrachten die uns gegenwärtig mit solcher Bestimmtheit gebotene Abrenuntiation als mit dem Exorcismus Eins. So Hase, der in seinem Hutterus redivivus 2. Aufl. Loc. XX de sacram. p. 345 sich so darüber ausspricht: Der Exorcismus bei der Taufe schreibt als abrenuntiatio diaboli, d. i. Entsagung des Götzendienstes aus den frühesten Zeiten der Kirche her, wurde nicht sowohl als Beschwörung, sondern (Gerhard) als commonefactio de spirituali captivitate in regno satanae et de salutari efficacia baptismi in der lutherischen Kirche angesehen, seit Bayer für indifferent erklärt, und im 18. u. 19. saec. nach dem Verlangen der öffentlichen Meinung abgeschafft; welche öffentliche Meinung also nach Hase's Meinung ein Gewicht hat. Und mit Recht gewiß identificirt Hase die Abrenuntiation mit dem Exorcismus. Denn sowohl das Beschwören des Satans, der Exorcismus im engeren Sinne, wobei der Exorcist bekanntlich die Formel anwandte: Exi satana et da locum spiritui sancto, als das Abschwören oder Entsagen desselben, wobei in alter Zeit die Formel angewandt ward: Abrenuntio tibi, satana, geht von der Grundanschauung aus, als sei der Ungetaufte vom Satan sei es wirklich besessen, sei es geistig beherrscht und geistig gefangen gehalten. Verlor sich nun die Sitte den Satan zu beschwören, so kam natürlich auch der Gebrauch des Abschwörens außer Gewohnheit und zwar, wie auch Hase richtig bemerkt, auf Verlangen der öffentlichen Meinung sehr allgemein, weil man fühlte es habe diese allerdings alte Sitte, welches, wie das hohe Consistorium bemerkt, auch ich eingestehe, in einem alten Wahne ihren Grund. — Hat aber irgend eine kirchliche Sitte im Glauben der Gemeinden ihren Halt verloren und ist somit außer Gewohnheit gekommen, ist es dann irgend gerathen, irgend zu verantworten, zwangsmäßig dieselbe wieder einzuführen?

In den im Jahr 1845 vom Herrn Oberkirchenrath Kliefoth (damals noch Superintendent) redigirten liturgischen Blättern lesen wir im 1. Heft im vierten Bande S. 89: „Wenn eine Sitte ein-

mal außer Gebrauch gekommen, so läßt sie sich nicht befehlsmäßig wieder einführen.

Warum bleibt man diesem durchaus richtigen Grundsatz nicht getreu? Warum will man in Sachen des Glaubens, der sich doch nicht befehlen läßt, in der Gegenwart befehlsmäßig verfahren? Warum etwas gebieten, wogegen die evangelische Kirche allgemein ihre Stimme erhoben? War man zweifelhaft, warum legt man solche Fragen nicht vorerst den Synoden unsres Landes vor, nachdem deren Rechte durch die erneute Synodal-Ordnung vom Jahre 1841 [1]) erweitert worden sind? Warum wandte man sich nicht vorerst an die Landstände, die in kirchlichen Dingen den Laienstand vertreten? Denn steht es in unsrem Lande fest, daß neue Ordnungen auf liturgischem Gebiet der Zustimmung der Stände bedürfen: so ist es ein unbestreitbares novum, wenn, nachdem in drittehalb Jahrhunderten die größten Veränderungen in der Entwicklung der Kirche, ihrer Lehre, ihrer Gebräuche vor sich gegangen, plötzlich der Lehr-Inhalt einer Kirchenordnung von 1602 zu buchstäblicher Geltung erhoben wird; und so ein unbestreitbares novum, wenn die superstitiose Abrenuntiations-Formel, nachdem sie mit der Beseitigung des Exorcismus allen Halt in dem Gemeinde-Glauben verloren, plötzlich wieder zu buchstäblicher Nachachtung geboten und selbst eine mildere durch die Schrift-Sprache, die oft zwischen *ὁ πονηρός* und *τὸ πονηρόν* schwankt, gerechtfertigte (conf. Lücke a. a. O. S. 149) Form, durch die der Anstoß bei der Gemeinde vermieden werden könnte, auf das härteste verpönt wird? Ich habe in einer Zeit als dies von vielen Stimmen in unsrem Lande bestritten worden, meine Stimme dafür erhoben, daß die Idee der Consistorial-Verfassung eine leitende kirchliche Behörde mit Nothwendigkeit involvire [2]), fürchte aber, daß wenn eine solche Behörde ohne gebührende Berücksichtigung der kirchlichen Entwicklung und des Gemeinde-Bewußtseins Bestimmungen trifft, dies Verfahren das ihr nothwendige Vertrauen gefährden dürfte.

Nicht habe ich, wie das hohe Gericht dies angedeutet, der neuen Taufform, auch wenn ihr Erscheinen erst der Zustimmung der Landstände bedurft hätte, den Gehorsam versagt, sondern meine Gewissens-Bedenken bezogen sich wie überhaupt auf die geforderte strikteste Buchstäblichkeit, so insbesondere auf einen Punkt der neuen Tauf-form und würde ich ein solches Bedenken ausgesprochen haben, wenn auch jene Zustimmung erfolgt wäre. Und keinen Christen kann es

---

[1]) Synodal-Ordnung S. 6. §. 14. — [2]) Vergl. Leitartikel der Mecklenb. Zeit. von 1852. 6. u. 7. Jan. S. Anlage VIII. B.

verargt werden, wenn er sich standhaft weigert etwas zu thun, dem die Stimme seines Gewissens widerstreitet. Apostelgesch. 4, 19.

II.

Das hohe Consistorium gab mir verschiedentlich zu verstehen, daß falls ich mich buchstäblich der neuen Taufform bedienen, namentlich meine Bedenken gegen die vorgeschriebene Entsagungs-Formel fallen lassen würde, man weiter nicht gegen mich verfahren werde, wohl einsehend, daß bei dem gegenwärtigen Stande der theologischen Wissenschaft vollkommene Uebereinstimmung mit der Lehrfassung unsrer Symbole ein Ding der Unmöglichkeit sei. Indem nun wie ich glaube eigentlich unfreiwillig das hohe Gericht mich mehrfacher Irrlehren beschuldigt: so sehe ich mich sowohl um der Wahrheit willen, der ich diene, als um meiner persönlichen Ehre und Wohlfahrt willen genöthigt jene mir gemachten Vorwürfe theologisch in Betracht zu ziehen. So knüpfe ich denn an das Vorige an und fasse zunächst die Vorwürfe ins Auge, die mir in Beziehung auf die Lehre vom Teufel und von der Sünde gemacht worden sind.

Das hohe Consistorium scheint zu glauben, daß ich jegliche Anwendung des allerdings schwankenden Bildes vom Teufel ablehne. Ich habe nie daran gezweifelt, daß es jedem Christen freistehe in derselben Weise, wie es von Christus und den Aposteln geschieht, die, wenn auch nicht in streng didaktischen [1]), doch solchen Reden, die einen mehr bewegten Charakter tragen, diese Vorstellung wie sie sie vorfanden, ohne Neues darüber zu lehren [2]) oder sie in die wesentliche Heilslehre zu verflechten [3]), anzuwenden pflegten, bald des einen bald des andern Zuges aus diesem Bilde sich zu bedienen. „Vielen Christen — so etwa sagt Schleiermacher — ist diese Vorstellung nothwendig, um sich die positive Gottlosigkeit des Bösen, wenn dasselbe für sich gedacht wird, anschaulich zu machen, oder um sich einzuprägen, daß der Mensch gegen das Böse als gegen eine ihrem Ursprunge nach seinem Willen und seinem Verstande unerreichbare Gewalt nur in einem höheren Beistande Schutz finden kann." Ich habe mich gegen das hohe Consistorium dahin erklärt, daß ich gegen die Idee gefallener Engel, diese in der Analogie gefallener Menschen gedacht, nichts einzuwenden habe, indem ich mich dabei

---

[1]) Matth. 15, 19. Röm. 5, 12—19. Röm. 7, 7 ff. Jac. 1, 12. — [2]) Vergl. christl. Glaube v. Schleierm. 1. Bd. S. 217. — [3]) Vergl. Lehre v. Teufel. Schleierm. Glaube.

auf Lücke berief [1]). Andrerseits glaube ich, daß man die Ueberzeugung von der Wahrheit der Vorstellung vom Teufel Keinem zumuthen könne, indem ich Baumgarten-Krusius darin Recht geben muß, wie dies auch Nitzsch thut, daß es unmöglich ist, aus dem neuen Testamente eine feste und vollständige Ansicht vom Teufel zu gewinnen, so wie auch Schleiermacher, wenn er behauptet, die Vorstellung vom Teufel, wie sie sich unter uns ausgebildet, sei so haltungslos, daß man die Ueberzeugung von ihrer Wahrheit Keinem zumuthen könne. Vor allen Dingen, hierin unter andern auch Lücke folgend, habe ich mich gegen die Lehre vom schlechthinigen Bösen [2]), somit gegen die Lehre vom Teufel, als des absolut-sündhaften Wesens theilhaftig, erklärt, indem diese Vorstellung, wie dies auch Lücke bemerkt, den antidualistischen Kanon unserer christlichen Religion verletzt, wie denn auch Thomas von Aquino, auf den auch Nitzsch in dieser Beziehung in seinem Systeme verweist, treffend sagt: Non est unum principium malorum sicut est unum principium bonorum, primo quia primum principium bonorum per essentiam bonum est, nihil autem potest per suam essentiam esse malum. Sic (in ente) semper remanente bono, non potest aliquid integre et perfecte esse malum. (Conf. Thom. P. I. qu. 49. art. 7.)

III.

Wenn nun das hohe Consistorium behauptet, unsere Symbole stellen den Teufel als Urheber der Sünde dar: so behauptet dagegen Schleiermacher: unsere Kirche habe nie von dieser Lehre einen doctrinalen Gebrauch gemacht [3]). Derselbe beruft sich auf die August. conf. 19, wo es heißt: causa peccati est voluntas diaboli et malorum [4]), wo offenbar der Teufel mit den Bösen zusammen auf eine sehr vorsichtige Weise als Vordermann hingestellt wird. — „Je „mehr," bemerkt Schleiermacher, „um das Entstehen der Sünde zu „erklären, der Thätigkeit des Satans zugeschrieben wird, um desto „mehr nähert sich die Verführung der Zauberei und der Gewalt, um „desto weniger ist überhaupt That da, mithin auch um desto weniger „Sünde [5])."

Wenn ich nun Rechenschaft geben muß, wie ich mir das Verhältniß der göttlichen Ursächlichkeit zur Sünde denke, indem ich jeg-

---

[1]) Lücke a. a. O. S. 150. — [2]) Lücke ebendaselbst. — [3]) Schleiermacher a. a. O. §. 44. S. 209 ff. — [4]) August. conf. 19. — [5]) Schleierm. a. a. O. S. 392.

liche an das Manichäische grenzende Lösung dieser Frage ablehne: so ist dies allerdings eine schwierige Frage, indem auf der einen Seite unser schlechthiniges Abhängigkeits-Gefühl uns nöthiget aller endlichen Causalität die unendliche zu Grunde zu legen, auf der andern Seite das Böse der göttlichen Heiligkeit widerstreitet. Da bin ich nun mit Schleiermacher und vielen anderen Kirchenlehrern bei dem Satze stehen geblieben, daß, sofern das Böse kein schöpferischer göttlicher Gedanke ist, dasselbe als ein Nichtsein zu betrachten ist, indem ich das Nichtsein in dem Sinne fasse wie Platon[1]) der eleatischen Schule gegenüber, indem er nämlich sagt, daß auf dem Gebiete des Gegensatzes das Seiende sich auch als Nichtsein offenbart. Es vernothwendigt sich, diese Idee auf dem vorliegenden Gebiet zu klarer Anschauung zu bringen.

Offenbar giebt es kein Bewußtsein der Sünde ohne ein Bewußtsein eines Gesetzes[2]), ohne die Stimme Gottes im Gewissen[3]). Da sagt nun Schleiermacher: „Das Gewissen ist nicht dasselbe mit der „Erscheinung des Gottesbewußtseins überhaupt, wie sie die ursprüng„liche Vollkommenheit der Natur constituirt, denn ohne die Ungleich„mäßigkeit im Erscheinen desselben als Verstand, und dem Hervor„treten desselben als Wille und zwar ohne diese Ungleichmäßigkeit „verbunden mit der Richtung auf die Gleichmäßigkeit würde es kein „Gewissen geben[4])." Bestimmt das Gottesbewußtsein auf schlechthinige Weise unser Sein in allen zeitlichen Functionen: so ist von Sünde, von Uebertretung des göttlichen Gesetzes nicht die Rede. Diese schlechthinige Gewalt des Gottesbewußtseins finden wir nur in unserm göttlichen Erlöser. In allen andern Menschen offenbart sich das Gottesbewußtsein auch, denn dasselbe gehört zum Wesen unsrer menschlichen Natur, aber es findet sich, wenn wir von unsrer Lebensgemeinschaft mit Christus absehen, überall mit einer Negativität behaftet[5]). Ja selbst wo diese Lebensgemeinschaft mit Christus ist und daher das dem Selbstbewußtsein einwohnende Gottesbewußtsein den Willen wesentlich bestimmt und sich als lebendige Gesinnung offenbart, zeigt sich dies Schwankende, daß die einzelnen Wollungen dem das Gute vorbildenden Gedanken, der durch Christum geheiligten göttlichen Stimme nicht entsprechen, so daß wir oft seufzend zu uns selber sagen: Ich habe ein andres Gesetz in meinen Gliedern als in meinem Gemüth, das Gute das ich will, thue ich nicht, sondern das Böse das ich nicht will, thue ich[6]). — Sofern nun die unsrem

---

[1]) Vergl. d. Parmenides u. d. Sophist von Platon. — [2]) Röm. 7, 8. — [3]) Röm. 2, 14. — [4]) Schleierm. a. a. O. 1. Th. S. 401. — [5]) Vergl. Schleierm. christl. Sitte S. 303 ff. — [6]) Röm. 7, 21.

Gottesbewußtsein anhaftende Negativität ein Nicht=Sein ist, ist die Möglichkeit gegeben, daß die Begierde die Herrschaft gewinne, und selbst das Gottesbewußtsein in der Tiefe des Gemüths sich verdunkle. Ja selbst sanftere Gemüther, in denen die Sünde nicht in den finstersten Gestalten heraustritt, fühlen es oft sehr tief, daß auf der Stufe des natürlichen Lebens der Mensch nicht in wahrhaft lebendiger, geschweige ungetrübter Gemeinschaft mit Gott lebe, und auf diesen tieferen Gemüthern lastet das Gefühl allgemeiner Sündhaftigkeit oft am schwersten [1]. — Sofern nun aber diese Negativität ein Sein ist: regt sich eine Sehnsucht nach höherer göttlicher Offenbarung und Mittheilung [2]. Ja man kann sagen: unter der Form der Sehnsucht offenbart sich der göttliche Geist schon im natürlichen Menschen [3], tritt in manchen Augenblicken aus der Tiefe heraus und erwacht als Geist der Weissagung. Auch ist somit die Möglichkeit gegeben, daß auch vor der Erscheinung des Erlösers und vor der Stiftung seines Reichs manches Schöne und Gute sich offenbare, nur daß es immer wieder berührt oder verschlungen wird von dem sündhaften Wesen der Welt. Ist nun die dem Gottesbewußtsein abgesehen von der Erlösung, anhaftende Negativität Sein und Nichtsein zugleich: so gebietet der dem fatalistischen entgegenstehende teleologische Standpunkt, auf dem der Mensch die natürliche Seite des Lebens der sittlichen unterordnet, und den sowohl Judenthum als Christenthum einnehmen, zu bekennen, daß, sofern der Geist überhaupt schon erwacht ist und seine Macht geltend macht, es unsere Schuld ist, wenn derselbe seine Herrschaft nicht auf allen Gebieten und in allen Richtungen des Lebens gleichmäßig bethätigt [4]. Das Gefühl schlechthiniger Abhängigkeit aber, welches das Wesen der Frömmigkeit ist, muß das manichäische Extrem abwehren, daß wir um deswillen, weil das Böse der göttlichen Heiligkeit widerstreitet, jegliche Ursächlichkeit Gottes in Bezug auf die Sünde leugnen. In dieser Beziehung sagt Schleiermacher (Glaub. Lehre Th. 1. §. 81. S. 444): „Wenn die kirchliche Lehre diesen Wi-„derspruch auszugleichen sucht durch den Satz: daß Gott nicht Urhe-„ber der Sünde, sondern diese in der Freiheit des Menschen gegrün-„det ist [5]: so bedarf dieser doch der Ergänzung, Gott habe geordnet,

---

[1]) Man denke an Luther in seiner Kloster=Einsamkeit. — [2]) Röm. 8, 19 ff. — [3]) Christl. Sitte v. Schleierm. a. a. O. — [4]) Schleierm. christl. Glaube 1. Th. §. 9. S. 50. §. 63. S. 349. 1. Th. — [5]) Der Teufel ist in unsren Bekenntnißschriften mit dem Menschen unter demselben Begriff eines endlichen freien Wesens zusammengefaßt, so daß seine Sünde gleichfalls in seiner Freiheit gedacht werden soll, keineswegs aber soll sein Verhältniß zur Sünde des Menschen dem Begründetsein derselben in dessen eigener Freiheit Abbruch thun (Schleiermacher).

„daß die jedesmal noch nicht gewordene Herrschaft des Geistes uns „Sünde werde." (Schl. chr. Glaube §. 81. S. 444. 1. Th.).

Durch das Gewissen und das objectiv heraustretende Gesetz bringt uns Gott unsere Sünde zum Bewußtsein. Wenn wir nun auch, indem wir sündigen, uns von Gott und seinem heiligen Gesetze entfernen: so fühlen wir uns doch, wenn wir eine That als eine sündige fühlen, Gotte und seinem heiligen Gesetze verpflichtet. Kein Mensch will, wenn auch im Augenblick der bösen Lust sich das Bewußtsein des göttlichen Gesetzes verdunkelt, das göttliche Gesetz selber vernichten. So wird nur der Teufel und sein höllisches Reich gedacht. Das Böse ist stets am Guten. — Wollte man die Sünde von jeglicher göttlichen Causalität ausschließen: so könnte Gott überhaupt keine endliche Welt geschaffen haben. Alles Endliche müßte dann in einem von Gott verschiedenen Demiurgen oder in einem bösen, Gott entgegengesetzten Grundwesen seinen Ursprung haben. Denn die sündigende Natur, sagt Schleiermacher, „ist ein Sein und Nicht„sein des Gottesbewußtseins; aber ebenso ist jede endliche Natur im „Ineinander von Sein und Nichtsein, und das Nichtsein kann eben„falls kein göttlicher Zweckbegriff sein. Doch aber giebt es in Bezug „auf jede endliche Natur einen hervorbringenden göttlichen Willen, „aber nicht an und für sich, sondern als in dem die Gesammtheit „des endlichen Gottesbewußtseins hervorbringenden, welcher ja auch „die Erlösung in sich schließt, enthalten [1])." — Ist ein Volk vorher bestimmt durch einen großen König auf die höchste Stufe des politischen Lebens gehoben zu werden: so muß das Volk nothwendig die Anlage zu dieser höchsten Lebensstufe in sich tragen, indem sonst der wahrhaft monarchische Heros an nichts anknüpfen könnte, kein tieferes Verlangen seinem Erscheinen voranginge. Wie nun aber, bevor dieser wahrhafte König erscheint, ein solches Volk keineswegs alles staatlichen Lebens entbehrt, indem ohne einen solchen wenn auch noch so losen politischen Verband kein Volk zu denken ist, wie aber diese Idee, bevor der große König durch seine wahrhaft königliche Kraft dieselbe neu belebt, in unvollkommnen getrübten Gestaltungen sich offenbart: so auch die Idee Gottes auf dem Gebiet des höheren Selbstbewußtseins vor dem Erscheinen des göttlichen Erlösers.

Ich verlasse jetzt diesen Gegenstand, indem ich später noch manche hieher einschlagende Punkte berühren werde und gehe dazu über mich wegen der Beschuldigung zu rechtfertigen, ich sei Supralapsarier, Pantheist, Determinist, indem es mir allerdings schwer fällt so in

---

[1]) Schleierm. a. a. O. 1. Th. S. 446.

Einem Athem gegen so inhaltschwere Beschuldigungen mich zu rechtfertigen.

Der supralapsarische Vorwurf gründet sich nämlich darauf, daß ich sage: auch der erste Mensch im paradiesischen Zustande gedacht war mit derselben Negativität in Bezug auf das Gottesbewußtsein behaftet wie wir. Da sage ich denn: daß ich nirgend behauptet habe, der erste Mensch indem er aus der Hand Gottes kam sei nicht rein gewesen. Ich habe vielmehr stets mit Hugo de S. V. geglaubt[1]: Paradisus est locus inchoantium et in melius proficientium, et ideo ibi solum bonum esse debuit quia creatura a malo initianda non fuit; non tamen summum. War nun nicht im ersten Adam das summum bonum gesetzt: so war auch die Möglichkeit des Sündigens wie in uns, also dieselbe Negativität wie in uns, wenngleich dieselbe sich nicht in der Art und Weise offenbarte, wie in uns, da die Gestaltung der Sünde in uns immer schon durch Abstammung, Volksthümlichkeit, Familiencharakter bedingt ist. — Den Vorwurf des Pantheismus betreffend, so wüßte ich nicht, daß ich desselben mich jemals schuldig gemacht, daß ich jemals den großen Gegensatz von Gott und Welt verkannt, oder daß ich in meiner Eingabe an den hohen Oberkirchenrath oder an das hohe Consistorium mich in dieser Weise ausgesprochen hätte. Will man indeß die Ansicht eine pantheistische nennen, daß Gott sich vollkommen nur in der Totalität des endlichen Seins offenbare, daher man Eins durch das andere Sein bedingt und als Darstellung Einer Idee betrachten muß: so weiß ich mich gegen einen solchen Vorwurf nicht zu schützen. So sage ich allerdings, dies auf die religiöse Idee und ihre zertheilte Erscheinung angewendet, mit Schleiermacher: „War die in dem ersten Adam geschehene Mittheilung des Geistes an die menschliche Natur eine unzureichende, indem der Geist in die Sinnlichkeit versenkt blieb und kaum auf Augenblicke als Ahndung eines Besseren ganz hervorschaute, und ist das schöpferische Werk erst durch die zweite gleich ursprüngliche Mittheilung an den zweiten Adam vollendet: so gehen doch beide Momente auf Einen ungetheilten ewigen göttlichen Rathschluß zurück und bilden auch im höhern Sinn nur Einen und denselben, wenn auch uns unerreichbaren Natur-Zusammenhang[2]." — Den Vorwurf des Determinismus berühre ich hier nur mit wenigen Worten und berufe mich auf das Zugeständniß jeder wissenschaftlichen Ethik, daß der Satz, Jede sittliche That ist durch Seins-Verhältnisse bestimmt, den Satz, jede sittliche That ist eine freie, keinesweges aus-

[1]) Hugo de S. V. Op. III. f. 181. Schleierm. chr. Glaube 1. Th. S. 404. —
[2]) Chr. Glaube 2. Th. S. 45.

schließt, sondern diese Sätze nur beziehungsweise einander gegenüber stehen [1]); und daß es sich ebenso verhalte mit dem Satz, daß jede sittliche That anzuknüpfen habe an schon bestehende Lebens-Gebiete und jede zugleich in ursprünglicher Freithätigkeit müsse gegründet sein [2]).

IV.

Das letzte Wort bricht mir Bahn zur Beleuchtung weit greifender vom hohen Cosistorium gegen mich ausgesprochener Vorwürfe, die sich nämlich beziehen auf das Recht der Subjectivität gegenüber dem Symbol und gegenüber der, wie behauptet wird durch das Symbol gebotenen Schrifterklärung, sowie auf meine Behauptung, daß die Schrift nicht in allen Theilen ihrer Idee kanonische Wahrheit zu enthalten, ganz entspreche.

Das hohe Consistorium gesteht der wissenschaftlichen Forschung ihre Berechtigung zu, begrenzt aber dieselbe nicht nur durch die Lehrfassung des Symbols, sondern auch durch die dieser Lehrfassung zu Grunde liegende Schrift-Auslegung. Fast zweifle ich ob das hohe Consistorium sich aller Folgerungen dieser Behauptung bewußt gewesen ist. Sind wir nämlich durch die den Symbolen zu Grunde liegende Schrift-Auslegung gebunden: so würde uns auch das damalige Maß des grammatischen Verständnisses der Sprachen unserer heiligen Schriften binden, welches Studium, angeregt durch Reuchlin und Melanthon doch so eben erst in gründlicher Weise in Deutschland erwacht war. Dann würde uns auch das damalige Maß kritischer Forschung in Beziehung auf den biblischen Grundtext binden, da kritische, hermeneutische, grammatische Forschung durch einander bedingt ist. Und auch diese kritische Forschung hatte so eben erst zu guter Stunde begonnen, indem man freudig zu Anfang der Reformation des Erasmus kritische Ausgabe des Neuen Testaments begrüßte und in etwas späterer Zeit mit beißendem Spott das Tridentinische Concil überschüttete, das seine Augen gegen die Erfolge der kritischen Forschungen verschloß [3]). Aber jeder Kundige wird bekennen, daß ein andres Maß an den Werth der verschiedenen Recensionen und Codices unsrer heiligen Schriften in unsren Tagen gelegt wird wie in damaliger Zeit, besonders seit den kritischen Forschungen eines Lachmann. Und was die Regeln der Auslegung selber betrifft, so kann man wohl mit Recht fragen, ob man sich damals wohl dersel-

---

[1]) und [2]) philos. Ethik von Schleierm. 3. Th. Pflicht-Lehre. — [3]) Vergl. Leben Calvin's von Henry.

ben auf eine wahrhaft wissenschaftliche Weise bewußt war, ob wohl nicht erst in neuerer Zeit die Auslegungskunst sich als Wissenschaft gestaltet, in welcher Beziehung ich mich auf Lücke's Vorwort zu Schleiermachers Hermeneutik berufe. Wie nun alle Wissenschaften in gegenseitiger Abhängigkeit von einander stehen, wie namentlich die philosophische und dialectische vom höchsten Einfluß auf alle übrigen ist: so würden wir, gebunden an die den Symbolen zu Grunde liegende Schrift-Auslegung, auch gebunden sein an den gesammten wissenschaftlichen Standpunkt damaliger Zeit, und doch bedarf es nur eines flüchtigen Blicks in Werke aus jener damaligen Zeit, unter andern in die Einleitung der loci des Melanthon, um inne zu werden wie sehr man sich nach einer vollkommneren freien des protestantischen Geistes würdigeren Gestaltung der Wissenschaft sehnte, wie denn damals namentlich die dialectische Anschauung, die der Gestaltung auch der theologischen Wissenschaften zu Grunde lag, seit den Zeiten Occam's eine einseitig nominalistische war. — „Wenn Niemand," sagt Schleiermacher (pract. Theol. S. 638) „das Recht hat „das Dogma zu bestimmen, sondern jeder was ihm als Dogma vor„gehalten wird an der Schrift prüfen darf: so muß entweder das „Dogma in seinem Werthe beweglich bleiben oder es muß eine „authentische Schrift-Auslegung geben. Sind wir aber nicht voll„kommen katholisch, wenn wir eine authentische Schrifterklärung an„nehmen? Haben wir das erst zugegeben so ist kein Halt mehr, dann „giebt es auch eine authentische Uebersetzung, und die muß für die„jenigen die sich ihrer bedienen, mehr Ansehen haben als die Urschrift „selbst, denn die ist das zu erklärende; mit ihr giebt es aber auch „eine authentische Abschätzung der Begebenheiten, also eine symbolische „Historie: was die authentische Schrifterklärung herbeigeführt hat, „sind die res secundae, was sie beschränkt die res adversae, also „eine bestimmt abgeformte Geschichte; wir stünden also auch auf dem „Punkt einer versteinerten Theologie. — Wenn ich eine solche Be„hauptung vom Kirchenregiment ausgehen sehe: so verzweifle ich. — „Sowie der Christ in Beziehung auf das Dogma und den Glauben „keine äußerliche Autorität annimmt, sondern alles an der Schrift „prüft: so bleibt nichts übrig als daß das Dogma beweglich anzu„nehmen sei."

Schleiermacher begegnet dem Einwande des hohen Consistorium, daß bei solchen Grundsätzen keine Kirche bestehen könne. „Eine „Kirche," sagt derselbe, „ist eine Gesellschaft, und eine Gesellschaft „muß etwas Gemeinsames haben; ist nun die Kirche eine Gemein„schaft des religiösen Lebens: so ist die Kirche nur, wo ein gemein„sames der religiösen Vorstellung ist. Wenn ich nun sage, in der

„evangelischen Kirche muß das Dogma dem Rechte nach beweglich „sein, aber nicht durch ein philosophisches System rationalistisch, son„dern durch die Schriftauslegung, folgt daraus daß es keine Gemein„schaft des religiösen Verständnisses geben soll oder wird? Das „kann man nur behaupten, wenn man sagt, daß die Identität der „Vorstellungen eine äußerliche ist; das ist aber das katholische. Ist „die Identität des Geistes da: so werden auch identische religiöse „Vorstellungen daraus hervorgehen. Die Macht besteht nur durch „die Einheit des Geistes, ist sie in sich selbst erst losgelassen: so „werden alle symbolischen Bücher und alle Bestimmungen der Dog„mata nichts helfen; das muß wenigstens die Erfahrung in der evan„gelischen Kirche zeigen."

Jeder muß es fühlen daß, wer die Auslegung der heiligen Schrift durch die den Symbolen zu Grunde liegende bindet, den protestantischen Boden unter seinen Füßen verliert und auf das Grenzgebiet des Romanismus hinüberschweift. Und wer das Heil der Kirche von starrer Fesselung an einen alterthümlichen Buchstaben erwartet: hat den Glauben an den Einen den Erlöser uns verklärenden göttlichen Geist verloren, der uns zu Einem Ganzen verbindet [1]).

Es ist nun sicher dem hohen Collegium nicht in den Sinn gekommen alle und jede Berechtigung der Subjectivität auf irgend einem Lebensgebiet zu bestreiten. Dies würde ja bedeuten daß man die ewige göttliche Ordnung in der Entwickelung des menschlichen Lebens nicht gebührend beachte, daß offenbar die wesentlichsten Fortschritte auf allen Lebensgebieten durch von Zeit zu Zeit erscheinende ausgezeichnete Individuen bedingt sind. Es sei ferne von mir dem hohen Consistorium eine solche Ansicht unterzulegen. Aber dasselbe geht von der Ansicht aus, daß es Verhältnisse giebt, in denen die individuelle Freiheit völlig zurücktreten müsse. Das ist nun aber derjenige Punkt, den ich namentlich als protestantischer Christ und als evangelischer Prediger bestreite. Wenn doch das hohe Consistorium einem einseitig-deterministischen Standpunkt sich abgeneigt erklärt, indem ein solcher den einzelnen für seine Handlungen unzurechnungsfähig machen würde: so muß eine freie Selbstbestimmung auf allen Lebensgebieten Statt haben, so daß keiner in irgend eine Rechtssphäre eintreten darf ohne seine individuelle Freiheit sich zu garantiren, wie ich auch dies, wie oben genügend dargethan, bei meinem Amts-Antritt gethan habe. Allerdings ist das Maß individueller Freiheit auf den verschiedenen Lebensgebieten und unter verschiedenen Lebensverhältnissen ein verschiedenes, aber die freie Selbstbestimmung darf nie ganz fehlen, wenn

---

[1]) 1. Cor. 12.

nicht der Mensch in einzelnen Lebensgebieten ein Sclave werden soll, welches eine Herabwürdigung ist und der Menschen- und Christen-Würde widerstreitet. Und in jedem Lebensverhältniß muß es Mittel und Wege geben, sein individuelles Bewußtsein irgend wie zu bekunden. Zur Zeit meiner Introduction herrschte, wie ich dargethan, allgemein eine freiere Ansicht über das Maß der bindenden Kraft der Symbole. Wenn nun auch der mich introducirende Superintendent von dem Wortlaut der gewöhnlichen Verpflichtungs-Formel vielleicht nicht abgewichen ist, welches ich indeß mit Bestimmtheit nicht zu sagen vermag: so las derselbige doch, wie ich mich dessen erinnere, diejenigen Worte, die sich auf die Verpflichtung, auf die Symbole und die Kirchenordnung bezogen, mit größerer Schnelligkeit als die übrigen und mit leiser gedämpfter Stimme, und deutete damit an, daß diese Verpflichtung in milder Weise, so daß mein Gewissen dadurch nicht beschwert werden solle, zu verstehen sei. — Ebenso verkannte ich nie, daß das liturgische Gebiet dem Geistlichen eigenthümliche Schranken setze, und bin — ich berufe mich getrost auf das Zeugniß meiner Gemeinde wie meiner Amtsgenossen — ungebundener Willkür stets fern geblieben, habe aber stets geglaubt, daß der Geistliche wie als Prediger frei und gebunden zugleich, so als Liturg wenn auch gebunden doch irgendwie auch frei sein müsse, wenn auch das Maß der Freiheit auf den verschiedenen liturgischen Gebieten ein sehr verschiedenes ist. Von diesem verschiedenen Maß der Freiheit in den verschiedenen Theilen des liturgischen Gebietes, das er im Allgemeinen wie ein gebundenes betrachtet, geht auch Schleiermacher aus und verlangt auch in dem gebundensten ein Minimum von Freiheit: „Jeder „Geistliche." so sagt derselbe [1]), „hat das Bewußtsein, daß er nicht „Meßpriester ist und gar nichts Mechanisches in seinem Geschäft sein „soll. Hieraus folgt, daß in allen Fällen wo die größte Analogie „des Cultus mit dem Meßkanon stattfindet, der evangelische Geistliche „sich doch nicht zum Buchstaben verpflichtet. Bei der katholischen „Kirche ist es ein opus operatum, das aus der Reformation ver„schwundeu ist. Wenn man sich den Geistlichen als Diener des gött„lichen Wortes denkt: so ist damit schon alles mechanische ausge„schlossen, denn Geist ist das lebendige, dem Mechanismus entgegen„gesetzt; und daher werden wir dies feststellen können, daß der „Geistliche niemals, wenn ihm auch ein solcher liturgischer Kanon „gegeben ist, sich zu dem Buchstaben verpflichtet fühlen kann. Hier „ist also eine absolute Grenze, die wir festhalten müssen für den „Geistlichen rein aus seinem Standpunkt. Nun aber wenn wir be-

---

[1]) Schleierm. prakt. Theol. S. 159.

„denken, es sind ihm liturgische Elemente gegeben innerhalb dieser „Freiheit, aber er findet nun einen Streit in diesen Elementen gegen „dasjenige was seine eigene Ueberzeugung ist: so kann dies im dog- „matischen Sinn der Fall sein, aber dies ist nicht das einzige. Je „weniger unser Gottesdienst mechanisch ist, desto mehr kann man „voraussetzen, daß die Gemeinde selbst mit dem Gedanken die Litur- „gie begleitet. Nun kann manches in der Liturgie vorkommen was „nicht gerade dogmatisch unrichtig ist, aber doch so daß man es nicht „für zweckmäßig hält es der Gemeinde vorzutragen, wie z. B. etwas „was an Superstition anstreift. Dergleichen Elemente giebt es in „unsern liturgischen Formen sehr viele. Hier kommen wir auf eine „große Region des dissensus zwischen dem Geistlichen und dem Kir- „chenregiment. Wenn wir nun die Frage so stellen wie sie gewöhn- „lich gestellt wird, soll der Geistliche in solchem Fall gegen seine „Ueberzeugung die liturgischen Elemente vortragen oder soll er den „Kirchendienst da nicht verrichten wollen, wo diese liturgischen Ele- „mente gegeben worden sind? so sieht man wie das letzte schon gar „nicht angenommen werden kann, wenn man bedenkt, wie es bei uns „zugeht mit den Stellen. Wie der Geistliche sich nicht darein geben „kann, ein Sclave des buchstäblichen Vorlesens zu sein, so kann er „sich noch weniger darein geben, was gegen seine Ueberzeugung ist, „aber er kann auch nicht voraussetzen daß es von ihm verlangt wird. „Von der entgegengesetzten Seite hat man gesagt, was würde her- „auskommen, wenn Geistliche der Gemeinde vorgesetzt würden, die „gar nicht den Geist der evangelischen Kirche haben; gebt euch doch „einmal Rechenschaft, wo solche Geistliche herkommen sollen, ohne „eure Schuld und daher müßt ihr dies am rechten Ende anfassen, „dann werdet ihr nicht die Mißbräuche vorauszusetzen haben. Nun „kommt es nur darauf an, daß der Geistliche mit seiner Gemeinde „im richtigen Verhältniß stehe; da entsteht also die Frage, wenn ein „Geistlicher bei einer Gemeinde sein Amt antritt, die er noch nicht „kennt, und er kommt in solchen Streit mit seiner Ueberzeugung: „wie er sich dann zu verhalten habe. Er hat nur zwei Wege, ent- „weder die Liturgie zu ändern so leise als möglich, oder der Ge- „meinde begreiflich zu machen daß er in diesem Punkt nicht er selbst „ist, sondern nur Organ des Kirchenregiments. Das letztere läßt „sich aber nicht so allgemein feststellen, und da werden wir bei dem „ersten stehen bleiben müssen: daß man nicht voraussetzen kann, das „Liturgische sei gegen die Ueberzeugung des Geistlichen."

Hieraus folgt zur Genüge, daß man dem liturgischen Gebiet, wenn anders der liturgische Dienst nicht ein ganz unfreier, mechani- scher, des evangelischen Predigers völlig unwürdiger werden solle,

ein gewisses Maß von Freiheit zugestehen muß. Und war es nicht das geringste Maß von Freiheit, das ich begehrte? Statt einer durchaus nicht biblischen auch nicht symbolischen [1]) Formel, die wegen ihres genauen Zusammenhanges ihres Einesseins mit einer superstitiösen Sitte ganz außer Gebrauch gekommen, beanspruche ich eine solche die noch dazu eine synonyme Deutung mit der gebotenen zuläßt. Als Hirte meiner Gemeinde wollte ich dem steuern, daß kein Aergerniß gegeben werde, denn in vielen Gemeinden — die öffentlichen Blätter sprachen sich laut darüber aus — hatte man Anstoß genommen. Aber auch diesen geringen Grad der Freiheit will man mir nicht gestatten, sondern glaubt mich meines Amts, das ich in protestantischem Geist verwaltet, entsetzen zu müssen.

Indem ich mich gegenwärtig reinigen will wegen der Vorwürfe, daß ich die Schrift nicht in allem Einzelnen als gleich kanonisch betrachte, erlaube ich mir einige einleitende, dem Vorigen verwandte, Worte.

Das hohe Consistorium hebt hervor, daß ich zwischen Glauben und Glaubenslehre unterscheide, jenen als fest diesen als beweglich bezeichne. Allerdings ist dem so, obgleich dieser Unterschied auch wieder ein relativer ist, indem der Glaube seine Entwicklungsstufen hat und auch die Lehre wegen der Identität des göttlichen Geistes in den Gläubigen keineswegs schlechthin beweglich ist. Der Glaube wenn er recht lebendig, ist das Ewige in uns, wie der Erlöser sagt, Wer da glaubt der hat das ewige Leben [2]). Was aber davon erscheint, ist stets irgend wie durch die Sünde getrübt, die stets hier auf der Erde einen Raum in uns behält [3]), ist also ein wachsendes, werdendes, unvollkommenes. Das hohe Consistorium geht davon aus, daß in der Schrift und den aus der Schrift emanirten Symbolen das Objective gegeben ist, das wir subjectiv uns aneignen sollen. Vor allem bedarf es doch des lebendigen gottgewirkten Glaubens um das wahrhaft Objective zu erkennen und das alte Wort soll gelten, daß nur Gleiches Gleiches zu erkennen vermag. „Wie grade die erhaben„sten Gebirge" sagt Ullmann, „dem Auge erst ihre ganze Größe „entfalten, wenn sich der Betrachter ihnen gegenüber auf einer Höhe „befindet: so vermag auch nur das geistig Erhöhte die ganze Größe „Jesu zu ermessen, aber nie vermag er sie vollständig auszudrücken, „denn das Leben ist größer als die Sprache, und ein solches Leben „kann eigentlich nur sich selber aussprechen [4])."

Diese Worte und das so eben von mir Gesagte mögen mir den

---

[1]) Vergl. Lücke, Dogm. — [2]) Ev. d. Joh. 5, 24. — [3]) 1. Joh. 1, 8. — [4]) Ulmann, Sündlosigkeit Jesu S. 35.

Weg bahnen, um meine Worte die ich vor dem hohen Consistorium gesprochen und die man mir zum Vorwurf gemacht, daß nämlich nicht alle Theile der Schrift der kanonischen Idee ganz entsprechen, auch die Apostel nicht über allen trübenden Einfluß früherer Sündhaftigkeit erhaben gewesen, näher zu erörtern. Wie Christus einzig dasteht unter allen Menschen: so würden wir seiner erhabenen Würde Abbruch thun, würden wir irgend einen Anderen, seien es auch die heiligen Apostel, an Reinheit und Heiligkeit ihm gleichstellen. Nur seine Worte sind schlechthin untrüglich. Er ist daher unser aller alleiniger Meister. Wir alle untereinander sind Brüder. — „Wir „fühlen es," sagt Schleiermacher, „es ist eine traurige Erfahrung „und die wir in mancher Hinsicht lieber verschweigen und verbergen „als mittheilen, daß auch das fernste Gedächtniß früherer Sünde, „welches in unsrer Seele zurückbleibt, niemals darin zurückbleibt nur „als ein todter Buchstabe, als eine bloße Kenntniß wie von Dingen „die außer uns sind und vorgehen; sondern sie bleibt etwas lebendiges „und verunreinigt nicht selten auch die heiligsten Gedanken und Thaten, „in deren erstem Ursprung wir uns der Kraft des göttlichen Geistes auf „das Bestimmteste bewußt waren; sie lebt in uns um uns zu zeigen, „daß so lange der Mensch als sündiger Mensch auf Erden wandelt, „wie reich auch die Gnade Gottes sich über ihn ergieße, niemals seine „Seele ein so vollkommen reiner Spiegel wird als sie sein könnte „wenn nie etwas von diesem Gift in ihr Inneres eingedrungen „wäre." Schöpften auch die Apostel aus der Fülle Christi Gnade um Gnade, stets bleibt ein Unterschied zwischen dem Erlöser und den Erlösten. Näherten sie sich ihm auch in ihrer amtlichen Thätigkeit im höchsten Maße, immer bleibt ein, wenn auch uns nicht immer merklicher Unterschied. Lesen wir nicht, daß Paulus den Petrus straft wegen seines judaisirenden Verhaltens? [1]) Was war dieses judaisirende Wesen anders als Nachwirkung seines früheren beschränkten Standpunktes? und gehörten die heiligen Männer, die unsern drei ersten Evangelien ihre gegenwärtige Gestalt gegeben, nach dem Ausspruch der besonnensten Forscher, nicht einer spätern Zeit an? Da war es denn um so leichter möglich, daß manche historische Irrthümer sich einmischten, einzelne Reden und Aussprüche des Erlösers nicht ganz getreu wiedergegeben wurden, wie denn der eine Evangelist dieselben Aussprüche des Erlösers reiner darstellt wie der andere [2]), auch der Zusammenhang der Reden des Herrn bei den verschiedenen Evangelisten oft ein ganz verschiedener ist. Es war möglich, daß persönliche Schwächen, wie dies Schleiermacher und de Wette

[1]) 2. Gal. 2, 11. — [2]) Vergl. Matth. 5, 3 ff. mit Lukas 5, 20 ff.

von Markus behaupten, einen wenn auch im Ganzen unwesentlichen trübenden Einfluß auf die Darstellung übten[1]).

Und wenn nun das hohe Consistorium dem alten wie dem neuen Testament in gleicher Weise schlechthinige Wahrheit zuzusprechen scheint: so müssen wir doch unterscheiden zwischen der Zeit des alten Bundes und des neuen, zwischen den heiligen Männern Gottes, an die dann und wann unter besondern Umständen ein göttlicher Auftrag erging, und demjenigen der ursprünglich vom Vater geheiligt nur Wahrheit redete[2]). „Jene früheren Diener und Gesandten Gottes sagt Schleiermacher „waren dieses auch nur in einzelnen Augenblicken „ihres Lebens, da geschah das Wort des Herrn an sie, da kam der „Geist des Herrn über sie, was sie aber zu anderen Zeiten redeten „und thaten, das redeten und thaten sie von sich selbst. Und so wa„ren auch ihre Mittheilungen keinesweges über allen Irrthum erha„ben und gänzlich frei davon, weil sie gar leicht verwechseln konnten „in ihrem eignen Bewußtsein die Erzeugnisse solcher Augenblicke, in „denen das Wort des Herrn an sie geschah, und wo sie aus der „innersten Tiefe der eignen menschlichen und dem Irrthum unter„worfenen Seele redeten. Nicht also aber Christus unser Herr. Er „sagt von sich: der Sohn vermag gar nichts von ihm selbst, sondern „nur was er den Vater thun sieht, das thut er sogleich auch. Ebenso „sagt er: daß er nichts rede von ihm selbst aber alles den Menschen „kund mache, was ihm der Vater gegeben und was er von ihm „gehört habe. Bei ihm verhält es sich so: sein ganzes Dasein und „Leben und sein von Gott Gesendetsein war eins und dasselbige; „seine Thaten und die Thaten die ihm der Vater zeigte waren in „jedem Augenblick eines und dasselbige; alles was er redete von Gott „geredet, und alles was er that in Gott gethan." Das ist also eine Grenzlinie, die wir nicht überschreiten dürfen, zwischen demjenigen dessen Seele nie der leiseste Hauch der Sünde berührte, und allen übrigen Menschenkindern.

Wenn nun nach den Ergebnissen kritischer Wissenschaft unsre heiligen namentlich neutestamentischen Schriften, wie sehr wir ihr normatives Ansehen anerkennen, doch nicht gleichmäßig in allem Einzelnen der kanonischen Idee entsprechen: was können wir, wenn von kritischer Forschung die Rede ist, andres thun, als was nach innern und äußern Gründen uns das Gewichtvollste ist, in den Vordergrund stellen, und darnach dasjenige messen, wogegen wir gegründete Zweifel hegen. So beurtheilt Luther den Jacobus nach dem Paulus, der

---

[1]) de Wette, Ev. des Marc. S. 198. Schleierm. Einl. ins N. T. S. 313.
[2]) Schleierm. Pred. 4. Bd. XLII. Christus als Lehrer. S. 546.

allgemein als einer der größten Träger christlicher Wahrheit gilt, in den er sich besonders eingelebt hatte. Er glaubt unauflösliche Widersprüche zu finden und fällt über jenen ein hartes Urtheil. So vermag sich sein Geist nicht in 1 Petr. 3, 19 zu schicken: „Das ist ein seltsamer wunderlicher Text — äußert er — eine wunderliche Rede, „was es auch ist, ob der Text ganz zu uns kommen, oder ob etwas „herausgefallen ist, weiß ich nicht. Das ist ein wunderlicher Text „3, 19 und ein finstrer Spruch, als freilich einer im neuen Testament „ist, daß ich noch nicht gewiß weiß, was sankt Peter meint."[1]) Mochte Luther in dem einen Falle irren, im andern sein Urtheil später ändern, er bediente sich seiner evangelischen Freiheit, die uns die Schrift selber an die Hand giebt, wenn sie spricht, es sei Petrus oder Paulus, es ist alles Euer, Eurer freien Beurtheilung hingegeben, Ihr aber seid Christi![2]) Von dieser Freiheit habe auch ich Gebrauch gemacht, nicht willkürlich sondern so daß andere Stellen der Schrift mir als Anhaltpunkt dienten, beurtheilte ich eine andere, über die ich überdies später, nachdem ich mit theologischen Freunden darüber geredet, mein Urtheil geändert. Beschuldigt mich nun das hohe Consistorium wegen meines exegetischen Verfahrens der Subjectivität, ohne doch irgend wie den Beweis zu führen: so vermag wol kein Theologe sich ganz davon frei zu machen und soll es auch nicht.

„Es kann uns nicht gelingen" sagt Neander in seinem Vorwort zu seinem Leben Jesu Christi, von den unsrer menschlichen Natur eingebornen und den in dem bestimmten geschichtlichen Entwicklungsgange, dem wir angehören, gegebenen Voraussetzungen uns ganz frei zu machen. — — Wir sollen uns aber auch von den Voraussetzungen nicht frei machen wollen, welche durch eine höhere, von dem ewigen Gesetze des Schöpfers herrührende, in der sittlichen Weltordnung begründete Nothwendigkeit unserer Natur zum Grunde liegen und von welchen dieselbe getragen werden muß. — Die Subjectivität hat ihre unveräußerlichen Rechte. Jeder soll aber mäßiglich von sich halten und auf das sehen, was der Andern ist. Im Lichte des Erlösers, zu dem wir im Glauben freien Zugang haben, sollen wir sein Wort betrachten, festhalten was wir in seinem Licht als Wahrheit erkannt, aber auch in Liebe uns aneignen, was der Erlöser Andern anvertraut. Wenn aber das hohe Consistorium jeder Einzelkirche ihre eigene Schriftauslegung vindicirt, von der sie nicht abweichen dürfe: so heißt dies eine unveränderliche Kluft zwischen den verschiedenen Confessionen befestigen. Wie soll da sein Wort „Friede sei mit Euch," an uns in Erfüllung gehen!

---

[1]) Vgl. Lücke a. a. O. S. 229. — [2]) 1 Cor. 3, 22.

Um auf den vorhin beregten Gegenstand zurückzukommen und über denselben ein Schlußwort zu sprechen: so habe ich mich fern gehalten von denen, welche unsre heiligen Evangelien, die Geschichte unseres Erlösers wie seiner Apostel in einen Mythus verwandeln möchten, überzeugt daß diejenigen welche solches behaupten, von selber davon abstehen, wenn das innere Glaubensleben zunimmt. Aber ebenso wenig habe ich denen beistimmen können, die, nachdem seit der Zeit der Reformation die mannigfachsten kritischen Forschungen unsre heiligen Schriften beleuchtet, gegen diese Ergebnisse ganz und gar ihr Auge verschließen, auf keine Weise irgend eine Unvollkommenheit in unsren heiligen Schriften gelten lassen, alles bis auf das Kleinste in gleicher Weise als von Gott stammend, betrachten. Mich zwischen diese Extreme stellend mit vielen Theologen gebe ich Ullmanns Worten meinen vollkommnen Beifall.

„Ohne Zweifel hat das treue glaubensvolle Festhalten an dem „ganzen ungeschmälerten Bestande der evangelischen Geschichte wie sie „sich buchstäblich giebt, etwas Schönes und Erhebendes, wenn es in „einem einfach-kindlichen oder durch alle Zweifel glücklich hindurch-„gedrungenen Gemüthe sich findet; wir können auch den Theologen „beneiden, dem seine Zeit es vergönnte oder seine Bildung es noch „vergönnt, ohne Verletzung des wissenschaftlichen Bewußtseins mit „jener Zuversicht wie wir sie bei den Männern der Reformationszeit „finden, diesen Standpunkt einzunehmen; aber daß derselbe der gan-„zen Entwickelung unsrer historischen Kritik und unsrer Weltanschauung „gegenüber auf eine lebendige, innerlich wahre und lautere Weise „festgehalten und erfolgreich geltend gemacht werden könne, mag uns „wenigstens so lange zu bezweifeln erlaubt sein, bis wir von dieser „Seite her, wie wir aufrichtig wünschen, durch eine gründliche wissen-„schaftliche Beweisführung vom Gegentheile überzeugt sind. Manches „Volksmäßige, Unvollkommne selbst in einzelnen Umständen Wider-„sprechende in der evangelischen Erzählung ist nicht zu verkennen, „und es war in der That nicht bloß die Hyperkritik des Unglaubens „sondern der unbefangene wahrheitsliebende Sinn auch wahrhaft „christlicher Männer, der in der Kindheitsgeschichte und in manchen „Momenten der späteren Lebensgeschichte einen Einfluß der Sage „anerkannte. Es lag auf manchen Punkten so nahe, daß es schwer „zu übersehen war. Hier faßt die andre Auffassungsweise Fuß und „sagt: Wenn Du das geringste Sagenhafte zugiebst, so hast du den „historischen Grund und Boden verlassen und bist unrettbar der „Mythe verfallen; ist erst ein Theil etwa Anfang und Ende des Le-„bens Jesu von der mythisch-deutenden Kritik angefressen, so geht „der Auflösungsproceß durch das Ganze hindurch; ist keine scharfe

„absolute Grenze zwischen den kanonischen Evangelien und den apo„kryphischen, die Fabeln enthalten, so ist gar keine, so unterscheiden „sie sich nur wie primäre und secundäre Sagenbildung. Das klingt „allerdings sehr determinirt und consequent aber wahr ist es darum „noch nicht, ja nicht einmal wahrhaft consequent. Es ist die Sicher„heit historischer Dreistigkeit und die Consequenz des Prokrustes„bettes. — — — Kritik ist die Kunst des rechten Unterscheidens. „Nun haben aber von jeher Männer, die mit christlichem Geist einen „offenen wissenschaftlichen Sinn verbanden, mehr oder minder bewußt „solche Unterschiede zwischen den Bestandtheilen der evangelischen Ge„schichte gemacht."

V.

Ich wende mich jetzt zu einem andern wesentlichen Punkte nämlich zur Widerlegung der Vorwürfe die das hohe Consistorium wegen meiner Ansicht von der Kindertaufe auf mich häuft. Meine Ansicht kann ich anknüpfen an ein Wort Lücke's, das in gedrängtester Kürze die wesentlichen diese Frage berührenden Punkte zusammenfaßt.

„In der Taufe" sagt derselbe[1]) „liegt die Congruenz der Wieder„geburt und der sacramentlichen Handlung. Aber in der werdenden „Kirche ist die Incongruenz beider (Vorangehen der äußeren Taufe „und der Wiedergeburt) unvermeidlich. Diese Incongruenz kann nur „durch eine geordnete Verwaltung approximativ corrigirt werden. „Ap. Gesch. 8, 14—17. 10, 44—48. — Die Kindertaufe ist zwar kein „Gebot Christi und keine apostolische, wohl aber eine hinlänglich be„rechtigte Ordnung der Kirche. Sie wird aber erst vollendet durch „die Confirmation, welche eben deshalb nicht als ein besonderes „Sacrament angesehen werden kann." — Dies ist im Wesentlichen auch meine Ansicht von der Taufe im Allgemeinen und von der Kindertaufe ins Besondere.

Das hohe Consistorium giebt zu, daß von Glaube in dem getauften Kinde nicht die Rede sein könne, meint aber, daß dessen ungeachtet die objective Taufgnade sich an dem Kinde verwirkliche. Das würde bedeuten: Indem das Kind getauft wird, wird es der sündhaften Gemeinschaft entnommen und demselbigen das Recht göttlicher Kindschaft ertheilt. Denn wenn doch das hohe Consistorium mit Recht die Taufe das Sacrament der Wiedergeburt nennt und zugesteht daß von der subjectiven Seite derselben, von der Bekehrung, von Buße und Glaube in dem getauften Kinde nicht die Rede sein

---

[1]) Lücke a. a. O. S. 369.

könne: so bleibt nur jene objective Seite übrig. — Nun aber wird doch gelehrt, daß der göttliche Rathschluß uns Menschen in Christo zu rechtfertigen sich an der einzelnen Seele erst dann verwirkliche, wenn derselbe glaubt, so daß also, ehe der Glaube durch göttliche Gnade lebendig ist, von göttlicher Rechtfertigung, sofern sich dieselbe an der Seele des Einzelnen verwirklicht, nicht die Rede sein kann. Apol. Conf. quod fides sit ipsa justitia, qua coram Deo justi reputamur, quia accipit promissionem, seu quia sentit, quod Christus nobis sit factus a Deo sapientia, justitia, sanctificatio et redemptio. August. IV. „Und — wird gelehrt, daß wir Vergebung der Sünden „erlangen und vor Gott gerecht geschätzt werden aus Gnaden um „Christus willen durch den Glauben.“ — Die subjective und objective Seite der Wiedergeburt, Bekehrung und Rechtfertigung werden also offenbar als durch einander bedingt betrachtet, so daß ohne göttliche Gnade in Christo von Bekehrung nicht die Rede sein kann und ohne Bekehrung sich die göttliche Gnade noch nicht als eine wahrhaft rechtfertigende an der Seele verwirklicht[1]).

Wenn nun also ohne Bekehrung keine Wiedergeburt, und das hohe Consistorium zugiebt, daß die Bekehrung einer späteren Zeit angehöre: so ist mindestens in dem Kinde indem es getauft wird die Wiedergeburt noch nicht vollendet, wie denn auch unsre Bekenntnißschriften nur den Anfang der göttlichen Gnadenwirkungen unsrer Taufe zuschreiben[2]). Nun bezeichnet die allgemeine protestantische Praxis in der Gegenwart die Confirmation als Ergänzung der Kindertaufe. Man setzt voraus, daß dann, wann das Kind eingesegnet wird, nicht nur Buße und Verlangen nach göttlicher Gnade sondern auch Glauben durch die Predigt des göttlichen Wortes in dem Herzen des Kindes geweckt ist[3]). Es wird die Confirmation nicht, wie in der römischen Kirche die Firmelung, als eignes Sacrament betrachtet. Wohl aber sagen wir: es verwirklicht sich die sacramentliche Kraft der Taufe erst jetzt recht an der Seele des Kindes. Es

---

[1]) Lücke a. a. O. S. 318. — — In Allen ohne Ausnahme erfolgt die Wiedergeburt auf gleiche Weise im Unterschiede und in der unzertrennlichen Einheit der Rechtfertigung und Bekehrung. Nitzsch a. a. O. §. 144. S. 262. — Wiedergeburt — — ist die Einheit der Rechtfertigung und der Bekehrung des Sünders. Schleierm. a. a. O. S. 166. Offenbar — daß beide Momente nicht können getrennt werden, so daß eine Bekehrung gedacht werden könnte ohne Rechtfertigung oder eine Rechtfertigung ohne Bekehrung. — [2]) Apol. Conf. I. Addidit etiam (Lutherus) de materiali quod spiritus sanctus datus per baptismam incipit mortificare concupiscentiam et novos motus creat (offenbar, sagt Schl.) auch nur incipit creare in homine. — [3]) Vgl. Lücke a. a. O. Nitzsch a. a. O. S. 316. Schleierm. a. a. O. S. 382.

wird jetzt nicht nur der empfängliche, sondern auch der durch die Liebe thätige Glaube vorausgesetzt, wenigstens daß indem der Confirmirte zu einem lebendigen und selbstthätigen Gliede der Kirche aufgenommen wird, der Glaube sich durch die Liebe zu bethätigen beginne, somit, daß der junge Christ nun vom göttlichen Geiste wahrhaft beseelt werde, indem nicht nur die empfängliche sondern auch die selbstthätige Function vom göttlichen Geist als Agens ergriffen ist. Der confirmirte Christ erhält eigenthümliche Rechte indem er zugleich als selbstständiger Christ eigenthümliche Pflichten übernimmt. Es verherrlicht sich jetzt Christus als Hoherpriester an seiner Seele. Christus wirkt nicht nur durch die Predigt auf den Menschen sondern nimmt ihn in seine Lebensgemeinschaft und somit auch in die Kirche auf.[1])

Wo ist nun der Grund zu den Vorwürfen die das hohe Consistorium gegen mich erhebt? Bin ich mit meiner Anschauung nicht im Einklang mit der Praxis unsrer Kirche, die Kindertaufe und Confirmation als zusammengehörig betrachtet, nicht im Einklang mit der Schrift, welche die Wiedergeburt stets als Thatsache in den Erwachsenen darstellt, im Einklange mit unsern Symbolen, welche unsrer Kindertaufe nur den Anfang der Tauf-Gnade zuschreibt. Denn wenn ich mir unmittelbar innere Wirkungen im Herzen des getauften Kindes auch nicht psychologisch klar zu machen vermag, wie denn auch Nitzsch, als ich ihn dieserhalb befragte, diese Unmöglichkeit eingestand: so ist doch dies Anfang der objectiven Taufgnade zu nennen, daß das Kind durch die Taufe als ein heiliger Gegenstand bezeichnet wird, dem auf prophetische Weise alle Segnungen des Erlösers zugesichert sind, so daß es heilige Pflicht der Kirche ist, Sorge zu tragen daß sich diese Verheißungen an der Seele des Kindes verwirklichen. —

Wirft man mir nun Hinneigung zu der Praxis der Taufgesinnten vor: so habe ich mich nie zu derselben hingezogen gefühlt, nie ein Wort gesagt, das so zu deuten wäre, habe Taufgesinnten gegenüber unsre Praxis, Kindertaufe in Verbindung mit Confirmation vertheidigt. Nur wenn die Tauf-Gesinnten sich darauf berufen daß der Schrift nach der Taufe der Glaube vorangehen müsse: kann ich ihnen gegenüber unsre Praxis nicht als eine schlechthin nothwendige durch Befehl unsres Erlösers oder apostolische Praxis gebotene vertheidigen, und habe mit Schleiermacher[2]) gesagt, nach der Schrift lasse sich

---

[1]) „Die Kindertaufe ist nur eine vollständige Taufe, wenn man das nach „vollendetem Unterricht hinzukommende Glaubensbekenntniß als den letzten dazu „noch gehörigen Act ansieht." Schleierm. a. a. O. S. 382. — [2]) Schleierm. a. a. O. S. 387 f.

auch ihre Praxis rechtfertigen und müßten wir, wie denn überhaupt unser göttlicher Erlöser uns das Verdammen verbietet[1]), das Anathema über die gegenwärtigen Taufgesinnten, die von früheren extremen und unchristlichen Richtungen fern sind, aufheben. Das war ein Friedens-Wort, das ich redete. Will man es als solches nicht gelten lassen: so ist es ein Theologumenon gewesen, welches das hohe Consistorium als berechtigt zugesteht.

VI.

Bevor ich zur Widerlegung der schweren Anschuldigungen übergehe, welche das hohe Consistorium wegen meiner Ansicht von der Versöhnungslehre gegen mich erhebt: berühre ich die gegen mich ausgesprochenen Vorwürfe in Betreff der Lehre von der Erwählung, sowie einiger hiermit im genauen Zusammenhang stehender Lehren. Mich auf Lücke berufend bemerke ich, daß seit Schleiermacher diese Lehre von der Erwählung in ein neues Stadium getreten ist, so daß viele evangelisch-theologische Schulen das Einseitige der symbolischen Bestimmungen über diese Lehre erkennen[2]).

Das hohe Consistorium beschuldigt mich, ich leugne die Universalität der göttlichen Gnade in Christo. Wenn nun zugleich dies hohe Gericht mich anklagt der Idee der Wiederbringung aller Dinge geneigt zu sein: so ist ja, wenn man die letztere annimmt — was ich indeß nur problematisch gethan habe — die Universalität der göttlichen Gnade in Christo gesetzt und zwar in der Weise, daß Gott in Christus nicht nur alle Menschen erlösen will, sondern im Laufe der Zeiten auch wirklich erlöst; wie ich denn stets geglaubt habe, daß Gott, was er will, auch thut, so daß in Beziehung auf Gott ein solcher Gegensatz nicht besteht, wie für uns, für die manche Entschließungen nur Ideale bleiben, hinter denen die Ausführung zurückbleibt, welches auch die angesehensten Kirchenlehrer in älterer wie in neuerer Zeit bezeugen: so August. Enchiridion 26 Omnipotentis voluntas semper invicta est — nec nisi volens quicquam facit et omnia quaecunque vult facit, 27. dum tamen credere non cogamur,

---

[1]) Luc. 6, 37. — [2]) Grundriß der ev. Dogm. S 352. Je nachdem in der neuern Zeit die Prämissen der kirchlichen Lehre von der Prädestination verworfen, oder wieder anerkannt sind: ist die Lehre selbst aufgegeben oder wieder aufgenommen. Die neuern Verhandlungen darüber seit Schleiermacher zeigen, daß das Dogma einen unveränderlichen Schriftgrund hat, auf demselben aber weder die Calvinische Reformirte noch die Lutherische Lehrform befriedigt, diese das wissenschaftliche Interesse der evangelischen Dogmatik verletzt, also neue Bildungs-Versuche gemacht werden müssen.

aliquid omnipotentem Deum voluisse fieri factumque non esse. — — Ebenso Schleiermacher: christl. Glaube. 1. Th. S. 289. — „Was „den Gegensatz zwischen einem wirksamen und unwirksamen göttlichen „Willen betrifft: so widerspricht er zuerst dem allgemein anerkannten „Satz, daß das göttliche Wollen sich nicht weiter erstrecke als das „Können. Denn wie sollte wohl ein rechter und wirklicher Wille „unwirksam sein, wenn ihm das Können nicht fehlte. Es ist aber „zu bemerken, daß der Eine alles umfassende göttliche Wille dasselbe „ist mit der ewigen Allmacht; er ist nun als ewig zeitlos, so kann „ihm der Gehalt keiner bestimmten Zeit ganz entsprechen; und erst „hier ist der göttliche Wille immer unwirksam. Er ist aber immer „wirksam weil jeder Zeittheil nur in der Erfüllung desselben verläuft; „und was dem göttlichen Willen zu widerstreben oder ihn zurückzudrängen scheint, das ist immer nur zur zeitlichen Erfüllung desselben mitwirkend." —

Nehmen wir nun an, des Abraham Verheißung, daß durch Einen aus seinem Saamen alle Geschlechter gesegnet werden sollen[1]), erstrecke sich in der Wirklichkeit nicht auf alle Geschlechter sondern einige, seien es nun wenige oder, viele bleiben immer von dieser seligen Verheißung ausgeschlossen: so fragen wir, worin denn dies Ewigausgeschlossensein Einiger seinen Grund habe. Bedürftig der göttlichen Gnade sind doch Alle[2]). Da sagt man nun: Einige leisten der göttlichen Gnade Widerstand. Indem nun Keiner sich rühmen kann, der göttlichen Gnade nicht widerstanden zu haben: so fragt sich, ob dieser Widerstand bei Einigen durch göttliche Gnade auf keine Weise zu überwinden sei. Andern wird die göttliche Gnade gar nicht dargeboten. Sie sterben darüber hin, ehe die Predigt von Christo — die doch wie Alles was von Einem Punkt des Raumes ausgeht, nur nach und nach, nach den Gesetzen der menschlichen Natur, den ganzen Raum erfüllen kann — an ihr Ohr dringen konnte. Was nun das Erstere betrifft: so setzte wohl Niemand der göttlichen Gnade einen hartnäckigeren Widerstand entgegen als der größere Theil des jüdischen Volks, das auf so eigenthümliche Weise auf Christus vorbereitet war[3]), zur Zeit seines Erscheinens. Soll es Verschuldungen geben die uns für immer von der seligen Gemeinschaft Christi ausschließen: so kann es keine größere Verschuldung geben als die Verwerfung des Gerechten. Wie aber der Erlöser alle diese Schuldigen in seine hohepriesterliche Fürbitte einschloß[4]), das doch nicht unwirksam sein kann: so mahnte auch Petrus am Tage der Pfingsten Alle an ihre Schuld, forderte sie aber zugleich auf, Buße zu thun und sich

[1]) B. Mos. 12, 3. — [2]) Röm. 3, 23. — [3]) Ev. Joh. 1, 11. — [4]) Luc. 23, 34.

auf den Namen des Erlösers taufen zu lassen[1]), offenbar voraussetzend, daß die Leidenschaft die das Auge des Geistes verdunkelt, wenn sie auch in manchen Augenblicken zur höchsten Bosheit und Tücke sich steigert, doch ihr Steigen und Fallen habe[2]), so daß es möglich sei, daß die nie auszulöschende Sehnsucht nach dem Besseren[3]) durch die Kraft des Evangeliums belebt werden könne, wenn diese Predigt zu guter Stunde und immer aufs neue sie trifft[4]). Ist nicht die Kraft des Evangeliums unendlich, der Widerstand aber des natürlichen Menschen immer eine endliche Größe[5])? Wie sollte das Unendliche das Endliche nicht überwinden können. Und indem Paulus im Großen die Wege der göttlichen Weltregierung in der allmäligen Verbreitung des göttlichen Reiches betrachtet, fragt derselbe, was denn hindere daß die von dem edlen Oelbaum abgehauenen Zweige, wenn doch Zweige des wilden Oelbaums demselben eingepfropft würden, wieder könnten eingepflanzt werden in ihren ursprünglichen Stamm[6]), zugleich weissagend, daß, wenn die Fülle der Heiden werde eingegangen sein in das Reich Gottes, das ganze Israel selig werden würde[7]). — Was nun diejenigen betrifft die dahin gingen, ehe das Evangelium ihr Ohr treffen konnte: so will ich nur an Eines erinnern. Wie wir auch über die sogenannte Höllenfahrt Christi denken mögen: deutet diese Lehre wohl nicht an, daß die Gegenwart Christi sich auch auf diejenigen, die wir Verdammte nennen, erstrecke. „Auch in den verworfensten Seelen, sagt Marheineke (Glaub. Lehre „1. Ausg. §. 415.) ist noch ein lichter Punkt, an welchem sich Christus „verkündigt; und wie die Teufel selbst noch, wenn auch zitternd „glauben: so scheut er selbst den Schmutz unreiner verworfener Seelen „und die erstickende Atmosphäre des Bösen und die Hölle der Teufel „nicht, um ihnen zu verkündigen daß er noch lebe und nimmermehr „untergehen könne. In diesem Sinn hat der Sohn Gottes auch die „Schmerzen der Hölle empfunden, sich bewußt einer Macht, kraft „deren er ihr Meister und Herr ist." —

Was die Lehre von der ewigen Verwerfung oder Verdammniß betrifft, so muß ich bekennen, daß dieselbe, obgleich ich sie nicht schlechthin verneine, doch in meinem Gemüth nie hat Wurzel schlagen wollen und ich außer Stande gewesen bin den Zweifeln, die unter Andern Schleiermacher dagegen erhebt, gründlich zu begegnen[8]).

---

[1]) Apost. Gesch. 3, 36. 38. — [2]) Schleierm. Lehre von d. Erwähl. sämmtl. Werke, 2. Bd. S. 406. — [3]) Röm. 8, 22. — [4]) Röm. 10, 14. — [5]) Schleierm. Lehre v. d. Erwähl. S. 409. — [6]) Röm. 11, 24. — [7]) Röm. 11, 25. — [8]) Schleierm. Christl. Glaub. 2. Th. S. 503. Soll — die Unseligkeit geistiger Art sein, und dann vorzüglich in den Qualen des Gewissens bestehen: so wären dann die Verdammten um vieles besser in der Verdammniß, als sie in diesem

Ich glaube in dieser Beziehung um so mehr Nachsicht beanspruchen zu dürfen, da die Mecklenburgische Kirchenordnung selber [1]) gleich den Reformatoren in Bezug auf vor der Taufe gestorbene Kinder milder Hoffnung Raum giebt, somit den Zustand des Menschen im Augenblick des Todes, wie dies allerdings die Symbole thun, nicht als schlechthinige Grenze ewiger Erwählung oder Verwerfung bezeichnet. Dies war nun auch der Grund, weshalb ich mich besonders in die neue Taufform mit Marc. 16, 16 an der Spitze, welches Wort sich indeß milder fassen läßt als es gewöhnlich geschieht, anfangs nicht zu finden vermochte.

Ueber die Unbedingtheit der göttlichen Gnade [2]) habe ich mich schon im Vorigen ausgesprochen und bemerke nur noch, daß die angesehensten theologischen Schulen besonders mit Berücksichtigung der bezüglichen Stellen im Briefe an die Römer, das Nämliche lehren. So Lücke a. a. O. S. 338. Im neuen Testament wird deutlicher als im alten gelehrt, daß der heilige Gnadengeist (Hebr. 10, 29) in der Entstehung der Kirche schlechthin frei und unbedingt sei, 1 Korinth. 12, 11 d. h. weder durch menschliches (gesetzliches) Verdienst, welches die Gnade in ihrem Begriffe ausschließt, Röm. 3, 23. 4, 4 u. a., noch durch das eigne natürliche Vermögen, welches der heilige Geist erst wiedergebiert und zum Reiche Gottes befähigt 1 Korinth. 15, 19. Eph. 1, 6. 7 u. a. bedingt [3]).

VII.

Mit besonderem Nachdruck hebt das hohe Consistorium hervor, daß ich die Versöhnungslehre nicht schrift- und symbolmäßig fasse, indem ich nur eine Versöhnung der Welt mit Gott, nicht aber Gottes

Leben gewesen sind, und sollten dennoch unseliger sein, da sie schon besser sind. — Schleiermacher erklärt Stellen der Schrift wie Matth. 25, 46. Marc. 9, 44. Joh. 5, 29 schwerlich für hinreichend einen Zustand nicht zu vermindernder Unseligkeit anzunehmen. Er beruft sich auf andere Stellen, die das Gegentheil auszusagen schienen. 1 Korinth. 15, 25. 26. Lücke a. a. O. S. 383. Es ist ein nie rein aufzulösendes Problem für den wissenschaftlichen Begriff, die ewige Verdammniß — — so zu denken, daß weder der Kanon der heiligen Gerechtigkeit noch der Kanon der unbedingten und allmächtigen Gnade Gottes Röm. 5, 20 ὑπερεπερίσσευσεν ἡ χάρις (vergl. 1 Petr. 3, 19. ?) verletzt wird. — [1]) Kirchenordn S. 216 ff. (Von den ungebornen und ungetauften Kindern). — [2]) Aug. Conf. V. Per verbum — donatur spiritus sanctus, qui fidem efficit ubi et quando visum est Deo in iis qui audiant evangelium. — [3]) Vgl. außer den Commentarien zu dem Br. an die Römer Usteri's und Neander's Darstell. des Paul. Lehr-Begriffs.

mit der Welt kenne; indem ich das Leiden und den Tod des Herrn nicht als ein Strafleiden betrachte, das der Sohn Gottes zur Vertretung der Gesammtschuld auf sich geladen, somit die Lehre von der stellvertretenden Genugthuung nicht anerkenne. — Je inhaltschwerer diese Vorwürfe sind, mit desto mehr Ruhe und Besonnenheit will ich mich zu vertheidigen suchen.

Anlangend den ersten Punkt, daß ich nur allein eine Versöhnung der Welt mit Gott, nicht aber Gottes mit der Welt kenne: so berufe ich mich getrost auf die angesehensten theologischen Schulen der Gegenwart, die, wie ich glaube, nach reinerem Verständniß der Schrift, wenn anders nicht das den Symbolen zu Grunde liegende als das schlechthin richtige betrachtet werden soll — das Nämliche lehren. So Nitzsch, Syst. der christl. Lehre „Gott wird nicht in Christo versöhnt, sondern versöhnt in Christo sich die Welt" 2 Corinth. 5, 18—21. Lücke a. a. O. S. 275. „Gott versöhnt die Welt mit sich selber, wird nicht versöhnt" [1]).

War es Gottes ewiger Rathschluß uns durch Christum zu erlösen [2]) und auf seinen Namen ein unvergängliches Reich des Friedens zu erbauen, und ist seine Liebe und Weisheit Eines mit seiner das Weltall schlechthin bedingenden ewigen Allmacht: so ist Gott der Versöhnende, nicht der versöhnt werdende. — Nun folgt indeß keineswegs, daß, wenn auch in Gott wie Allmacht und Liebe so auch Heiligkeit und Liebe Eines sind, deshalb die Versöhnung nur als etwas schlechthin subjectives zu betrachten sei, vielmehr ist es Gottes Wille, daß wir sein heiliges Mißfallen fühlen, so lange wir noch unter der Zuchtruthe des Gesetzes stehen. Es ist sein Wille, daß kein äußeres Verhältniß zur Welt das Gefühl der Schuld und der Strafwürdigkeit von uns nehmen kann oder soll. Durch sein heiliges Gesetz und durch den Zusammenhang von Sünde und Uebel objectivirt sich uns Gott als den heiligen und gerechten. Nur eine innere Ahndung und Sehnsucht erhellt das Dunkel der Seele, indem ein weissagendes Gefühl uns sagt: dies Zusammengefaßtsein unter dem Zuchtmeister des Gesetzes sei Vorbereitung auf höhere göttliche Offenbarung und Mittheilung. Es ist somit ein schneidender Gegensatz zwischen den erlösten und den nicht erlösten Seelen, wenngleich wir sagen mögen, daß dieser Gegensatz uns gegenwärtig, wo die Kirche Christi auf geordnete Weise sich verbreitet, nicht so schroff zum Bewußtsein kommt wie beim ersten Entstehen derselben. Für uns als Erlöste ist das Gefühl der Einheit der göttlichen Gerechtigkeit und

---

[1]) Vergl. Neander und Usteri über den Paul. Lehrbegriff. — [2]) Ev. Joh. 1, 1 f. Röm. 11, 32.

Weisheit eine tiefe Wahrheit unsres Herzens. Als solche sagen wir mit dem Apostel: „Gott hat es alles unter die Sünde und das „Gesetz beschlossen, auf daß er sich aller erbarme. O welch eine „Tiefe der Weisheit!"

Wollte uns nun Christus erlösen und durch seine uns an sich ziehende und in uns eindringende Gotteskraft in innige Lebensgemeinschaft mit uns treten, daß Er so mit uns Eines werde wie Er mit dem Vater Eines ist, auf daß wir alle in Eines seien:[1]) so mußte er als unser wahrer Hohepriester das reinste und vollkommenste Mitleid mit uns haben; und durfte durch nichts was ihn von außen traf, dies reine Mitleid getrübt werden, wie er denn auch im schwersten Leiden das reinste Mitgefühl mit uns empfand, welches sich in seiner hohepriesterlichen Fürbitte aussprach.

Dies hohepriesterliche Mitleid ist es nun, was in unsern Symbolen nicht genugsam betont und besonders hervorgehoben, sondern mit den mehr äußeren Leiden, die ihn trafen, in Eines zusammengefaßt wird. Allerdings hat unser Erlöser auch insofern für uns gelitten als aus seinem reinen Leben für sich allein gedacht solche Uebel, wie sie ihn trafen, sich nicht entwickeln konnten, so daß er also was er gelitten, für uns gelitten hat, sofern nur den Schuldigen das Uebel, das eine Folge der Sünde, treffen soll. Obgleich nun beides in genauem Zusammenhange steht: so ist es doch seinem Ursprunge nach verschieden.

Wenn nun das hohe Consistorium mich beschuldigt, ich verwerfe die Lehre von der stellvertretenden Genugthuung: so kann ich allerdings dieser Lehre in der altorthodoxen Form nicht beipflichten; indeß in anderer Fassung gebe ich derselben von Herzen meine Zustimmung; und aller Verschiedenheit in der Lehrfassung ist ja ein hohes Consistorium nicht abgeneigt. Ich muß nämlich Schleiermacher Recht geben, wenn derselbe sich über die Elemente, die in jener Lehre gewöhnlich zusammengefaßt werden, so ausspricht: — a. a. O. 2. Th. S. 142. — „Christus hat allerdings genug für uns gethan, indem „er durch seine Gesammtthat nicht nur der zeitliche Anfang der Er- „lösung, sondern auch die ewig unerschöpfliche und für jede weitere „Entwickelung hinreichende Quelle eines geistigen und seligen Lebens „geworden ist. Aber diese Genugthuung ist in keinem Sinne stell- „vertretend, weder so als ob auch uns selbst hätte zugemuthet werden „können dieses geistige Leben aus uns selbst anzufangen, noch auch „so als ob wir durch die That Christi von der Nothwendigkeit ent- „bunden wären dies geistige Leben in der Gemeinschaft mit ihm

[1]) Ev. Joh. 17, 21.

„selbstthätig fortzusetzen. Das Leiden Christi hingegen ist allerdings „stellvertretend, und zwar in Bezug auf seine beiden Bestandtheile. „Denn das Mitgefühl der Sünde hatte er vollständig auch in Bezug „auf die welche durch das Bewußtsein derselben noch nicht selbst „unselig waren. Die Uebel aber welche er litt, waren stellvertretend „in jenem allgemeinen Sinn, daß derjenige, in welchem das Böse „nicht ist, auch nicht leiden sollte, wenn er also dennoch Uebel em„pfindet, an der Stelle derer getroffen wird, in denen das Böse ist. „Aber dieses stellvertretende ist keineswegs genugthuend; das erste „nicht weil diejenigen die noch nicht unselig sind, es doch erst werden „müssen, das andre nicht, weil es andres Leiden der Art nicht aus„schließt. — — Wir können — sagt Schleiermacher, die Idee „der stellvertretenden Genugthuung anders wendend — in dem Sinn „Christum unsern genugthuenden Stellvertreter nennen, daß er eines„theils vermöge seiner urbildlichen Würde in seiner erlösenden Thä„tigkeit die Vollendung der menschlichen Natur so darstellt, daß ver„möge unsres Einsgewordenseins mit ihm Gott die Gesammtheit der „Gläubigen nur in ihm sieht und würdigt, andrentheils indem sein „Mitgefühl mit der Sünde, welches stark genug war um die zur „Aufnahme aller Menschen in seine Lebensgemeinschaft hinreichende „erlösende Thätigkeit hervorzubringen deren absolute Kraft sich in „seiner freien Hingebung in den Tod am vollkommensten darstellt, „immer noch unserm unvollkommnen Bewußtsein der Sünde zur Er„gänzung und Vervollständigung dient.“ —

Dem hier von Schleiermacher Gesagten stimme ich von Herzen bei[1]), verwerfe also keineswegs die Lehre von der Genugthuung und Stellvertretung unsres Erlösers, sondern fasse diese Lehre, die bei den verschiedenen Kirchenlehrern auch der neuern Zeit in den mannigfaltigsten Modificationen erscheint, in andrer Weise. Ich muß hier indeß noch dieses bemerken: Obgleich die Formul. Conc. (P. 2. Art. 3. de justitia fidei p. 422 edidit Meier) ausdrücklich erklärt: Ipsius obedientia — nobis ad justitiam imputatur ita ut Deus propter totam obedientiam quam Christus agendo et patiendo in vita et morte sua nostra causa patri suo coelesti praestitit, peccata nobis remittat, pro bonis et justis nos reputet et salute aeterna donet — obgleich also dies Symbol, indem von der Genugthuung unsres Erlösers die Rede ist, nicht einseitig seinen leidenden sondern seinen thätigen und leidenden Gehorsam hervorhebt, dessenungeachtet scheint das hohe Consistorium einseitig das heilige Strafleiden unsres Herrn

[1]) Auch mit der tiefsinnigen Auffassung dieser Lehre von Nitzsch habe ich mich einverstanden erklärt.

als das Sühnopfer für die Gesammtschuld des menschlichen Geschlechtes zu fassen. An dies einseitige Hervorheben aber seines heiligen Leidens, indem man nämlich unsres Erlösers Hingebung in Leiden und Tod nicht als Eines mit seinem Beharren in seiner erlösenden Thätigkeit betrachtet, hat die altorthodoxe Vergeltungstheorie ihren Anschließungspunkt. So sehe ich mich denn nach einem Standpunkte um, um dieselbe gründlich zu widerlegen. Da gehe ich denn zuerst auf die strafende göttliche Gerechtigkeit im Allgemeinen zurück. Ich frage 1.: können Strafen von Gott als Besserungsmittel geordnet sein? Ich antworte mit Schleiermacher: „Nein, denn indem einer „übermäßigen Sinnlichkeit entgegengewirkt wird, aber nur durch die „Sinnlichkeit selbst: so kann daraus daß die Furcht geltend gemacht „wird gegen die Lust, unmöglich eine größere Gewalt des Gottes„bewußtseins und eine größere Freiheit des Geistes hervorgehen." — Ich frage 2.: Ist anzunehmen daß es eine bloß rächende oder vergeltende Abzweckung göttlicher Strafen gebe? Ich antworte mit Schleiermacher: „Nein, denn ursprünglich sind Böses oder Unrecht „oder Uebel gar nicht gegeneinander meßbar, sondern nur, wenn durch „das Unrecht einem Andern Uebles ist zugefügt worden, ist dieses „meßbar durch ein Vergeltungsübel rc. — Es erklärt sich, sagt „Schleiermacher, das Bewußtsein der Strafwürdigkeit als Er„zeugniß der göttlichen Gerechtigkeit vollständig aus der noch übrigen „Abzweckung der Strafe, nämlich der abwehrenden oder einschrecken„den. Diese ist nämlich ein nothwendig zwischen eintretendes, überall „wo und insofern sich in dem Sündigenden noch keine Kraft des „Gottesbewußtseins lebendig zeigt, damit nämlich die vorherrschenden „sinnlichen Richtungen nicht bis dahin übermächtig durch ungehemmte „Gewohnheit heranwachsen."

Indem nun so die göttliche Strafgerechtigkeit in das gehörige Licht gestellt worden, frage ich: konnte jemals unser göttlicher Erlöser irgend ein Leiden als persönliche Strafe fühlen? Ich antworte: Nein. Denn wenn schon wir Erlöste unverschuldete Leiden als göttliche Prüfungen betrachten, in denen unser Glaube als wahre Gotteskraft sich bewähren soll[1]); auch — da ja denen die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen sollen[2]) — bei verschuldeten Leiden das Schuldgefühl uns immer wieder zu den Füßen des Erlösers führt, damit wir in seiner Kraft das sündhafte Wesen auch im zeitlichen Leben immer gründlicher überwinden, und wegen der Leiden uns deß getrösten, daß mit der Befestigung und Verbreitung des göttlichen Reiches sie immer mehr verschwinden werden; — wenn also schon

[1]) Röm. 5, 3. 4. — [2]) Röm. 8, 28.

für uns als Versöhnte, wenn wir uns dieses Gnadenstandes bewußt sind, das Aufeinanderbeziehen von Sünde und Uebel, also das Gefühl göttlicher Strafe verschwindet[1]): wie hätte wohl der göttliche Erlöser der schlechthin Reine und Gerechte irgend ein Leiden als persönliche Strafe fühlen können, wie war es möglich, daß das Bewußtsein schlechthinigen Einesseins mit dem Vater nur Einen Augenblick getrübt werden konnte[2]).

Nun aber soll der Erlöser den Zorn Gottes als ihn persönlich treffend gefühlt haben. Auch die göttliche Natur in ihm soll gelitten haben, die von ältern Kirchenlehrern stets als leidensunfähig bezeichnet wurde. Da geht man denn noch einen Schritt weiter und folgert aus der Leidensfähigkeit der göttlichen Natur unsres Erlösers die Vergänglichkeit derselbigen. Daher denn solche Gesänge in unserm lutherischen Liederschatz: „Gott ist todt, o große Noth.“ Und diese große theologische Unvollkommenheit wird von philosophischen Systemen welche die Idee Gottes und der Welt nicht gehörig sondern, sondern Gott in das Gebiet des Werdens und somit der Negativität hinabziehen, ausgebeutet, so daß es nun heißt (Hegel Relig.-Philos. 2. S. 246 f.) — „Gott ist gestorben, ist todt, dies ist der fürchter-„liche Gedanke, daß alles Ewige, alles Wahre nicht ist, die Negation „selbst in Gott ist, der höchste Schmerz, das Gefühl der vollkom-„mensten Rettungslosigkeit, das Aufgeben alles Höheren ist damit „verbunden. Der Verlauf aber bleibt hier nicht stehen, sondern es „tritt die Umkehrung ein; Gott erhält sich in diesem Prozeß und „dieser ist nun der Tod des Todes.“ — Offenbar thut es Noth dies Uebel bei der Wurzel anzufassen. Die altorthodoxe Satisfactions-Theorie ist als Stammwurzel zu betrachten. Auch liegt zu Tage, daß der Satz der römischen Kirche wogegen die Reformatoren so stark eiferten: der Mensch könne mehr thun als er zu thun schuldig sei, woraus sich ein Schatz von Verdiensten und Ueberverdiensten gebildet, wodurch das Minus in Andern gut gemacht werden sollte, in dem Anselmischen Satze: Christus habe mehr gethan als er zu thun schuldig war, statt einfach zu sagen, er habe das schlechthin Vollkommne gethan, seinen Ursprung hatte. Ich glaube somit hinreichend gerechtfertigt zu sein, wenn ich kein Freund der altorthodoxen Fassung der Satisfactionslehre bin. —

---

[1]) Röm. 8, 33. 34. — [2]) 6. Samml. der Pred. Schleierm. X. in Betreff Matth. 27, 46. Wegen Luc. XXII, 39 f. vergl. Schleierm. kritischer Versuch über das Evang. des Luc. sämmtl. Werke 2. Bd. S. 210. Vergl. Neander Leben Jesu 1. Ausg. S. 615 f. in Betreff Matth. 27, 46. Neander a. a. O. S. 639.

VIII.

In der neuen uns jüngst vom hohen Oberkirchenrath gebotenen Taufform lesen wir das Wort, das sich in der alten nicht findet: Der bei der Taufe gegenwärtige Christus nimmt das Kind in seine Arme und wäscht dasselbe mit seinem Blut. Indem dies Wort sehr leicht gemißdeutet werden kann: lehnte ich dasselbe anfangs gänzlich ab, habe auch in der zweiten Eingabe an das hohe Consistorium meine Bedenken dagegen nicht zurückgenommen, mich indeß bereit erklärt, wenn die Eltern der zu taufenden Kinder es begehren, mich dieser Formel zu bedienen.

Das hohe Consistorium stützt jenen Satz, der bei der Taufe gegenwärtige Christus nimmt das Kind in seine Arme und wäscht es mit seinem Blut, durch die sogenannte Ubiquitätslehre und diese durch die Lehre von der communicatio idiomatum.

Hat mich nun das hohe Consistorium des Pantheismus beschuldigt und glaube ich mich, wenn auch nur mit wenigen Worten wegen dieses Vorwurfs gereinigt zu haben: so fürchte ich in der That, unterschreibe ich so ohne weiteres die alte Lehre von der communicatio idiomatum, unrettbar dem Pantheismus zu verfallen, wovor ein hohes Consistorium mich doch warnt.

So wahr Gott nicht die Welt und die Welt nicht Gott ist, wenngleich Gott allgegenwärtig in der Welt, und die Welt auf ewige Weise in Gott ist: so wahr kann das schlechthinige Sein Gottes in Christo niemals ein schlechthin menschliches und dieses niemals ein schlechthin göttliches werden, indem dann der Gegensatz des ewigen und unbedingten und des zeitlich-bedingten Seins verschwunden wäre[1]).

Lehne ich nun auch die orthodoxe Lehre von der communicatio idiomatum ab und habe angesehene theologische Schulen der Gegenwart auf meiner Seite: so glaube ich mich doch insofern der Concordienformel zu nähern als ich sowohl in meiner Eingabe an den hohen Oberkirchenrath als vor dem hohen Consistorium mich zu dem Glauben bekannt habe, daß auf zeitlose oder ewige also nicht räumliche Weise, sondern in der Aehnlichkeit der unräumlichen göttlichen Allgegenwart der in seine ursprüngliche Herrlichkeit zurückgekehrte Erlöser seiner Kirche und ihren Gliedern nahe sei; denn daß diese Gegenwart des erhöhten Erlösers nicht localiter gedacht werden solle, lehrt ja auch die Concordienformel[2]). Wenn nun aber dieselbe zugleich die Ubiquität des verklärten Körpers des Herrn (ubicun-

[1]) Schleiermacher christl. Glaube 2. Th. S. 76. Lücke a. a. O. S. 216. —
[2]) Lücke a. a. O. S. 208. Form. Concord. Pl. Art. 6. vergl. P. 2. Art. 8.

que voluerit) behauptet sine transmutatione et abolitione verae humanae naturae, so erscheint mir dies ein unauflöslicher Widerspruch. Betrachtet man nun wie geboten wird das Symbol als objective Norm: so fragt sich nun, ob in dem Fall wenn im Symbol Widersprüche sich finden, dieselben als unauflöslich zu betrachten sind, oder ob es in solchem Falle wenigstens dem Theologen frei stehe, natürlich gebunden durch die Schrift sich frei nach seinem Glauben zu bestimmen, oder ob in solchem Fall das Kirchenregiment, dessen Persönlichkeiten aber wechseln, schlechthin zu entscheiden habe.

Auch mir ist der Satz heilig, daß Christus seiner Kirche und den Gliedern derselben in seiner ungetheilten herrlichen Persönlichkeit nahe ist, und daß wir namentlich beim Genuß seines heiligen Mahles seine heilige Nähe und seinen beseligenden Frieden empfinden. Da halte ich mich dann zur Erklärung dieses Geheimnisses mit Schleiermacher an menschliche Analogien, wohl wissend, daß so wenig der verklärte Zustand der vollendeten Gemeinde, ebensowenig der erhöhte Zustand unsres Erlösers uns wahrhaft anschaulich werden könne. „Wenn wir „doch oft," sagt Schleiermacher [1]), „von geliebten Personen, nicht nur „aus der Ferne ohne das geschriebene Wort, sondern auch von sol„chen die nicht mehr hinieden sind, doch Wirkungen in unsrer Seele „empfinden, abmahnende und ermuthigende, berichtigende und aufhel„lende, so daß wir sagen müssen das kommt mir durch die Verbin„dung mit diesem Freunde, das ist sein Wort und Werk in meinem „Innern; ja wenn uns das auch mit solchen begegnet, die wir nur „durch ihre Wirksamkeit in der Welt kennen, aber die wir uns be„sonders aufgestellt haben zu führenden Helden und leuchtenden Vor„bildern; ja wenn wir es mit zur menschlichen Größe rechnen, daß „einer auf recht viele und in einem ausgezeichneten Grade mit seinem „ungetheilten Wesen so innerlich bestimmend wirke; wie sollen wir „nicht dasselbe zu der Größe dessen rechnen, der über alle erhaben „ist und solche Wirkungen auch von dem erwarten, der unser aller „Held und Vorbild sein soll und den wir alle mit dem größten Recht „in einem Sinn und Umfang wie keinen andern den Freund unsrer „Seele nennen dürfen."

Wie nun unser Erlöser um seine dienende Liebe als Urbild und Vorbild sinnbildlich darzustellen, kurz vor seinem Tode seinen Jüngern die Füße wusch und in den Reden die er dabei sprach, die Grundreinigung ihres Lebens von der theilweisigen wobei sie gegenseitig einander dienen sollten unterschied [2]), jene davon abhängig ma-

[1]) Schleierm. Festpred. Fünfte Samml. XIII. Der Zusammenhang zwischen d. Wirk. d. Schrift u. d. unmittelb. Wirk. d. Erlösers. — [2]) Ev. Joh. 13, 10.

chend, daß er in uns ist und wir in ihm sind: so kann er in alle Ewigkeit nur dadurch, daß er uns in seine Lebensgemeinschaft aufnimmt, uns von unsrer Sünde reinigen. Sollen wir nun gleich unserm Erlöser wie er ist und war und während seines ganzen Lebens sich offenbarte, uns aneignen: so leuchtet doch seine Reinheit und Herrlichkeit in eigenthümlicher Weise in seinem Tode uns entgegen. Indem nun der Anblick seines Todes das schmerzliche und tiefe Gefühl unsrer Schuld in uns weckt: so fühlen wir uns von dem alten Menschen in uns, der seinen Tod verschuldete, abgestoßen und zu ihm hingezogen, damit nicht wir, der alte Mensch, sondern Christus in uns lebe. In diesem Sinn reinigt er uns allerdings durch sein Blut.

IX.

Diese Worte mögen mir nun den Uebergang bahnen um mich wegen des Vorwurfs zu reinigen, als theilte ich nicht den Glauben an die rechtfertigende göttliche Gnade in Christo.

Indem ich die Genugthuungs-Lehre nicht im Anselmischen Sinne fasse, spricht mir das hohe Consistorium den Glauben an die rechtfertigende göttliche Gnade in Christo ab. Was mein innerstes Herz bewegt, was die Kraft meines Lebens und Wirkens ist, wird von einem hohen Consistorium mir abgesprochen und zwar aus keinem andern Grunde als weil ich mit einer altorthodoxen Lehrfassung mit vielen theologischen Schulen der Gegenwart nicht ganz zusammenstimme. Stimmt denn dies harte Urtheil mit dem Zeugniß, das die Herren Consistorialräthe am Ende des ersten Verhörs über mich fällten? Rühmte damals nicht in später Abendstunde der Herr Consistorialrath Krabbe mein glaubensvolles Gemüth, daß ich im Segen in meiner Gemeinde gewirkt, und so wirkend im Glauben gewachsen sei? Ergriff nicht den Herrn Consistorialrath Wiggers tiefe Rührung, sprach derselbe nicht anerkennende Worte über Schleiermacher, daß derselbe ein glaubensvoller Mann und ein ausgezeichneter Theologe gewesen und daß ich mich unter seiner Führung als Theologe gut ausgebildet hätte? Erklärte nun auch der Herr Präsident Martini dies für außerprotocollarisch, so kann derselbe doch nicht wehren, daß ich dies anerkennende Zeugniß in meinem Herzen bewahre und nun frage, welch' eine Zusammenstimmung sei zwischen jenem verwerfenden und diesem anerkennenden?

Bedenkt man wie schwer es ist, über das innerste Glaubensleben sich so auszudrücken, daß man nicht, indem man ein Extrem vermeiden will, unwillkürlich dem gegenüberstehenden sich nähert; so sollte man nicht so leicht über den Glauben eines Christen den Stab

brechen, wenn man auch vermeint, die Glaubensformel desselben halte nicht die rechte Probe aus. Ein mir nachbarlich wohnender lutherischer Prediger warnte vor nicht lange den seligmachenden Glauben nicht mit einer seligmachenden Dogmatik zu verwechseln. Das war ein Wort zu seiner Zeit. Vor diesem Mißgriff warnt auch Schleiermacher. „Es ist," sagt derselbe, „ein arges Mißverständniß, wenn „man Lehre und Glaube nicht gehörig von einander unterscheidet. „Der Glaube auf den es uns ankommt, ist ganz einfach nichts andres, als „die sich immer wieder erneuernde Bewegung des Gemüths welche „die uns von Christus angebotene Lebensgemeinschaft annimmt. Wer „nun diesen hat, der muß freilich auch ein Bewußtsein davon haben, „was diese Lebensgemeinschaft ihm gewährt: aber einer, der kaum „soviel hierüber zu stammeln weiß, daß wir ahnden können, er stehe „im Frieden Gottes, er genieße die Freude im heiligen Geiste, er „wirke in der Liebe mit der Christus uns geliebet hat, kann ebenso „kräftig in dieser Gemeinschaft leben als ein anderer, der uns hier„über mit den schönsten und genauesten Reden erquicken kann; nur „in der Lehre ist dieser besser beschlagen als jener" [1]).

Kommt es nun allerdings hier an diesem Ort auf Lehr-Bestimmungen an: so habe ich, seit der Glaube in mir lebendig geworden und ich zu klarem Bewußtsein darüber gelangt bin, die Ueberzeugung gehabt, daß auch schon das reine und lebendige Wollen des Guten ein Werk der göttlichen Gnade ist [2]), indem nichts was im natürlichen Menschen erscheint nicht durch Sünde getrübt ist, da auch das sittliche Gefühl, worauf man sich wohl beruft, nie rein ist, sondern in die Persönlichkeit der bürgerlichen Gesellschaft, der einer angehört, des Zeitalters, indem einer lebt verflochten, es gehört dem Ehrgefühl und dem Gemeinsinn derselben an, so daß also die Begierde auch ihr Spiel damit hat. Aber andrerseits habe ich stets geglaubt, die Sehnsucht nach dem Bessern sei unauslöschlich im Herzen des Menschen [3]), an welches sich auch der Erlöser wendet, denn ohne dasselbe wäre sein Erscheinen vergeblich gewesen, da der Mensch sich bei nichts in der Welt schlechthin leidend verhält, und er ohne dieses Verlangen die Segnungen der Erlösung sich gar nicht hätte aneignen können.

Wirft man mir nun vor, ich leugne die völlige Verderbtheit des Willens im natürlichen Menschen: so ist jenes ein verfänglicher Ausdruck. Unterschreibt man denselben ohne Weiteres, so verfällt man leicht dem manichäischen Extrem. Ist auch der natürliche Mensch so in das sündhafte Wesen versenkt, daß er aus eigener Kraft sich nicht

---

[1]) Schleierm. Pred. Sieb. Samml. III. Das Verhältniß d. christl. Glaub. zum Gesez. — [2]) Phil. 2, 13. — [3]) Röm. 8, 22f.

zu erheben vermag [1]): so bleibt das Böse doch stets am Guten, indem von Sünde nicht geredet werden kann, ohne Bewußtsein des Gesetzes, welches offenbar etwas Gutes ist, und indem ein Verlangen nach reinem Leben in Gott stets in der vernünftigen Seele zurückbleibt [2]). Wohl nähern sich namentlich in geschichtlichen Krisen die Ausbrüche des Bösen dem satanischen Charakter, wie das Verfahren der Pharisäer, ihre Bosheit und Tücke, gegenüber der reinen Wahrheit und Liebe des Erlösers [3]). Doch aber läßt der Apostel auch ihnen das Wort zu Gute kommen, daß sie um Gott eiferten [4]), wenngleich ihr Eifer ein unverständiger war, daher über diesen unverständigen Eifer der Erlöser das Wehe ausrufen mußte.

Das ewige Gesetz der sittlichen Welt-Ordnung soll aber keiner antasten. Wenn unser Erlöser selig preis't die reines Herzens sind, was bedeutet wohl dies Wort anders als daß der Mensch alles Ernstes aus dem Knechts-Zustande hinausstreben soll, in welchem die sinnliche Lust, das sinnliche Gut dem Menschen das Höchste und des Herrn Wille höchstens ein Buchstabe, nicht Geist und Leben, nicht die Kraft und Freude des eigenen Herzens ist. Wenn ich nun in diesem Sinn über das, reines Herzens sein mich ausgesprochen, habe ich deshalb Vorwürfe verdient? — —

In einer Zeit als eine freiere evangelische Richtung noch allgemein in unserem Lande herrschte, als man dem Fortschritt neuerer Zeit in der Theologie allgemein huldigte, als Namen wie Schleiermacher, Neander, Lücke, Ullmann, Nitzsch mit Anerkennung genannt wurden und Theologen der verschiedensten Richtung in Liebe mit einander die Wahrheit suchten, sprach sich ein mir befreundeter Mann, ein noch jetzt lebender Superintendent unsres Landes sehr anerkennend über die Predigten aus, die Schleiermacher auf Veranlassung der Jubelfeier der Uebergabe der Augustana gesprochen und hob besonders eine Stelle hervor, in welcher derselbe sich über die Gerechtigkeit aus dem Glauben ausspricht, welches Wort auch mein innerstes Gefühl ausdrückt. — Nachdem nämlich Schleiermacher sich zuvörderst darüber erklärt, daß man nicht dürfe für einerlei halten gerecht sein vor Gott und Vergebung der Sünde haben, denn wenn freilich der Vergebung der Sünde hat, der in Gemeinschaft Christi steht, und

---

[1]) Aug. Conf. 2. — [2]) Augustini Enchiridion XII. Quamdiu itaque natura corrumpitur, inest ei bonum quo privetur . . . . quocirca bonum consumere corruptio non potest nisi consumendo naturam. — [3]) Röm. 10, 2. — [4]) Matth. 5, 8.

nur der Vergebung hat der gerecht ist vor Gott: so sei doch keinesweges jenes an und für sich auch dieses; nachdem derselbe die unzureichende Vorstellung der Gerechtigkeit aus dem Glauben widerlegt, daß, da kein mit der Sünde behafteter Mensch vollkommen und heilig, also auch keiner gerecht vor Gott sein könne, unser Heil nur darin bestehen könne, daß Gott uns für gerecht achte und erkläre, obwohl wir es nicht seien, wozu er nun als Bedingung den Glauben an Christum gestellt — nachdem er diese ungenügenden Vorstellungen widerlegt, zeigt er, wie der Glaube, sofern derselbe das Leben Christi in uns ist, allerdings vermöge gerecht zu machen und spricht sich über das Wesen der Gerechtigkeit aus dem Glauben dahin aus: „Christus „ist gerecht, und lebt er in uns, so müssen wir dann auch gerecht „sein durch sein Leben in uns. Allerdings sind und bleiben wir auch „in der Gemeinschaft Christi schwache Menschen und diese Schwach„heit offenbart sich täglich in der Unvollkommenheit unsrer Werke, „ja auch unserer Gedanken und unserer einzelnen Vorsätze. Aber „seitdem Christus erschienen ist, hält Gott nicht mehr den Menschen „das Gesetz der Werke vor und richtet also auch nicht mehr nach „dem was äußerlich an das Licht tritt; also nur nach dem tiefsten „Innern: da aber lebt Christus in uns, da werden wir von ihm „bewegt, da ist unsre Gerechtigkeit. Und dies Leben Christi in uns „ist nicht unser Maß, sowie es sich in einem einzelnen Augenblick „zeigt bald mehr bald weniger, sondern so wie es im Innersten, weil „es die Kraft Christi ist, auch ganz ist und eines und dasselbe. Das „wechselnde das verschiedene rührt nur von dem her, was nun nicht „mehr lebt an und für sich, und also auch kein Gegenstand ist für „das göttliche Urtheil. Auch hier gilt, daß vor dem Herrn ein Tag „ist wie tausend Jahre und tausend Jahre wie ein Tag. Der Ge„genstand seines Wohlgefallens ist das neue Leben, welches durch „Christum über das menschliche Geschlecht gekommen ist. Wo dies „ist: da ist auch die Gerechtigkeit, die vor ihm gilt, da sieht das „göttliche Auge in dem gegenwärtigen das künftige, in dem Theil „das Ganze. Denn wo Christus lebt, da gewinnt auch sein Leben „immer mehr Kraft; das Ich aber, das nicht mehr lebt, der Leib „des Todes, von dem uns alle Kämpfe herrühren, die wir zu beste„hen haben, von dem wir seufzen ganz erlöst zu werden, der stirbt „auch immer mehr; und dieses Wachsthum des Lebens Christi in „uns, dieses Absterben des alten Menschen das ist unsere Gerechtig„keit. Sie ist aber die Gerechtigkeit aus dem Glauben, weil das „einzige, was dabei als unsre eigne Thätigkeit anzusehen ist, wodurch „wir unsrerseits die Verbindung eingehen, nämlich daß wir ihn er-

„greifen, daß wir ihn in uns aufnehmen, sich auch immer erneuern „muß [1]).“

Man hat es mir zum Vorwurf gemacht, ich hätte mich einseitig nach Schleiermacher, dessen theologische Schule allerdings von großer Bedeutung sei, gebildet. Gewiß sucht man die Einseitigkeit dieses Mannes in seiner Lehre von der Sünde, welche Einseitigkeit nun auch mir sich mitgetheilt und die Quelle meiner irrigen Meinungen und falschen Schritte geworden. Ich möchte aber in Wahrheit wissen, ob irgend ein Theologe in alter oder neuer Zeit namhaft gemacht werden kann, der, wenn von Lehrbestimmungen die Rede ist, diejenigen Grenzmarken so glücklich vermieden hat, die der Theologe nicht berühren darf, ohne daß sein Lehrbegriff ein unchristliches Gepräge gewinnt, und irgend wie das christliche Gefühl verletzt und der Lehre der Schrift widerstreitet. Wenn nun hier von anthropologischen Lehr-Distinctionen die Rede ist, so hat sich derselbe dem manichäischen wie dem pelagianischen Extrem stets gleich fern gehalten, in welcher Beziehung ich noch an nachstehende gewichtvolle Worte desselben erinnere: „Die vielbesprochene antipelagianische Seite,“ sagt derselbe [2]), „beruht darauf, daß der Christ kein reines und freudiges Bewußtsein „irgend eines Gutes haben kann, wenn er es nicht als eine Gabe „Gottes, um Christi willen erwiesen, ansieht, und sowie er es sich „selbst zuschreibt, gleich die volle Gemeinschaft seines Daseins mit „Gott zerstört fühlt; aber eben so wesentlich ist die antimanichäische „Seite, welche nicht so bestimmt und allgemein anerkannt wird, dar„auf beruhend daß es kein reines und freudiges Gefühl der göttlichen „Allmacht giebt, wenn nicht alles auf gleiche Weise in dem einen „und untheilbaren ewigen und tadellosen Willen und Rathschluß Got„tes gegründet ist, und daß sowie der Mensch auf irgend eine Weise „etwas hievon ausnimmt, er sich trostloser Weise unter die Macht „und die Gemeinschaft noch eines andern und zwar Gott widerstre„benden Willens gesetzt fühlt.“ —

Diese beiden Punkte „die unendliche Kraft der göttlichen Gnade „verbunden mit der schaffenden Allmacht, die alles Zusammentreffen „und alle Ereignisse in der Welt geordnet hat,“ halte nun auch ich fest, habe demnach nichts gemein mit dem Ausspruch eines neuern, sonst angesehenen Theologen, daß die göttliche Allmacht indem sie freie Wesen schafft, sich selber beschränke, sondern gebe dem Ausspruch des Augustin, auf eben jene Hauptpunkte sich stützend, meinen vollen Beifall, non est dubitandum voluntati Dei qui in coelo et in terra,

---

[1]) Schleierm. Pred. 7. Samml. IV. V. d. Gerechtigkeit aus d. Glauben.
[2]) Schleierm. Erwähl. Lehre. Sämmtl. W. 1. Abthl. 2. Bd. S. 449.

quaecunque voluit fecit, humanas voluntates non posse resistere quominus faciat ipse quod vult; quandoquidem etiam de ipsis hominum voluntatibus quod vult cum vult facit (de corrept. et grat. 45). Indem ich nun hieran festhalte daß Gott der Allmächtige ist ohne dessen Willen auch nicht das Haar von unserm Haupte fällt, und Christus der einzige ewige sichere Fels unsres Heils ist der uns von Sünde und Furcht vor Tod und Teufel erlöst und uns die Macht göttlicher Kindschaft giebt, so sage ich getrost, wenn mich dieses Glaubens lebend Leiden treffen, mit Augustin: „Ego vero quibus tentationibus resistere valeam, quibusve non valeam, nescio. „Et spes est, quia fidelis es, qui nos non sinis tentari supra quam „possumus ferre; sed facis cum tentatione etiam exitum, ut possimus sustinere. Confitear ergo quid de me sciam, confitear et „quid de me nesciam, quoniam et quod de me scio, te mihi lucente scio; et quod de me nescio, tamdiu nescio, donec fiant tenebrae meae sicut meridies in vultu tuo. Non dubia sed certa „conscientia, Domine, amo te. Percussisti cor meum verbo tuo „et amavi te." (Confess. Augustini ed. Neand. libr. X. p. 240 seq.)

Das Consistorium erwähnt in seinem Urtheil, wenn gleich dies nicht besonders betonend, daß in den bewegten Zeiten von 1848 rc. mein Verhalten nicht ohne Tadel von Seiten meiner Vorgesetzten geblieben sei. Um nun meine auch auf politischem Gebiet stets gemäßigte und besonnene, alle Extreme sorgfältig meidende, Handlungsweise darzuthun, übergebe ich eine in der 200. und 201. Nr. der Meckl. Zeit. d. J. 1852 abgedruckte Vertheidigungsschrift, zu welcher umfänglichen Vertheidigung ich damals durch injuriöse Angriffe gedrungen wurde.

VIII. A.

Zur Vertheidigung.

Ein Herr N. N. sendet mir gestern ein eines gewissen W. N. Sendschreiben an mich enthaltendes Exemplar des „Nordd. Corresp." Schon Tages zuvor hatte mir das „Wiedergeborne" die Kunde dieses Briefes gebracht. Das Urtheil desselben über jenen Brief machte mich wenig geneigt, mich weiter um denselben zu bekümmern, und da der „Nordd. Corresp." in unserer Stadt wohl kaum noch gelesen werden dürfte: so wäre mir ein solches Exemplar vielleicht gar nicht zu-

gänglich gewesen, hätte nicht wohlmeinend der Herr N. N. mir ein solches zugesandt.

In einem vor Kurzem in der M. Ztg. enthaltenen, die Todesstrafe betreffenden Aufsatz hatte ich zum Schlusse mein Bedauern ausgesprochen, daß die Hemmung des nationalen Lebens und der nationalen Entwicklung die Hemmung der Gesetzgebung auch in Beziehung auf Todesstrafe nach sich gezogen. Auf dies Wort fußend, legt nun der Herr W. N. einem Andern das Wort in den Mund „ob in Mecklenburg kein Regiment sei, einem solchen unberufenen Schwätzer den Mund zu verbieten." — Indem nun der Herr N. N. mir dies injuriöse Schreiben übersendet mit dem selbsteignen Bemerken: „Ihr schließliches Bedauern über gehemmte nationale Entwicklung zeugt von einer Vorliebe für die Bewegung von 1848, die Ihnen weder Ehre macht, noch Vertrauen erwirbt:" so glaube ich um so mehr zu öffentlicher Rechtfertigung meines Wortes und meiner Handlungsweise berechtigt und genöthigt zu sein, als der Herr N. N. mein Ehrgefühl schon früher auf eine harte Probe stellte. — Was nun mein Wort des Bedauerns betrifft über gehemmte nationale Entwicklung, so erinnere ich mich, als unsere vom Fürsten und den Vertretern des Landes beschworene Verfassung gefallen war und die alten Stände wieder nach altgewohnter Weise zu tagen begannen, eines Briefes desselben Herrn N. N. an mich, worin derselbe „den Rückschlag als zu stark" bezeichnet. Damit schien derselbe anzudeuten, die Bewegung des Jahres 1848 habe allerdings viel Maßloses in sich getragen. Da aber ein gewisses Maß nationaler Entwicklung und politischer Berechtigung für die Unberechtigten noththue, erkenne er an und bedaure, daß Alles wieder auf den alten Fuß gestellt worden. — Was nun mich betrifft, so bin ich immer der Ueberzeugung gewesen, daß, wenn der gewaltigen Kriegs-Arbeit in den Befreiungsjahren 1813 flgd. eine tüchtige Friedens-Arbeit entsprochen hätte, so stürmische Bewegungen, wie das Jahr 1848 sie brachte, dem deutschen Vaterlande hätten erspart werden können; glaube auch, daß Deutschland der besonnenen, eine gute Mitte haltenden Zahl der Männer von Farnkfurt nächst Gott ganz besondern Dank zu sagen hat, daß jene große Bewegung sich nicht in eine ganz ungemessene, alles bestehende Recht wild umstürzende verwandelt hat. — Ein Volk, wenn es nicht etwa seinen Kreislauf vollendet und als todte Masse zu betrachten, ist ein sich entwickelndes Wesen. Die Sittlichkeit gebietet, daß die politisch früher Gereiften oder Berechtigten einen bildenden Einfluß auf die Masse des Volkes üben, damit zu glücklicher Stunde die Schranke etwas erweitert und die Masse des Volkes nach und nach aus politischer Nullität befreit werde. Soll aber die Schranke zwischen den politisch Berechtigten und den Unberechtigten verewigt, soll, auch wenn die Intelligenz einen größeren Theil des Volkes durchdringt, doch nach dem Vorbilde der spartanischen Verfassung diese Schranke auf keine Weise weiter gezogen werden, wohnt den politisch Berechtigten keine höhere bildende, die Masse zu sich heranziehende und auf eine höhere Stufe erhebende Kraft inne, dann ist allerdings zu fürchten, daß, ähnlich wie die Feuerkraft der Erde jetzt eine mild belebende, zu anderer Zeit eine wild zerstörende ist, die unterdrückte Feuerkraft der Nationalität irgendwann einen jähen, alle Bajonette verspottenden, zerstörenden Charakter gewinne. — Daß andererseits die politische Entwickelung eines Volkes gar leicht eine zu schnelle sein könne, verkenne ich keinesweges. Auch würde ich es durchaus nicht ungehörig gefunden haben, hätten

in unserem Heimatlande mit seinen ganz eigenthümlichen Verhältnissen die Ritter, als früher besonders berechtigter Stand darauf gedrungen, eine eigene Kammer, und da alle Ritter schwerlich politisch befähigt sein dürften, eine Wahlkammer gebildet, während die übrigen freien Stände — den beweglichen Besitz und den kleinen Grundbesitz repräsentirend — in einer besondern Kammer ihre Vertretung gefunden hätten. — Das Zweikammersystem verspricht den Früchten der staatlichen Gesetzgebung eine größere Dauer. Währt es auch länger, ehe Gesetze und staatliche Ordnungen ins Leben treten, was dann ins Leben tritt, hat die Gewähr für sich, nachdem es die Prüfung zweier Kammern bestanden und vom Fürsten ist genehmigt worden, daß es dem innern Wesen, der Eigenthümlichkeit und der Entwickelungsstufe des Landes werde angemessen sein. Auch sind so die Throne weniger in Gefahr erschüttert zu werden, indem die Wogen politischer Leidenschaftlichkeit sich im Kampf der Kammern gegen einander brechen und so ihre Beruhigung finden. Vor Allem habe ich den deutschen Weg politischer Entwickelung im Auge behalten, daß nach dem Vorgange Preußens und des Freiherrn v. Stein das Volk zunächst in seinen kleineren Organen, den Gemeinden, zu freierer Selbstbestimmung geführt und so allmälig durch wohlorganisirte Gemeinden und Gemeindeverbände zu größerer politischer Freiheit herangebildet werde. Auch habe ich immer geglaubt, daß so am leichtesten ein gesundes Princip für die Wahlen zu den Volkskammern sich ermitteln lasse, indem die Kopfzahlwahl leicht der rohen Masse die Gewalt in die Hände spielt, die Wahl aber nach Interessen keine Begrenzung in sich selber hat, indem die Stände und Berufsweisen nicht in so strenger Abgeschlossenheit wie im Mittelalter für sich bestehen, sondern da der Kaufmann leicht auch ein Gewerbe und umgekehrt der Landmann oft gewerbliche und Handelsgeschäfte betreibt ꝛc., in den mannigfaltigsten Combinationen mehr miteinander verbunden sind.

In diesem moderaten Sinn und Geist habe ich mich nun stets, seit ein öffentliches politisches Leben hier in unserm Lande begonnen, ausgesprochen. So damals, als die Verfassungs-Vorlagen hoher Regierung ungemein lange auf sich warten ließen und die Reform-Bewegungen einen gefährlichen Charakter annahmen, sprach ich mich in der „M. Ztg.“ dahin aus, daß allerdings das Volk berechtigt sei, zu einer größern politischen Selbständigkeit allmälig geführt zu werden, daß aber eine einheitliche, alle Theile des Volkes gleichmäßig umfassende erbberechtigte Herrscher-Gewalt für unsere größeren Staaten-Complexe ein unschätzbares Gut sei; wie ich denn glaube, daß, gleichwie die natürlichen Organismen, auf eine je höhere Stufe das organische Leben sich erhebt, um desto mehr den ganzen Lebens-Organismus beherrschende Centralorgane aus sich erzeugen, in ähnlicher Weise, je höher die politische Stufe, je weniger etwa, wie im griechischen Alterthum, Stadt und Staat zusammenfallen, um desto mehr die monarchische Staatsform die natürlichste ist. Als die März-Bewegungen des Jahres 1848 kamen, habe ich einem so unheimlichen Beginnen in meinen nächsten Kreisen und soweit mein schwaches Wort reichen wollte, entgegenzutreten gesucht und habe meine Unterthanentreue gegen meinen Fürsten niemals, wenigstens nicht wissentlich, verletzt.

Wenn nun unser Fürst die Verfassung durch seine Minister in Gemeinschaft mit den Volksvertretern zu Stande gebracht und sie definitiv eingeführt hatte: so mußte derselbe ihr Entwicklungsfähigkeit zutrauen, wenn auch ihre Mängel nicht verkennend. Wenn derselbe, nachdem durch verhängnißvolle Ereignisse

die Verfassung umgestürzt, doch das Wort der Verheißung einer Repräsentativ-Verfassung nicht zurückgenommen, sondern erneuert: so glaubte ich der guten Sache zu dienen, wenn ich dazu ermahnte, alle Gutgesinnten im Lande, namentlich alle Gemeinde-Vertreter, möchten mit dazu wirken, das, was vom Fürsten und des Volkes Vertretern, nach feierlicher Verzichtleistung der alten Stände auf ihre alten Rechte, beschworen, möchte, wenn auch nach jenen Ereignissen, in etwas anderer Form ins Leben treten. Auch hätte ich mich mit allen Vaterlandsfreunden gefreut, wären wohlgesinnte Ritter durch ein versöhnendes rechtzeitiges freimüthiges Wort dem Lande, dem Fürsten und dem Volke zu Hülfe gekommen, damit nicht der Verdacht auf der mecklenburgischen Ritterschaft ruhen bleibe, als seien alle ihre März- und Aprilverheißungen ihnen nur durch augenblickliche Angst und Noth abgepreßt und so schnell als diese vorübergegangen, auch wieder vergessen.

Als ich in diesem Sinn ermahnte, dahin zu streben, daß Eide im Lande heilig gehalten werden, und die Ermahnung dazu als Angelegenheit innerer Mission hinstellte, eingedenk eines Wortes von Dahlmann bei Gelegenheit des Umsturzes der hannoverschen Verfassung:

> „Ehemals ward die Tapferkeit zu den christlichen Tugenden gezählt. Das Ritterthum ergriff den Glauben ganz von dieser „Seite; die Geistlichkeit lehrte nicht bloß dulden, sondern auch „kämpfen für die höchsten Güter. Ungern sage ich es, allein es „muß um der Wahrheit willen gesagt werden, die Geistlichkeit des „hannoverschen Landes hat die Gelegenheit verabsäumt, Missionsgeschäfte in christlichen Landen zu üben" — (nämlich nicht zeitgemäß zur Heilighaltung des dem Staate geschworenen Verfassungseides ermahnend):

so nannte jener obengenannte Herr N. N. mein Wort, wodurch ich meinem Gotte, meinem Fürsten und meinem Volke meine Treue thatsächlich beweisen wollte, ein perfides, indem ich das Wort „innere Mission" in einem andern als dem durch Wicherns Bestrebungen gestempelten engeren Sinne fasse. Ich will nun hier nicht fragen, ob ich solche und ähnliche beleidigende Worte verdient, sondern gern persönliche kleine Kränkungen in einer so gereizten Zeit geduldig hinnehmen, wenn nur das schwer seufzende Vaterland und Heimathsland gerettet würde.

Röbel, den 21. August 1852.

Nach dem über mein Verhalten bisher Gesagten ist es freilich nicht wahrscheinlich doch aber möglich, daß jemand glaube es sei Wahrheit in der Beschuldigung, als habe ich mich, aufgeregt durch die großen Zeit-Bewegungen, auf kirchlichem Gebiet ungebürlichen Freiheits-Gedanken hingegeben. So halte ich es denn für angemessen schließlich einen von der Meckl. Zeit. unter Nr. 4 und 5 des J. 1852 als leitenden Artikel abgedruckten Aufsatz zu veröffentlichen. Daraus wird jeder ersehen, daß ich allerdings die vom obersten Bischof gege-

bene und meines Wissens niemals zurückgenommene Verheißung einer freieren kirchlichen Verfassung stets festgehalten, doch aber den einmal gegebenen Verhältnissen nach bester Ueberzeugung stets Rechnung getragen habe. Dieser nach Zugrundelegung kirchlicher Rechtsprincipien die Mecklenb. kirchlichen Zustände beleuchtende Aufsatz dürfte vielleicht nicht ohne Interesse gelesen werden.

VIII. B.

Unsere lutherische Consistorialkirche.

Es ist wohl dankenswerth, daß in neuester Zeit auf altlandständischen Betrieb ein uns nur im Auszuge vorliegendes Document erschienen ist, das sich bemüht, den genauen Nachweis zu liefern, daß seit Beginn der Reformation die Verfassung unserer Landeskirche mit unserem ständischen Wesen und dem weltlichen Regiment stets so eigenthümlich verwachsen gewesen, daß die Thatsache, daß in neuester Zeit der Fürst sein oberbischöfliches Recht durch eine eigene höhere Kirchenbehörde wahrnimmt, fast als Abweichung von althergebrachter Regel erscheint. Mancher, wie sehr geneigt, das Beste der Kirche und des Staates nach Kräften zu fördern, mag es für gut erachten, in gegenwärtiger Sachlage von diesem Document keine besondere Kenntniß zu nehmen. Er mag denken: Wir stehen in der Gegenwart an einem eigenthümlichen Wendepunkte. Schwerlich ist unsere altlandständische Verfassung von langer Dauer, zumal die alten Stände selber schon vor Jahren ihre alten Rechte auf den Altar des Vaterlandes diesem zum Opfer niederlegten. Auch ist die Consistorialverfassung längst als ein Nothstand und Durchgangspunkt der Kirche gefühlt worden, wodurch die gedeihliche Entwickelung eines freien und kräftigen christlichen Gemeindelebens gehemmt wird. Kommt nun über kurz oder lang wiederum eine solche Welle, wie das Jahr 1848 eine solche brachte, so wirft diese, was dem Bedürfniß der Zeit nicht mehr entspricht, unaufhaltsam über Bord. Wir indeß bekennen uns nicht zu dem Grundsatz, daß man zerstören dürfe oder dem Verfall des Alten ruhig zuschauen, um hernach desto fester zu bauen. Wir möchten das Alte, wenn es anders überhaupt vor dem Rechte besteht, in seinem rechten Bestande gern so lange schützen, bis das Bessere wirklich da ist; wir möchten gern das Unsere thun, daß außerordentlichen Stürmen vorgebaut werde, indem man die Zeichen der Zeit beachtet und bei Zeiten gründliche Reformen einleitet auf dem Gebiet des Staates wie der Kirche. So möchten wir denn auch nach unserem besten Vermögen dazu wirken, daß unsere noch bestehende Consistorialkirche in ihrem rechten Bestande erhalten und geschützt werde, bis die unserer Kirche gegebene Verheißung einer freieren Form und Verfassung in Erfüllung geht.

Es wird nun in jenem Documente behauptet: „Niemand könne leugnen, das landesherrliche Kirchenregiment habe sich mit äußerer Nothwendigkeit in unserer Kirche gebildet; vom Anfange an sei die Kirche hinsichtlich der Möglichkeit ihres Aufkommens und ihres rechtlichen Bestandes von dem guten Willen der Territorialherren abhängig gewesen." Darauf entgegnen wir: Wie die christliche Kirche zu Anfange Raum gewonnen, ohne sich des Schutzes der Könige und Hohen der Erde zu erfreuen, wie sich dieselbe unter schweren Verfolgungen durchgekämpft und nur sehr allmälig und in eigenthümlichem Stufengange zu rechtlichem Bestande gelangt ist: so würde auch in Deutschland, dem Herde dem Reformation, das in allen Theilen und Schichten der Bevölkerung die außerordentlichen Impulse des reformatorischen Geistes fühlte, die Reformation durchgedrungen sein — ob in demselben Umfange, ob vielleicht in reinerer Weise, lassen wir dahin gestellt sein — wären unsere Fürsten auch nicht schon zu Anfange von dieser großen geistigen Bewegung ergriffen worden und bereit gewesen, ihre evangelischen Unterthanen in ihrem guten Rechte zu schützen. Bildete sich doch in Frankreich eine evangelische Kirche, ungeachtet die Könige dieses Landes der Reformation widerstrebten und ihre evangelischen Unterthanen verfolgten. Es hat wohl lange gewährt, daß die evangelische Kirche Frankreichs zu recht festem rechtlichen Bestande gelangt ist; aber durch das Feuer der Trübsal geprüft und geläutert, hat dieselbe ein reiches inneres Leben entwickelt und eine hohe innere Lebenskraft unter den mannigfaltigsten Stürmen entfaltet und bethätigt. Wohl mußte sich die evangelische Kirche Frankreichs anders verfassen, wie die unsere; indeß erscheint diese Form, wenn wir sie nach dem Maße messen, das uns im Evangelium gegeben, dem innersten Wesen des evangelischen Geistes angemessener, als die unsere [1]). In Deutschland widerstrebte der Reformation das Oberhaupt des Reiches. Alle Welt fürchtete den mächtigen Kaiser. Das glaubensvolle Wort Luthers bannte diese Furcht. Die Reformation drang siegreich durch und würde Bestand gewonnen haben, hätten auch hochgestellte gefürstete Unterthanen des Kaisers, deren Verdienst wir indessen nicht schmälern wollen, sich weniger kräftig betheiligt.

In innigem Zusammenhange nun mit dem von uns in Abrede genommenen Satze, daß ohne landesherrliche und ständische Hülfe die evangelische Kirche in unserem Lande gar nicht habe zu Bestand kommen können, ist die Behauptung in jener Denkschrift der Untrennbarkeit landesherrlicher und oberbischöflicher Gewalt in unserem Lande, und sucht dieselbe diese Behauptung geschichtlich zu documentiren. So heißt es in dem uns vorliegenden Auszuge jener Denk-

[1]) Auch die kleine reformirte Gemeinde in unserm Lande ist zum größeren Theil französischen Ursprungs, durch Refugiés gebildet, und es scheint ein guter evangelischer Geist sich in derselben erhalten zu haben. Sie bekennen: Wir dringen nicht so fest auf Einheit der Lehre wie die Lutheraner, weil das innere Leben leicht dadurch gefährdet wird. Wir streben danach, daß den Gemeindegliedern die Schrift in immer reicherem Maße erschlossen werde, und binden uns an keinen Perikopenzwang. Den Glauben erachten wir nur da lebendig, wo er sich als Kraft zur Heiligung bewährt. Nur nach dreijährigem Confirmanden-Unterricht lassen wir die Gemeinde-Jugend zur Confirmation zu. — Gute Zucht und Ordnung in der Gemeinde suchen wir auf geistige Weise durch unser Presbyterium aufrecht zu erhalten. Wo gemischte Ehen, communiciren wir gemeinsam, sei es in der lutherischen, sei es in der reformirten Kirche. Stolgebühren werden bei uns nicht gezahlt.

schrift: „Alle historischen Vorgänge in Mecklenburg treten dem entgegen, daß das Oberbischofsamt des Landesherrn als ein trennbares und als ein solches betrachtet werden könne, welches bei der Reformation durch die Suspension der Kirchengewalt der Bischöfe auf ihn übergegangen, oder ihm von der Kirche übertragen sei. Die Einheit von Kirche und Staat ist in Mecklenburg durch die bestehende Verfassung sofort bei der Reformation begründet und demnächst festgehalten worden, und die Trennung der Kirchengewalt des Landesfürsten von seiner Staatsgewalt ist unzuläßig." Indem wir auf die Zeit der Reformation und auf die Bildungsgeschichte evangelisch-lutherischer Landeskirchen zurückblicken, entgegnen wir: Wenn auch in jenen außerordentlichen Zeiten der Bildung unserer evangelischen Kirche keine förmliche Uebertragung des oberbischöflichen Amtes auf den evangelischen Landesfürsten stattgefunden: so war es doch die Stimme des allgemeinen Vertrauens der evangelischen, sich bildenden Gemeinden, das auf formlose Weise ihre evangelischen Landesfürsten mit diesem Rechte betraute. Hohe Kraft und hohe Einmüthigkeit des Geistes zeigte sich damals in allen Ständen, den Fürsten wie den Bürgern, dem Adel wie den Bauern, nur daß letztere später vom rechten Wege abirrten. Alle evangelischen Gemeinden durchdrang das Vertrauen, ihre evangelischen Fürsten würden das ihnen übertragene Recht nicht mißbrauchen. Zu diesem Vertrauen war man um so mehr berechtigt, da die Reichsfürsten und Stände, dem Kaiser durch Unterthanentreue selber verpflichtet, durch hohe Bescheidenheit sich auszeichneten. Hätten auch die Reformatoren Namens der evangelischen Gemeinden es ihren Landesfürsten nicht so kräftig eingeschärft, daß geistliches und weltliches Regiment müsse gesondert werden, hätten sie diesen evangelischen Grundsatz auch nicht mit solcher Bestimmtheit in unseren Symbolen ausgesprochen, die durch hohe Bescheidenheit hervorleuchtenden Fürsten waren von selber zu solchem Mißbrauch nicht geneigt. Was that der Kurfürst von Sachsen, als die Reformatoren zu ihm sprachen: Ihro Kurfürstlichen Gnaden seien allerdings zu geistlichem Regiment nicht befugt, indeß bitte man ihn, da die Bischöfe nicht Theil nähmen an der Reformation, um der Ordnung willen eine höhere aufsichtführende Behörde zu schaffen. Er entsprach dem Vertrauen: Er ordnete aus Laien und Geistlichen ein aufsichtführendes, die allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten leitendes Collegium, indem er solche Männer dazu erkor, für welche die allgemeine Stimme sich aussprach. Das war also eine hohe Einmüthigkeit des Handelns. —

Nach dem Vorgange Sachsens bildete sich denn die kirchliche Verfassung und Ordnung auch in anderen Gegenden des nördlichen Deutschlands. Wird nun behauptet: In unserem Lande habe eine Uebertragung des Summepiscopats nicht stattgefunden: so haben wir hierauf im Vorigen geantwortet; fügen aber noch, um den factischen Bestand zu beleuchten, Nachstehendes hinzu. Es konnte doch kein Fürst oberster Bischof eines Landes werden, ohne vorher evangelischer Christ geworden zu sein. Das war Grundbedingung. Er war Fürst und wurde nun zugleich oberster Bischof seiner evangelischen Landeskirche. — Wurde er dies nach eigenem Ermessen? Das wäre eine Anmaßung gewesen, der die Gemeinden widerstanden hätten. Wurde er es durch ein göttliches Recht? Ein solches ist in unseren heiligen Urkunden nicht nachweisbar. Da heißt es: Der Geist weht wo er will und die ganze christliche Kirche wird als die Stätte bezeichnet, wo der göttliche Geist in seiner Fülle wohnt. Daß der

göttliche Geist vor allen den Mächtigen der Erde eigene, wird nirgends gesagt. Müssen wir also auf Grundlage der Schrift nicht sagen: Das allgemeine Vertrauen der evangelischen Gemeinden, denen es nach der Schrift und nach dem Vorbilde der evangelischen Kirche Frankreichs auch frei gestanden hätte, das Kirchenregiment von unten auf durch freies Zusammentreten in Presbyterien und Synoden zu bilden, hat auch unsere evangelischen Fürsten Mecklenburgs auf formlose Weise mit diesem Rechte betraut. Ist aber dieses oberbischöfliche Recht ein den evangelischen Landesfürsten auf freie Weise übertragenes: so steht es, zumal wenn der Fürst selber dies Bedürfniß fühlt und der Landeskirche hierin vorangeht, in alle Wege frei, ihrem ursprünglichen Rechte und ihrem gegenwärtigen Bedürfniß gemäß, sich auch anders zu verfassen. Sollte Jemand glauben, und sollte dies etwa der eigentliche Sinn jener Denkschrift sein, das oberbischöfliche Recht sei als Ausfluß des fürstlichen Hoheitsrechtes und des landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes zu betrachten: so würde der Fürst dies Recht auch behalten und würde ihm nicht entzogen werden können, auch wenn derselbe seine Confession wechselt.

Es verlohnt sich der Mühe, bei dem eben angedeuteten Punkte des Confessionswechsels einen Augenblick zu verweilen und diesen Punkt recht fest ins Auge zu fassen, weil die Geschichte beweis't, daß oftmals erst in solchem Fall es sich in ein helleres Licht gestellt hat, was dem Fürsten gebühre vermöge seines landesherrlichen Oberaufsichtsrechtes und was vermöge seiner oberbischöflichen Würde, und daß beide Functionen an abgesonderten Orten durch besondere Behörden müssen wahrgenommen werden in wohlgeordneten evangelischen Landen.

Als der sächsische Kurfürst mit Uebernahme der polnischen Krone zur katholischen Kirche übertrat, so gab dies nicht nur seinem Ansehen im corpus evangelicorum einen gewaltigen Stoß, sondern er mußte auch alles persönlichen Einflusses in evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten sich entbinden, mußte diese Rechte dem Collegium seiner evangelischen Räthe übertragen. Indem diese nun das eigentliche Kirchenregiment in die Hände des Kirchenrathes legten, behielten sie sich selber die Handhabung der jura majestatica circa sacra vor. Da hatten denn die beiden aus verschiedenem Ursprunge stammenden Functionen eine verschiedene Oertlichkeit, von welcher aus sie sich bekundeten. Wäre das Summepiscopat als Ausfluß fürstlichen Hoheitsrechtes zu betrachten: so hätte, gleichwie der russische Kaiser, in seiner Kirche durch die Beschlüsse der heiligen Synode gebunden, über die lutherische Kirche seines Landes nach kaiserlichem Ermessen verfügt, der sächsische Fürst nach dem Confessionswechsel nach landesherrlichem Ermessen über seine evangelische Landeskirche und deren Ordnungen bestimmen können.

Ueberall nun, wo in lutherischen Consistorialkirchen die konsistoriale Verfassung in ihrer Reinheit heraustritt, da findet sich eine abgesonderte Behörde für die jura sacra und wiederum eine andere für die jura circa sacra des Fürsten. — So in Hannover, so in Braunschweig, so in den kleinen sächsischen Landen, soweit unsere Kunde reicht. Die Initiative auf dem Gebiet kirchlicher Gesetzgebung steht der höhern Kirchenbehörde zu; durch eine andere weltliche Behörde nimmt der Staat sein Bestätigungsrecht wahr; legt ein Veto ein gegen Alles auf kirchlichem Gebiet, was er der staatlichen Wohlfahrt nachtheilig erachtet. In der evangelischen Kirche Preußens hat allerdings die Gestalt des Kirchenregimentes, nachdem bis zum Jahre 1806 beide Beziehungen und Functionen

geschieden waren, später Trübungen erfahren: in dem „geistlichen Ministerium“ waren lange Zeit beide Beziehungen geeinigt und traten nicht auseinander, bis in neuerer Zeit wohl wiederum die gehörige Sonderung eingetreten ist.

Müssen nun jura sacra und jura circa sacra wohl unterschieden werden, so müssen evangelische Fürsten und Stände wol erwägen, daß es die evangelische Kirche ist, die dem Staat zu seinem vollkommenen Recht auf unbeschränkte Beaufsichtigung und Ueberwachung der Kirche wieder verholfen hat. Wo die katholische Kirche herrscht, wo diese als herrschend anerkannt wird, da wird vermöge der eigenthümlichen Autorität, die dort der Clerus im Verhältniß zu allen Laien beansprucht, eine vollkommene Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts über die Kirche nicht möglich sein. Die evangelische Kirche giebt dem Staate wieder, was dem Staate gebührt; sie will nicht herrschen über den Staat, gestattet demselben das unverkürzte Recht der Prüfung aller ihrer Ordnungen und Handlungen, das unverkürzte Recht der Bestätigung derselben und verlangt nur, daß der Staat nicht hindere, daß die rein kirchlichen Angelegenheiten ihrem innersten Geiste gemäß geordnet werden.

Wenn wir nun durch geschichtliche Forschung auf kritischem Wege feste Principien haben festzustellen gesucht zur Beurtheilung unserer kirchlichen Zustände: so müssen wir wohl sagen, eine Sonderung für die Wahrnehmung der jura sacra unseres Fürsten und seiner jura circa sacra hat bis auf die neueste Zeit bei uns nicht stattgefunden; fast scheint es, als habe unsere Landeskirche einer eigenen kirchlichen leitenden Behörde bis auf die neuesten Zeiten entbehrt. Daher denn auch, was mit dem Mangel einer solchen leitenden und aufsichtführenden Behörde auf das Innigste zusammenhängt, von Kirchenvisitationen und Inspectionen nur auf sehr sporadische, nicht aber auf regelmäßig geordnete Weise von Alters her scheint in unserer Kirche die Rede gewesen zu sein. Und doch hängen, wenn wir die Bildungsgeschichte der evangelischen Kirche befragen, leitende Kirchenbehörden und Kirchenvisitationen auf das Genaueste zusammen. Der Bichof soll inspiciren, davon hat er den Namen. Der Fürst übt dies Amt nicht in eigener Person; das darf er nicht und kann er nicht; er soll aber ein Collegium von Laien und Geistlichen bestellen, das dem innersten Geiste der evangelischen Kirche gemäß die kirchlichen Zustände überwacht und die kirchlichen Angelegenheiten des Landes ordnet. — Achten wir nun darauf, auf wie eigene Weise unsere lutherische Landeskirche zu einer eigenen höheren leitenden Kirchenbehörde gelangt ist: so gemahnt uns dies allerdings, wie wenn Jemand, der nach Osten reisen will, indem derselbe auf einen verkehrten Bahnzug kommt, mit Sturm und Gewalt nach einer anderen Richtung gelangt, doch aber Grund findet, hier bis auf Weiteres zu verharren. Die Kirchencommission sollte Einleitung treffen zu einer Generalversammlung, damit die Landeskirche durch ihre Vertreter sich selber zeitgemäß verfasse. Plötzlich bildet sich diese Commission zu einer höheren consistorialen Kirchenbehörde um. Wir mißbilligen die Art und Weise dieses Verfahrens. Die Landeskirche hält die ihr gewordene Verheißungen fest. Einstweilen aber nimmt dieselbe diese höhere kirchliche leitende Behörde an und glaubt der wahren Idee der consistorialen Kirchenreform näher gekommen zu sein, wenn sie diese Form auch nur als Durchgangspunkt betrachtet. Wir dürfen nur einen flüchtigen Blick auf die früheren Zustände der Kirche

werfen, um zu sagen, der gegenwärtige Zustand ist würdiger, den gerechtesten Anforderungen der Kirche gemäßer. Irgend einem Mitgliede der weltlichen Regierung wurden sonst die Zügel des Kirchenregiments in die Hände gegeben, wie wenig er sich dazu oft berufen fühlte und durch seinen Bildungsgang dazu vorher bestimmt war. Nolens volens mußte ein solcher oft ein solches Amt übernehmen. Da war kein besonderer Ort für die weltliche Beziehung des Fürsten zur Kirche und für seine geistliche; auf gut türkisch waren weltliches und geistliches Regiment in einander geworren. Daß eine solche Verwirrung gegen alles göttliche und menschliche Recht war, daß eine solche Handhabung des geistlich-bischöflichen Amtes dem Vertrauen nicht entsprach, das vom Anfange an die sich in ihren Rechten beschränkenden Gemeinden auf ihre evangelischen Fürsten setzten, daß auf diesem Wege die Kirche verweltlicht wurde, liegt zu Tage. Auch als ein sonst hochbegabter und von uns sehr geachteter Fürst der katholischen Kirche sich ziemlich öffentlich zuneigte, öffentlich die katholischen Messen besuchend und daneben die Angelegenheiten seiner evangelischen Landeskirche von seinem Cabinete aus am liebsten selber ordnete, auch damals beachtete man nicht die öffentliche Stimme. Unserer Kirche wurde nicht ihr Recht einer eigenen leitenden Behörde. Man hätte es den Ständen Dank gewußt, hätten sie auf Landtagen ihre Stimme dafür erhoben. Sie aber schwiegen. — Das steht demnach für uns fest: Die bestimmte Sonderung dessen, was in dem Regiment des Fürsten ihm von der Kirche übertragen und dessen, was in seiner Beziehung zur Kirche staatlichen Ursprungs ist, ist dem ungesonderten Zustande in alle Wege vorzuziehen, und sehnen wir uns nach diesem ungesonderten Zustande in keiner Weise zurück.

Nun aber sieht sich mit Recht namentlich in unserer Zeit, wo die evangelische Kirche keinen ruhigen Verlauf hat und Altes und Neues mit einander kämpft, die Landeskirche nach Garantien um, die vor einer hierarchischen Gestaltung des Kirchenregiments sie schützen. Schwer sind solche Garantien zu finden, so lange der sogenannte Laienstand der Kirche nicht spruchreif gemacht wird und sich von unten auf die Kirche baut in Presbyterien und Synoden. Indeß muß man doch unter den gegebenen Verhältnissen, indem Zeit und Stunde zu solchem freieren, dem innigsten Wesen der Kirche gemäßen Zustande noch nicht gekommen scheint, thun, was man vermag, damit die leitende Behörde den Bedürfnissen der Landeskirche entspreche. Wie nun das Wesen des wohlgeordneten Staates darauf ruht, daß die Peripherie des Staates mit seinem Centralpunkte in die reichste und mannigfaltigste und den Bedürfnissen der Zeit gemäße Beziehung trete: so muß eine Behörde, die die heiligsten Angelegenheiten des Lebens, soweit dies möglich und nothwendig, leiten will, die genaueste Kunde haben der wahren Bedürfnisse der Landesgemeinden. So lange nun die weltliche Regierung die geistlichen Zügel selber führte, ehrte sie und begehrte sie stets in wichtigen kirchlichen Angelegenheiten den Rath unserer Superintendenten. Daß nun der Oberkirchenrath nichts Wichtiges in kirchlichen Angelegenheiten vornehme ohne den Beirath der Superintendenten, erscheint und spricht sich laut als Wunsch der Kirche aus. Würden bei besonders wichtigen Angelegenheiten auch unsere Präpositen zur Berathung zugezogen: so würde die Furcht vor hierarchischer Handhabung des Kirchenregiments noch mehr abgeschnitten werden. Man könnte dann sagen: Auf freie Weise wählen die Gemeinden ihre Prediger, auf freie Weise diese ihre Präpositen. Somit hätte auf unmittelbare Weise die Gemeinde Theil an der Führung des Kirchenregiments.

Je weniger nun anzunehmen, daß die leitende Behörde ganz und in jeder Beziehung dem Bedürfniß der Kirche in der Gegenwart entspreche, um desto mehr tritt die Nothwendigkeit heraus, daß der Staat sein jus circa sacra wohl in Acht nehme, daß er sein Veto einlege gegen solche Verfügungen der kirchlichen Behörde, die mit der Wohlfahrt des Ganzen zu streiten scheinen, daß er ein Bestätigungsrecht aller wesentlichen, in das Staatsgetriebe oft tief eingreifenden Ordnungen sich vorbehalte.

Fragen wir nun nach der Behörde, die in unserem Lande dieses wichtige staatliche Recht in Beziehung auf die Kirche wahrnimmt: so erscheint uns dies als die wesentliche, wenn auch nicht einzige Function unseres geistlichen Ministeriums zu sein. Da müssen wir nun offen bekennen: Ruht die Handhabung dieses Rechtes auf Einer Persönlichkeit: so ist weniger Gewähr für eine recht kräftige Ausübung dieses Rechtes, als wenn ein Collegium hochgebildeter Staatsmänner auf collegialische Weise dies Amt verwaltet.

Endlich bringt sich die Frage auf, woher der merkwürdige, durch Jahrhunderte hindurchgehende Einfluß der alten Stände auf die kirchlichen Zustände unseres Landes? — Hat dieser Einfluß eine einfache oder vielleicht mehrfache Quelle? Sollte vielleicht auch hier eine principielle Scheidung dessen, was in der Praxis Eines erscheint, zu würdigerer Gestaltung dieses ständischen Einflusses auf kirchliche Zustände führen? Uns erscheint die Geltendmachung ständischen Rechtes auf kirchliche Zustände keineswegs einfachen, sondern wesentlich zweifachen Ursprungs zu sein. Einmal betrachteten sich Stände als Vertreter des Laienstandes in der Kirche und waren durch geschichtliche Nothwendigkeit gedrungen, diesen Standpunkt oftmals einzunehmen, so lange der kirchliche Laienstand keine kirchlich geordnete Vertreter findet. Dann aber ruht dieser ständische Einfluß auf kirchliche Zustände auf dem ständischen Anrecht an staatlicher Gesetzgebung. Indem Stände die Gesetze des Staates mit bestimmen, geziemt es ihnen in alle Wege, sich mit der Regierung über die Grundsätze zu verständigen, nach denen diese die jura circa sacra wahrnimmt. In ersterer Beziehung würde es nach unserem Bedünken alten Ständen sehr zur Ehre gereichen, wenn sie dazu wirkten, daß der kirchliche Laienstand durch zeitgemäße Umgestaltung der kirchlichen Verfassung eine geordnete Vertretung fände. Dann würden Landtage nie entweiht werden dadurch, daß auf ihnen verhandelt wird, was sich für kirchliche Synoden geziemt. Was indeß die andere Quelle ihres ständischen Einflusses auf die Angelegenheiten der Kirche betrifft: so wollen wir es den Ständen nicht verdenken, wenn sie sich dieses ihres guten Rechtes bedienen, wenn sie es nach ihrem besten Gewissen den Zeitumständen gemäß geltend machen, wissen auch für die Ausübung dieses ständischen Rechtes keine bestimmte Grenze zu ziehen und glauben nur sagen zu müssen, daß es als Uebertretung des gebührenden Maßes ständischen Rechtes erscheinen würde, wollten sie begehren, daß kirchliche Ordnungen ihnen unmittelbar zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

So wollen wir denn die consistoriale Landeskirche in ihrer reineren Form zu schützen suchen, bis Zeit und Stunde kommt zu einer edleren Gestaltung; wollen die Zeichen der Zeit sorgfältig beachten, nach Kräften dazu wirken, daß gründliche Reformen eingeleitet werden, damit der Sturm der Zeit uns nicht überrasche! Vor Allem bauen wir von unten auf, damit unser Bau feststehe auch in den schwersten Zeiten.

Zum Schluß theile ich die Bittschrift der Röbelschen Gemeinde mit, die als die erste Kunde verlautete, daß meine Amts-Entsetzung bevorstehen dürfte, sich fürbittend voll großer Treue gegen mich an den Großherzog wendete. Der Großherzog hat diese Bittschrift meines Wissens unbeantwortet gelassen, hat sich aber bei seiner letzten Anwesenheit in Röbel angelegentlich nach mir erkundigt und wohlwollend über mich ausgesprochen.

IX.

Der Pastor Bartholdi hieselbst ist dem Vernehmen nach wegen differenter Ansichten in Glaubenssachen und namentlich auch in Bezug auf dahin einschlagende äußere Form in Untersuchung gerathen, welche — so will man sagen — dessen Suspension von seinem Pfarramt zur Folge haben könnte. Eine solche Kunde ist der Neuröbelschen Gemeinde, der der Pastor Bartholdi Prediger und Seelsorger ist, ganz unerwartet gekommen und hat sie solche mit großer Besorgniß erfüllt, indem eine solche Suspension den Pastor Bartholdi kaum so bitter treffen könnte, als sie seiner Gemeinde schmerzlich sein würde. Die Gemeinde, als deren Organ, wenigstens als Organ deren großen Theiles wir unterzeichnete Mitglieder derselben ein vermittelnd und bittend Wort in dieser so delikaten als wichtigen Angelegenheit einzulegen uns erlauben, hat in ihrem Pastor Bartholdi seit Antritt seines Pfarramtes bishieher einen Mann gefunden beseelt von reinem wahrem Christenthum, beseelt von dem wahrhaft gewissenhaften Streben seiner Gemeinde das Wort Gottes nur rein und lauter zu predigen, im Wandel und in der Liebe und Theilnahme zu und an seinem Nebenmenschen erfüllt von dem einzigen Bestreben nur das Gute und das Beste zu wollen, in Wort und Werk als Beispiel voranzugehen — abgesehen davon daß er auch nur Mensch ist und seine menschlichen Mängel und Fehler hat — und keinen andern in ihm erfunden und erkannt. Die Gemeinde verehrt in ihm ihren Prediger, ihren Lehrer, ihren Seelsorger, ihren Freund — ihren theilnehmenden Freund im Glück und in der Freude, ihren theilnehmenden Freund im Unglück, in Schmerz und Leid, sie möchte ihn nicht losgerissen sehen, seines kirchlichen, seines geistlichen Amtes entbunden, aus ihrer Mitte — nicht getrennt sehen die bisherigen Bande, die Lehre, Liebe und Vertrauen um ihn und seine Gemeinde geschlungen, nicht aufgehoben sehen die gemüthliche Gewohnheit, in der er der Gemeinde und letztere ihm angehörte. Viele Kinder der jetzigen Väter in dieser Gemeinde, ja schon manche dieser Väter selbst sind bereits als redliche Männer, als gute Christen aus seiner Gotteslehre hervorgegangen, einig in ihrem Glauben in ihrer Ueberzeugung mit sich und ihrem Gotte und dessen heiligem Worte — und viele der Gemeinde-Mitglieder sind da, welche ihre Kinder so gerne und mit Vertrauen seiner Lehre hingeben und auch diese ebenso wie sich selber, in dem Christenthum, in welches sie aufgenommen, in welchem sie während ihres Lebens ihre Ruhe, ihre Zuversicht finden, und welches sie über kurz oder lang dahin, wo nur Friede und Seligkeit ist, führen soll und führen wird — durch ihn ihren bisherigen Prediger und Seelsorger auch aufgenommen zu sehen. Rufen wir also zu dem, der hier helfen kann, zu unserm allergnädigsten Landesherrn hinauf in kurzen Worten, an Allerhöchstderen Gnade appellirend, die wahrhaftige dringende Bitte der Gemeinde den Prediger den Lehrer und Seelsorger und der armen verehrten Familie, dem Hause, in wel-

chem die Rechtlichkeit waltet, Frömmigkeit und Religiosität vorzugsweise herrschen, den Beschützer, der Gattin und den Kindern den Gatten und Vater in seiner amtlichen Wirksamkeit zu erhalten und die obschwebende Untersuchung gegen unsern Pastor Bartholdi niederzuschlagen. So hoffen wir um so mehr auf huldvolles Gehör, als es sich hier handelt um Erhaltung der fest zwischen Prediger und seine Gemeinde geschlungenen, auf Erkenntniß, auf Beispiel, auf Liebe und Vertrauen basirten Bande und um die Erhaltung einer achtbaren, frommen und ehrenwerthen Familie.

In Ehrfurcht ersterben wir

Ew. Königl. Hoheit.

Allerunterthänigste

Röbel, den 29. April 1853. (280 Unterschriften).

Bartholdi, G.

Meine Amts-Enthebung

Berlin 1854